

Registrierungsnummer des Fonds: 215496

DER COMPANIES ACT VON 2014

-und-

**DIE VORSCHRIFTEN DER RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN
IN WERTPAPIEREN VON 2011, IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

der

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN
DEN TEILFONDS**

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

(In der durch Sonderbeschlüsse, einschließlich des Sonderbeschlusses
vom 10 Oktober 2025)

DER COMPANIES ACT VON 2014

und

**DIE VORSCHRIFTEN DER RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN
VON 2011 (IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG)**

GRÜNDUNGSURKUNDE

der

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN
TEILFONDS**

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

(in der durch Sonderbeschlüsse, einschließlich des Sonderbeschlusses vom 10 Oktober 2025,
geänderten Fassung)

1. Der Name der Gesellschaft ist **RUSSELL INVESTMENT COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY**.

2. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die gemäß dem Companies Act von 2014 und den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011, in der jeweils geltenden Fassung, gegründet wurde. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage von Kapital, das von der Öffentlichkeit aufgenommen wurde, in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen gemäß Artikel 68 der Vorschriften auf der Grundlage der Risikostreuung ist. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die sie für das Erreichen und die Entwicklung ihres Zwecks im vollen Einklang mit den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (und etwaige weitere derzeit geltende Ergänzungen dazu), in der jeweils geltenden Fassung, als nützlich oder notwendig erachtet. Die Gesellschaft darf ihre Ziele oder Befugnisse in keiner Weise ändern, wenn dies zur Folge haben würde, dass sie nicht mehr als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011, in der jeweils geltenden Fassung, gelten würde.

3. Zur Erzielung des Hauptzwecks in der vorstehenden Klausel 2 hat die Gesellschaft ferner die folgenden Befugnisse:

(a) Die Geschäfte eines Investmentfonds durchzuführen und zu diesem Zweck in Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Warenwechsel, Bankakzepte, Wechsel und Wertpapiere aller Art, die durch eine Regierung oder Behörde einer Regierung oder ähnliche Behörde in irgendeinem Teil der Welt oder durch eine Gesellschaft, Organisation, Bank, Vereinigung oder einer Personengesellschaft, gleich ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung gegründet oder in irgendeinem Teil der Welt Handel treibend, geschaffen oder ausgegeben oder garantiert wurden, zu investieren und diese zu halten, und ebenso in Anteile oder Beteiligungen an Investmentgesellschaften, offenen Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in irgendeinem Teil der Welt, Versicherungspolice und Rechten und

Beteiligungen an oder in einem der Vorstehenden zu investieren und diese zu halten, und von Zeit zu Zeit einige der Vorstehenden zu verkaufen, damit zu handeln, sie aus- oder umzutauschen, zu variieren oder abzustoßen.

(b) Solche Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Schuldtitel, Obligationen oder Wertpapiere durch Erstzeichnung, Vertrag, Angebot, Kauf, Tausch, Übernahme, Beteiligung an Konsortien oder anderweitig zu erwerben und für selbige zu zeichnen, ungeachtet dessen, ob diese voll eingezahlt sind oder nicht und ungeachtet dessen, ob die Bezahlung zum Zeitpunkt der Emission oder auf Basis aufgeschobener Lieferung (Delayed Delivery) erfolgt, und vorbehaltlich etwaiger Bedingungen, die von der Gesellschaft für geeignet erachtet werden.

(c) Soweit nach den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen von 2011 (und etwaige weitere derzeit geltende Ergänzungen dazu), in der jeweils geltenden Fassung, zulässig derivative Instrumente und Techniken aller Art einzusetzen, zu nutzen oder darin zu investieren und insbesondere und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten Wertpapierpensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierleihvereinbarungen, Leerverkäufe, Handel mit noch nicht ausgegebenen („when-issued“) Wertpapieren, Wertpapiergeschäfte auf „Delayed-Delivery“-Basis sowie Forward Commitment Agreements, Devisenkassageschäfte und Devisenterminkontrakte, Forward Rate Agreements, Swaps, Collars, Floors und Caps und andere Devisen- oder Zins-Hedging-Kontrakte einzugehen, zu akzeptieren, auszugeben und anderweitig damit zu handeln.

(d) Die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher Rechte und Befugnisse, die mit dem Besitz solcher Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapiere verbunden sind oder dazugehören.

(e) Gelder und/oder Wertpapiere zu deponieren und mit Wechseln, kurzfristigen Schuldverschreibungen, Bezugsrechten, Kupons und anderen handelbaren oder übertragbaren Wertpapieren oder Dokumenten zu handeln.

(f) Für die Zwecke ihres Geschäfts Grundstücke und Immobilien oder persönliches Eigentum jeder Art zu erwerben und im Allgemeinen das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, damit zu handeln oder zu verbessern, und die Grundstücke und sonstiges Vermögen der Gesellschaft zu verkaufen, zu vermieten, zu verpachten, mit Hypotheken zu belasten oder auf andere Weise darüber zu verfügen.

(g) Soweit nach den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen von 2011, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig, in der von der Gesellschaft für geeignet erachteten Art und Weise Gelder aufzunehmen oder Zahlungen zu besichern, und zwar insbesondere (jedoch ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten) durch die Emission von Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen und Wertpapieren aller Art, gleich ob mit unbegrenzter oder mit fester Laufzeit und ob rückzahlbar oder auf andere Weise, und die Rückzahlung von Geldern, die geliehen, aufgenommen oder geschuldet werden, durch Treuhandverträge, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechte in Bezug auf die Gesamtheit oder irgendeinen Teils des Geschäfts, Eigentums oder Vermögens der Gesellschaft (ob gegenwärtige oder künftige), einschließlich ihres nicht eingeforderten Kapitals abzusichern und auch auf ähnliche Weise durch Treuhandverträge, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechte die Erfüllung von etwaigen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft abzusichern oder zu garantieren.

(h) Für die Erfüllung der Verpflichtungen und die Rückzahlung oder Zahlung der Kapitalbeträge, Agien, Zinsen und Dividenden von Wertpapieren, Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu bürgen, diese zu unterstützen oder zu sichern, und zwar entweder durch persönliche Zusicherungen oder durch Belastung oder Beleihung des gesamten oder eines Teils des Unternehmens, der Immobilien und der Vermögenswerte (jetzige und zukünftige) und des nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft oder durch Schadloshaltungs- oder Verpflichtungserklärungen oder jede beliebige dieser Methoden oder mehrere Methoden gleichzeitig.

(i) Reserve- oder Tilgungsfonds für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder für andere Gesellschaftszwecke zu bilden, zu unterhalten, darin zu investieren und mit ihnen zu handeln.

- (j) Der Abschluss von Abmachungen mit staatlichen Stellen oder Behörden sowie mit höchsten, städtischen, regionalen oder sonstigen Stellen oder mit Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese für die Zwecke der Gesellschaft oder einzelne Zwecke von Nutzen sind, und die Einholung von Satzungen, Verträgen, Beschlüssen, Rechten, Privilegien und Genehmigungen von solchen staatlichen Stellen, Behörden oder von Gesellschaften und die Durchführung, Ausübung und Einhaltung solcher Abmachungen, Satzungen, Verträge, Beschlüsse, Rechte, Privilegien und Genehmigungen.
- (k) Die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher Rechte und Befugnisse, die mit dem Besitz solcher Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapiere verbunden sind oder dazugehören.
- (l) Das Geschäft oder die Vermögenswerte der Gesellschaft oder Teile davon für eine von der Gesellschaft für angemessen erachtete Gegenleistung, insbesondere für Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, zu verkaufen oder darüber zu verfügen.
- (m) Die Geschäfte einer Treuhandgesellschaft und Investmentfonds auszuüben und die Gelder der Gesellschaft in Wertpapieren und Anlagen jeder Art anzulegen oder auf andere Weise Wertpapiere und Anlagen jeder Art zu erwerben, zu halten und damit zu handeln.
- (n) Solawechsel, Wechsel, Schecks, Akkreditive und andere Schuldtitel auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, zu emittieren, zu diskontieren und anderweitig Geschäfte mit selbigen zu treiben.
- (o) Als Secretary, Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Übertragungsstelle oder als Treuhänder für Personen, Firmen oder Gesellschaften aufzutreten, und jede Art von finanziellen Tätigkeiten, Agentur-, Makler- oder andere Tätigkeiten auszuüben.
- (p) Beitritt in eine Personengesellschaft oder Abschluss und Durchführung einer Vereinbarung über Gewinnbeteiligungen, Joint Venture, gegenseitige Vergünstigungen oder eine Zusammenarbeit mit einer Person.
- (q) Die Schaffung, Ausgabe oder Umwandlung von Schuldverschreibungen, Anleihekaptial, Anleihen, Obligationen, Anteilen, Aktien und Wertpapieren zu ermöglichen und zu fördern und im Zusammenhang mit solchen Wertpapieren als Treuhänder zu fungieren und an der Umwandlung von Geschäften oder Unternehmen in Gesellschaften teilzunehmen.
- (r) Jede Art von Treuhandverhältnis im Hinblick auf die Ausgabe von Vorzugsaktien und nachrangigen Aktien oder anderer Arten von Sonderaktien oder Wertpapieren auf der Grundlage von Anteilen, Aktien oder anderen Vermögenswerten, bzw. die diese vertreten, zu begründen, sowie solche Treuhandverhältnisse einzugehen und zu regulieren und bei Bedarf und soweit angemessen solche Vorzugsaktien, nachrangige Aktien oder andere Aktien mit besonderen Rechten oder Wertpapiere auszugeben, darüber zu verfügen oder diese zu halten.
- (s) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft zu akkumulieren und die Vermögenswerte der Gesellschaft bedingt oder unbedingt für spezifische Zwecke einzusetzen und alle Klassen oder Gruppen von denjenigen, die auf irgendeine Weise geschäftlich mit der Gesellschaft zu tun haben, an Gewinnen aus solchen Geschäften oder von bestimmten Geschäftszweigen der Gesellschaft oder an sonstigen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Sachleistungen zu beteiligen.
- (t) Bei einer Verteilung von Vermögenswerten oder einer Gewinnverteilung Gesellschaftsvermögen, und insbesondere Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer Gesellschaften, die der Gesellschaft gehören oder über die die Gesellschaft Verfügungsberechtigt ist, unter den Gesellschaftern der Gesellschaft in natura aufzuteilen.
- (u) Personen, Firmen oder Gesellschaften, die für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, durch Barzahlung oder Zuteilung von Anteilen oder Wertpapieren der Gesellschaft, die als voll oder teilweise eingezahlt oder anderweitig kreditiert werden, zu entlohnen.

(v) Soweit gesetzlich zulässig, allein oder gemeinsam mit anderen Personen oder Gesellschaften Versicherungen für sämtliche Risiken der Gesellschaft, ihrer Direktoren, Funktionsträger, Beschäftigten und Vertreter abzuschließen und zu unterhalten.

(w) Sämtliche Kosten, die durch die oder im Zusammenhang mit der Gründung und Registrierung der Gesellschaft und der Aufnahme ihres Aktien- und Anleihekapitals entstehen, zu bezahlen oder mit anderen Personen oder Gesellschaften deren Bezahlung vertraglich zu vereinbaren und an Makler und andere Provisionen für die Übernahme, Platzierung, den Verkauf oder Zeichnungsgarantien für Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere der Gesellschaft zu zahlen.

(x) Gründung und/oder Betreiben sonstiger Geschäfte, die in Verbindung mit den Geschäften, zu denen die Gesellschaft berechtigt ist, zweckmäßigerweise durchgeführt werden können.

(y) Förderung eines oder mehrerer Unternehmen mit der Absicht, das Eigentum, die Rechte und die Verbindlichkeiten desselben/derselben ganz oder teilweise zu erwerben oder den Wert des Eigentums, der Vermögenswerte oder der Geschäfte der Gesellschaft zu steigern oder diese rentabler zu machen oder zu jedem anderen Zweck, der direkt oder indirekt zum Nutzen der Gesellschaft zu sein scheint, und zur Gründung von Tochtergesellschaften ausschließlich mit dem Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (in diesem Fall werden die Vermögenswerte und Anteile der Gesellschaft von der Verwahrstelle gehalten) und Zahlung aller Kosten, die mit einer solchen Förderung verbunden sind.

(z) Auf Rechnung eines Teilfonds, wie nachstehend definiert, durch Zeichnung oder Übertragung die Anteile einer oder mehrerer Klassen zu erwerben, die einen anderen Teilfonds der Gesellschaft repräsentieren, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act 2014 und der von der Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen.

(aa) Durchführung aller oder einiger der oben genannten Dinge weltweit, sei dies als Geschäftsherr/Eigentümer, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder anderweitig und entweder durch oder über Treuhänder, Vertreter, Unterauftragnehmer oder anderweitig und entweder allein oder in Partnerschaft oder in Verbindung mit einer Person oder einem Unternehmen, Verträge für die Durchführung aller mit dem Geschäft der Gesellschaft verbundenen Tätigkeiten durch eine Person oder ein Unternehmen abzuschließen.

(bb) Veranlassung der Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in einem beliebigen Land oder an einem beliebigen Ort im Ausland.

(cc) Einbehaltung oder Abzug von sämtlichen Beträgen für Steuern, die in irgendeinem Hoheitsgebiet erhoben werden bzw. deren Einbehaltung dort vorgeschrieben ist, von Zahlungen, die an einen Gesellschafter der Gesellschaft zu leisten sind, bzw. wenn keine Zahlung zu leisten ist, Aneignung oder Annullierung der für die Erfüllung der Steuerverbindlichkeit erforderlichen Anzahl von Anteilen.

(dd) Ergreifung aller sonstigen Maßnahmen, die die Gesellschaft für die Erreichung eines der vorgenannten Ziele der Gesellschaft als nützlich oder förderlich erachtet.

(ee) Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Fonds eines Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich eines jeden anderen Teilfonds (der „**aufnehmende Fonds**“), vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank, wobei die Vermögenswerte des Teilfonds an den aufnehmenden Fonds als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen des aufnehmenden Fonds an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz am Teilfonds, übertragen werden.

(ff) Umwandlung, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, in einen irischen Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung („**ICAV**“) und Beantragung der Registrierung bei der Zentralbank als eine Fortführung als ICAV.

Die Ziele, Zwecke und Befugnisse, die in allen Absätzen dieser Klausel angegeben sind, sind als unabhängige Befugnisse zum Zweck der Erreichung des Hauptziels in Klausel 2 oben zu betrachten. Sie werden demzufolge nicht durch die in einem anderen Absatz angegebenen Angelegenheiten oder die Reihenfolge, in der sie vorkommen, oder durch Bezugnahme auf den Namen der Gesellschaft beschränkt oder eingeschränkt (es sei denn, in einem solchen Absatz ist etwas anderes angegeben).

Ferner wird hiermit erklärt, dass das Wort „Gesellschaft“ in dieser Klausel (außer sofern es in Bezug auf diese Gesellschaft benutzt wird) jede Personengesellschaft und sonstige Vereinigung von Personen, gleich ob gegründet oder nicht gegründet, umfasst.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.
5. Das Gründungskapital der Gesellschaft betrug 38.092,14 EUR repräsentiert von 30.000 nennwertlosen Anteilen. Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht bis auf Weiteres dem Wert des ausgegebenen Anteilkapitals der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann bis zu 500 Milliarden Anteile ohne Nennwert ausgeben.
6. Diese Gründungsurkunde darf nur mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank geändert werden.

Wir, die Personen, deren Namen und Adressen nachfolgend aufgezeichnet sind, wollen eine Gesellschaft gemäß dieser Gründungsurkunde bilden und erklären uns einzeln bereit, die neben unseren individuellen Namen aufgezeichnete Anzahl von Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft zu übernehmen.

Namen, Anschriften und Beschreibungen der Zeichner	Anzahl von Anteilen, die vom jeweiligen Zeichner übernommen werden
Frank Russell Investments (Ireland) Limited, George's Dock House, Financial Services Centre Dublin 1, Irland Juristische Person	29.994 Stammanteile
Carl O'Sullivan 9 Idrone Terrace, Blackrock, Co. Dublin. Rechtsanwalt	1 Stammanteil
Michael Meghen 1 Hampton Park St. Helen's Wood, Booterstown, Co. Dublin Rechtsanwalt	1 Stammanteil
Rory Williams 17 Chester Road, Ranelagh, Dublin 6. Rechtsanwältin	1 Stammanteil
Jacqueline McGowan-Smyth 12 Meadow Vale, Blackrock, Co. Dublin. Chartered Secretary	1 Stammanteil
Jacqueline Tyson 54 Greenpark Road, Bray, Co. Wicklow. Secretary	1 Stammanteil
Grania Daly 11 Sydney Avenue, Blackrock, Co. Dublin. Secretary	1 Stammanteil

Vom 28. Februar 1994

Zeuge der obigen Unterschriften:

Joanne Ward
41-45 St. Stephen's Green, Dublin 2.

SATZUNG

der RUSSELL INVESTMENT COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY

INDEX

Artikel	Beschreibung	Seitennummer
1.	DEFINITIONEN	8
2.	VORBEMERKUNGEN	12
3.	VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	15
4.	ANTEILSKAPITAL	16
5.	TEILFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG	17
6.	NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES	20
7.	HANDELSTAGE	21
8.	AUSGABE VON ANTEILEN	22
9.	UMTAUSCH VON ANTEILEN	23
10.	PREIS JE ANTEIL	24
11.	QUALIFIZIERTE INHABER	25
12.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	29
13.	GESAMTRÜCKKÄUFE	31
14.	ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	32
15.	BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN	34
16.	ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN	37
17.	ANLAGEZIELE	38
18.	HAUPTVERSAMMLUNGEN	39
19.	ANKÜNDIGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	40
20.	VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN	40
21.	STIMMEN DER GESELLSCHAFTER	42
22.	SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE	44
23.	DIREKTOREN	44
24.	DIREKTOREN, ÄMTER UND BETEILIGUNGEN	46
25.	BEFUGNISSE DER DIREKTOREN	48
26.	KREDITAUFNAHME- UND ANLAGEBEFUGNISSE	48
27.	BERATUNGEN DER DIREKTOREN	48
28.	SECRETARY	50
29.	SIEGEL DER GESELLSCHAFT	50
30.	DIVIDENDEN	51
31.	UNAUFFINDBARE ANTEILSINHABER	53
32.	BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN	54
33.	ABSCHLUSSPRÜFUNG	55
34.	MITTEILUNGEN	56
35.	ABWICKLUNG	57
36.	AUFLÖSUNG VON TEILFONDS	58
37.	SCHADLOSHALTUNG	60
38.	VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN	61
39.	NACHRICHTENLOSE VERMÖGENSWERTE	62
40.	SALVATORISCHE KLAUSEL	62
41.	ÄNDERUNG VON GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG	62

**DER COMPANIES ACT VON 2014 UND DIE VORSCHRIFTEN DER RICHTLINIE DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BETREFFEND ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN VON 2011 (IN DER JEWEILS
GÜLTIGEN FASSUNG)**

AKTIENGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

SATZUNG

der

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY
PUBLIC LIMITED COMPANY**

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

(in der durch Sonderbeschlüsse, einschließlich des Sonderbeschlusses vom 10 Oktober 2025, geänderten Fassung)

1. DEFINITIONEN

(a) Folgende Begriffe haben jeweils die daneben angegebene Bedeutung, es sei denn, dass dies mit dem Gegenstand oder dem Kontext unvereinbar ist:

„**Bilanzierungszeitraum**“ bezeichnet eine Rechnungsperiode der Gesellschaft, wie im Prospekt beschrieben.

„**Adresse**“ umfasst jede Nummer oder Adresse, die für die Zwecke der Kommunikation per E-Mail oder eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels verwendet wird.

„**Fortgeschrittene elektronische Signatur**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„**Administrator**“ bezeichnet jedes Unternehmen, das zum Administrator der Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt wurde und bis auf weiteres als ein solcher handelt.

„**Jahresbericht**“ bezeichnet einen gemäß Artikel 32 dieser Satzung erstellten Bericht.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet ein Unternehmen, das in Bezug auf die betreffende Person (die eine juristische Person ist) eine Holdinggesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft eines Unternehmens (oder einer Tochtergesellschaft eines Unternehmens) ist, deren ausgegebenes Anteilskapital zu mindestens einem Fünftel wirtschaftliches Eigentum der betreffenden Person oder eines mit dieser nahe stehenden Unternehmens gemäß dem vorstehenden Teil dieser Definition ist. Handelt es sich bei der betreffenden Person um eine natürliche Person oder ein Unternehmen oder eine andere Personenvereinigung, bezeichnet der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das mittelbar oder unmittelbar durch eine solche Person kontrolliert wird.

„**Wirtschaftsprüfer**“ bezeichnet die derzeitigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

„**Basiswährung**“ bezeichnet die Basiswährung der Gesellschaft oder eines Teilfonds, wie im Prospekt angegeben.

„**Verwaltungsrat**“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft einschließlich aller seiner Ausschüsse.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet den Tag oder die Tage, die im Prospekt angegeben werden können.

„**Zentralbank**“ bezeichnet die Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, sowie jede Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Aufsicht der Gesellschaft zuständig ist.

„**OGAW-Vorschriften der Zentralbank**“ bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form, sowie diesbezüglich jeweils von der Zentralbank herausgegebene Leitlinien.

„**Volle Tage**“ bezeichnet in Bezug auf die Frist einer Mitteilung den Zeitraum mit Ausnahme des Tages, an dem die Mitteilung gemacht wird oder als gemacht gilt, und des Tages, für den sie abgegeben wird oder an dem sie wirksam werden soll.

„**Kommission**“ bezeichnet den Betrag bzw. die Beträge, der bzw. die bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft zu zahlen ist/ sind und der/ die in jedem Fall 5 % der Zeichnungsgelder bzw. 3 % der Rücknahmegelder nicht übersteigen darf/ dürfen und der/ die von den Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern abgezogen werden kann/ können.

„**Companies Act**“ bezeichnet den Companies Act 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesellschaft**“ bezeichnet die Gesellschaft, deren Name in der Überschrift dieser Satzung erscheint.

„**CRS**“ bezeichnet den vom OECD-Rat am 15. Juli 2014 genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch als gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt, sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen, offiziellen Richtlinien und sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung fördern, und alle Gesetze zur Implementierung des gemeinsamen Meldestandards;

„**Handelstag**“ bezeichnet den oder die Geschäftstage, die die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen und die im Prospekt angegeben werden können, vorausgesetzt, dass es in Bezug auf jeden Teilfonds mindestens 2 Handelstage pro Monat gibt. Im Falle von Änderungen an einem Handelstag werden die Direktoren jeden Anteilinhaber zu dem Zeitpunkt und in der von der Verwahrstelle genehmigten Weise, angemessen darüber in Kenntnis setzen. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden an einem Handelstag bewertet.

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet eine Kapitalgesellschaft, die gemäß den jeweils geltenden OGAW-Vorschriften als Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wird und jeweils tätig ist.

„**Verwahrstellenvereinbarung**“ bezeichnet den jeweils gültigen Vertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle über die Ernennung und die Aufgaben der Verwahrstelle.

„**Verwässerungsausgleich**“ bezeichnet eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, die ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen wird, die Auswirkungen von Transaktionsgebühren und Handelsspannen auf die Beteiligungen von Gesellschaftern an einem Teilfonds zu verringern und den Wert der dem Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu wahren.

„**Direktor**“ bezeichnet jeden gegenwärtigen Direktor der Gesellschaft.

„**Gebühren und Auslagen**“ bezeichnet sämtliche Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Bewertungs- und Immobilienverwaltungsgebühren, Gebühren für Vertreter und Makler, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Erhöhung der Vermögenswerte oder der Schaffung, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder dem geplanten Kauf oder Verkauf von Anlagen oder in sonstiger Weise, die im Zusammenhang und im Vorfeld oder anlässlich einer Transaktion, eines Geschäfts oder einer Bewertung zahlbar sind oder zahlbar werden, jedoch nicht einschließlich der bei der Ausgabe von Anteilen und/oder der Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommission.

„**Elektronische Kommunikation**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„**Elektronische Signatur**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„**EUR**“ oder „**€**“ steht für den Euro, die Europäische Einheitswährung.

„**FATCA**“ bezeichnet:

- (a) Sections 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten oder damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben;
- (b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Rechtsordnung), die geschlossen wurden, um Folgendes einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umsetzen oder in Kraft zu setzen: (a) das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Abs. (a) beschrieben sind; und
- (c) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die die in den vorstehenden Absätzen genannten Dinge umsetzen.

„**Erstausgabezeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile einer Anteilsklasse von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Zeichnungspreis angeboten werden.

„**Zeichnungspreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile einer Klasse gemäß den Angaben im Prospekt erstmals zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„**Anlagen**“ bezeichnet jede Anlage der Gesellschaft wie im Prospekt näher beschrieben.

„**Schriftlich**“ bedeutet, sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, als Verweise auf Druck, Lithografie, Fotografie und alle anderen Arten der Darstellung oder Reproduktion von Wörtern in sichtbarer Form, auch elektronische Mittel, einschließlich.

„**IRS**“ bezeichnet die US-Steuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service).

„**Managementvereinbarung**“ bezeichnet den jeweils gültigen Vertrag, an dem die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beteiligt sind und der sich auf die Ernennung und die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft bezieht.

„**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet jede Person, Firma oder Gesellschaft, die von der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde und bis auf weiteres als solche handelt.

„**Anteilsinhaber**“ bezeichnet eine Person, die als ein Inhaber von Anteilen im Register eingetragen ist.

„**Mindestfondsvolumen**“ bezeichnet den Betrag, den die Direktoren von Zeit zu Zeit als Mindestfondsvolumen für jeden Teilfonds vorschreiben können und der im Prospekt angegeben werden kann.

„**Mindestbetrag der Erstanlage**“ bezeichnet den Betrag oder die Anzahl von Anteilen (falls zutreffend), den/die die Direktoren von Zeit zu Zeit als Mindesterstzeichnung für Anteile einer beliebigen Klasse vorschreiben können.

„**Mindestbeteiligung**“ bezeichnet einen Bestand an Anteilen an einem Teilfonds, dessen Wert unter Berücksichtigung des Rücknahmepreises oder der Anzahl der Anteile nicht unter dem gegebenenfalls in dem Prospekt angegebenen Betrag liegt.

„**Monat**“ bezeichnet einen Kalendermonat.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet den hier für einen bestimmten Handelstag gemäß den Artikeln 14 und 15 dieser Satzung ermittelten Betrag.

„**Leitender Angestellter**“ bezeichnet jeden Direktor der Gesellschaft oder den Secretary.

„**Ordentlicher Beschluss**“ bezeichnet wie jeweils anwendbar einen Beschluss der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der in einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

„**Gründungskosten**“ bezeichnet die anfallenden Vorkosten, die bei der Gründung der Gesellschaft oder der Gründung eines Teilfonds anfallen (mit Ausnahme der Kosten für die Gründung der Gesellschaft), die Einholung der Zentralbankgenehmigung durch die Gesellschaft gemäß den Vorschriften, die Registrierung der Gesellschaft bei einer anderen Aufsichtsbehörde und jedes öffentliche Angebot von Anteilen an einem Teilfonds (einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts und die Übersetzung des Prospekts in andere Sprachen) und kann alle Kosten oder Aufwendungen (unabhängig davon, ob sie direkt von der Gesellschaft getragen werden oder nicht) umfassen, die im Zusammenhang mit einem späteren Antrag auf Zulassung oder Notierung von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt anfallen.

„**Prospekt**“ bezeichnet einen von der Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds herausgegebenen Prospekt und/oder Ergänzungen dazu sowie diesbezügliche etwaige Nachträge, Zusätze oder Anhänge

„**Qualifiziertes Zertifikat**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„**Register**“ bezeichnet das Register, in dem die Namen der Anteilsinhaber der Gesellschaft aufgeführt sind.

„**Geregelter Markt**“ bezeichnet jede Börse oder jeden geregelten Markt, der den in Artikel 17(c) aufgeführten Kriterien gerecht wird.

„**Vorschriften**“ sind die Vorschriften betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011, in der jeweils geltenden geänderten oder ersetzten Fassung, und alle diesbezüglich von der Zentralbank erlassenen Rechtsverordnungen oder Verwaltungsregeln, und, sofern der Kontext dies erlaubt, die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

„**Revenue Commissioners**“ bezeichnet die Revenue Commissioners of Ireland (die irischen Steuerbehörden).

„**Secretary**“ bezeichnet eine Person, Firma oder jedes Unternehmen, die bzw. das von den Direktoren ernannt wurde, um die Aufgaben des Secretary der Gesellschaft wahrzunehmen.

„**Anteil**“ oder „**Anteile**“ bezeichnet einen Anteil oder Anteile an der Gesellschaft, die Beteiligungen an einem Teilfonds repräsentieren.

„**Unterzeichnet**“ beinhaltet Unterschriften oder Abbildungen von Unterschriften, die auf mechanischem Wege, im Wege einer elektronischen Signatur, einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder auf sonstigem Wege geleistet wurden.

„**Sonderbeschluss**“ bezeichnet einen Sonderbeschluss der Gesellschaft, eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse in der Gesellschaft, der gemäß dem Companies Act verabschiedet wurde.

„**Teilfonds**“ bezeichnet einen Fonds, der jeweils gemäß Artikel 5 aufgelegt wird, bei dem es sich um ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten handelt, das gemäß der Satzung unterhalten wird und aus einer oder mehreren Anteilsklassen in der Gesellschaft bestehen kann.

„**Zeichneranteile**“ bezeichnet die Anteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft verpflichten, wie nachstehend im Einzelnen nach den jeweiligen Namen mit den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten angegeben.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von Abschnitt 7 des Companies Act.

„**OGAW-Anforderungen**“ bezeichnet den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Zulassung und Beaufsichtigung von OGAW gemäß den Vorschriften und den

OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die in Irland jeweils in Kraft sind, sei es unter den Bedingungen von OGAW V oder anderweitig.

„**OGAW-V**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind.

„**Vereinigtes Königreich**“ bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„**USA**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion.

„**US-Person**“ hat – sofern nicht abweichend von den Direktoren festgelegt – die im Prospekt beschriebene Bedeutung.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Kurse von Anlagen eines Teilfonds zwecks Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds erfasst werden, dieser Zeitpunkt ist im Prospekt anzugeben.

(b) Bezugnahmen auf Gesetze sowie auf Artikel und Abschnitte von Gesetzen beinhalten die Bezugnahme auf die jeweils geltenden Gesetzesänderungen oder Gesetzesnovellen.

(c) Wenn nicht mit dem Kontext unvereinbar, gilt Folgendes:

(i) Worte im Singular schließen auch den Plural ein und umgekehrt;

(ii) Worte nur in maskuliner Form schließen auch die feminine Form ein;

(iii) Wörter, die sich auf Personen beziehen, umfassen Gesellschaften oder Verbände oder Personenvereinigungen, unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen handelt oder nicht;

(iv) das Wort „kann“ ist als permissiv und die Ausdrücke „hat zu“ oder „muss“ sind als imperativ auszulegen;

(v) Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, umfasst der Begriff „schriftlich“ in dieser Satzung den Druck, die Lithographie, Fotografie und andere Arten der Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern in sichtbarer Form, mit der Maßgabe jedoch, dass dieser Begriff keine schriftliche Kommunikation in elektronischer Form beinhaltet, sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt und/oder sofern es sich um an die Gesellschaft gesendete schriftliche Kommunikation in elektronischer Form handelt, bei welcher die Gesellschaft zugestimmt hat, Kommunikation in solcher Form zu erhalten. In dieser Satzung umfasst der Begriff „Ausfertigung“ eines Dokuments jegliche Art der Ausfertigung durch Anbringen eines Siegels oder durch Unterzeichnung oder durch ein Form der elektronischen Signatur, die jeweils von den Direktoren genehmigt wird. Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, beschränkt sich die Formulierung „Erhalt von elektronischer Kommunikation“ in dieser Satzung auf den Erhalt in einer Form, der die Gesellschaft zugestimmt hat; und

(vi) Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, schließt die Verwendung des Begriffes „Adresse“ in dieser Satzung in Verbindung mit elektronischer Kommunikation jegliche Nummer oder Adresse für die Zwecke einer solchen Kommunikation ein.

2. **VORBEMERKUNGEN**

(a) Sections 65, 77 to 81, 95(1)(a), 95(2)(a), 96(2) to (11), 124, 125(3), 144(3), 144(4), 148(2), 155(1), 158(3), 159 to 165, 178(2), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187,

188, 218(3), 218(5), 229, 230, 338(5), 618(1)(b), 1090, 1092 und 1113 des Companies Act gelten für die Gesellschaft nicht.

(b) Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft oder dem Teilfonds, auf den sie sich beziehen, zu tragen, sofern sie nicht von einer anderen Partei gezahlt werden, und wenn sie von der Gesellschaft oder einem Teilfonds zu tragen sind kann der demzufolge zahlbare Betrag in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft vorgetragen und in der Art und Weise und über den Zeitraum, den die Direktoren festlegen können, beschrieben werden, und die Direktoren können jederzeit und von Zeit zu Zeit entscheiden, diesen Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen.

(c) Die Gesellschaft übernimmt auch die folgenden Auslagen, soweit diese Auslagen nicht von einer anderen Person erlassen oder anderweitig beglichen und von der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden können:

- (i) Sämtliche Steuern und Auslagen, die in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen können;
- (ii) Sämtliche auf die Vermögenswerte, Erträge und Auslagen zahlbaren Steuern zu Lasten der Gesellschaft;
- (iii) Sämtliche der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren Geschäftsvorfällen entstehenden Makler-, Bank- und sonstigen Kosten;
- (iv) Sämtliche Gebühren und Auslagen, die den Direktoren, Wirtschaftsprüfern, der Verwahrstelle, dem Administrator, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, den Anlageberatern, Finanzverwaltern, Unterdepotbanken der Gesellschaft (zu handelsüblichen Sätzen), den Rechtsberatern der Gesellschaft, einem Bewerter, Händlern, Vertriebsstellen oder sonstigen Dienstleistern der Gesellschaft zu zahlen sind;
- (v) Gebühren des Secretary und alle Kosten, die der Gesellschaft bei der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften entstehen;
- (vi) Die Vergütungen, Provisionen und Kosten, die bei der Vermarktung, Verkaufsförderung und dem Vertrieb von Anteilen entstehen bzw. zahlbar sind, insbesondere – wenn zulässig – Provisionen, die als Vergütung an Personen zahlbar sind, die Anteile der Gesellschaft zeichnen oder sich zur Zeichnung verpflichten oder Zeichnungen veranlassen oder sich verpflichten, Zeichnungen zu veranlassen, sowie die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung und Verteilung sämtlicher Marketing-Materialien und Werbeanzeigen;
- (vii) Sämtliche Aufwendungen, die sich in Verbindung mit der Veröffentlichung und der Lieferung von Informationen an die Gesellschafter und die Öffentlichkeit und insbesondere – ohne die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen einzuschränken – die Kosten für das Drucken und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörden, des Halbjahresberichts oder anderer Berichte sowie des Prospekts, des Basisinformationsblattes/der wesentlichen Anlegerinformationen (wie zutreffend) und wesentlichen Verträge und alle Kosten, die sich für die Übersetzung der aufgeführten Drucksachen in andere Sprachen als Englisch ergeben, und die Kosten der Veröffentlichung der Kursnotierungen und Veröffentlichungen in der Finanzpresse und die Kosten für die Einholung der Bewertung der Anteile der Gesellschaft von einer Rating-Agentur sowie alle anfallenden Büromaterial-, Druck- und Postversandkosten in Verbindung m Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und Auszügen; Eigentumsbestätigungen und alle Mitteilungen, die den Gesellschaftern in welcher Form auch immer zugehen;
- (viii) Sämtliche Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Berechnung, Veröffentlichung und Bekanntmachung des Nettoinventarwerts je Anteil;
- (ix) Sämtliche Gebühren und Auslagen, die bei der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung eines Teilfonds oder einer Anteilkasse bei staatlichen Stellen und/oder Aufsichtsbehörden (einschließlich gegebenenfalls von der Zentralbank erhobener Gebühren), Ratingagenturen, Clearing- und/oder Abrechnungssystemen und/oder Börsen in verschiedenen

- Ländern und Jurisdiktionen anfallen oder zahlbar sind, insbesondere Registrierungs- und Übersetzungskosten;
- (x) Die Gebühren und Auslagen einer Zahlstelle oder Vertretung in einer anderen Rechtsordnung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht oder anderen Erfordernissen dieser Rechtsordnung;
 - (xi) Jegliche zahlbaren Summen, die nach Entschädigungsbestimmungen in den Statuten oder einem Vertrag mit einem Beauftragten der Gesellschaft enthalten sind;
 - (xii) Die Kosten für eine etwaige Restrukturierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds;
 - (xiii) Sämtliche Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten und anderen Sachverständigen, die der Gesellschaft oder ihren Beauftragten bzw. in deren Namen entstehen, wenn Maßnahmen getroffen oder Verfahren eingeleitet bzw. die Gesellschaft sich gegen Maßnahmen oder in Verfahren verteidigt, um die Rechte oder das Vermögen der Gesellschaft durchzusetzen, zu schützen, zu wahren, zu verteidigen oder wiederzuerlangen;
 - (xiv) Alle für Versicherungspolice zu zahlenden Beträge, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden, insbesondere Policen, um die Direktoren und Führungskräfte gegen Haftpflichtansprüche zu versichern;
 - (xv) Alle sonstigen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft aller Art sowie alle Gebühren und Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, insbesondere Zinsen auf aufgenommene Kredite, sämtliche Sekretariatskosten der Gesellschaft und sämtliche Kosten für die Registrierung beim Companies Registration Office sowie alle gesetzlichen und regulatorischen Gebühren;
 - (xvi) Alle für die Änderung der Satzung, die Verwahrstellenvereinbarung und jeglicher anderer Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit angefallene Kosten, einschließlich angefallener Kosten in Bezug auf Versammlungen von Gesellschaftern, die u. a. zu Zwecken der Änderung der Satzung einberufen wurden, wenn die Änderung (i) erforderlich zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen ist, einschließlich von der Zentralbank geforderter Änderungen, oder (ii) zweckmäßig unter Berücksichtigung erfolgter gesetzlicher Änderungen oder im Rahmen steuerlicher Verordnungen ist, und die von den Direktoren und/oder der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle für im besten Interesse der Gesellschafter erachtet wird, oder (iii) zur Streichung überholter Bestimmungen aus der Satzung erfolgt; und
 - (xvii) Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, insbesondere, und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, alle Honorare und Auslagen der Direktoren, alle Kosten, die für die Organisation von Sitzungen der Direktoren und Gesellschafterversammlungen und die Bestellung von Stellvertretern für diese Versammlungen entstehen, alle Versicherungsprämien und Gebühren für Verbandsmitgliedschaften, Kosten der Kundenbetreuung, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten von Übertragungsstellen, Zahlstellen für Dividendenausschüttungen, Service-Stellen für Gesellschafter und Registerstellen, die Kosten für Berichte an Gesellschafter und staatliche Behörden, die aus der Lizenzierung entstehenden Kosten und Auslagen oder andere zahlbare Gebühren an einen Indexanbieter oder anderen Lizenzgeber von geistigem Eigentum, Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken, die von der Gesellschaft genutzt werden, mit ESG-Faktoren verbundene Kosten (insbesondere Kosten für das Screening, die Überwachung von Abstimmungen und Berichterstattungskosten) sowie alle gegebenenfalls anfallenden einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen;
 - (xviii) Sämtliche bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich der Summe etwaiger unbezahlter Dividenden, die im Hinblick auf die Anteile beschlossen worden sind, oder für die Zahlung von Geldern und anderen offenen Zahlungen auf zuvor zurückgekaufte Anteile;
 - (xix) Sämtliche Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Erhöhung der

Vermögenswerte oder der Schaffung, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder dem geplanten Kauf oder Verkauf von Anlagen, der Überwachung/Übertragung von Vermögenswerten oder in sonstiger Weise, die im Zusammenhang und im Vorfeld oder anlässlich einer Transaktion, eines Geschäfts oder einer Bewertung zahlbar sind oder zahlbar werden, jedoch nicht einschließlich der bei der Ausgabe von Anteilen und/oder der Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommission;

- (xx) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement für Derivategeschäfte anfallende Gebühren;
- (xxi) Die in Bezug auf die Portfolioüberwachung oder Risikoanalyse anfallenden Gebühren;
- (xxii) Alle in Bezug auf Bewertungsdienste anfallenden Gebühren;
- (xxiii) Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Liquidation bzw. Abwicklung der Gesellschaft entstehen; und
- (xxiv) Sämtliche anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, einschließlich einer angemessenen Rückstellung für Steuern (die nicht bereits als Steuern und Abgaben berücksichtigt wurden, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Abgabe von Steuererklärungen und/oder Berichten, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von FATCA und CRS, Due Diligence und Berichterstattung anfallen) und Eventualverbindlichkeiten, wie jeweils von den Direktoren festgelegt.

(d) Sämtliche wiederkehrenden Auslagen werden zunächst den laufenden Erträgen belastet. Falls diese nicht ausreichen, werden sie den realisierten Veräußerungsgewinnen und erforderlichenfalls dem Vermögen belastet. Unbeschadet des Vorstehenden können die Gebühren und Auslagen eines Teilfonds (ganz oder teilweise) insbesondere einschließlich wiederkehrender Auslagen dem Kapital belastet werden, sofern diese Regelung im Prospekt des Teilfonds angegeben ist.

3. VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

(a) Der Fonds ernennt oder veranlasst die Ernennung einer natürlichen Person, Firma oder juristischen Person, die als Verwahrstelle tätig und für die Verwahrung aller Anlagen verantwortlich ist; die ihre von OGAW V vorgeschriebenen Aufgaben als Verwahrstelle ausübt sowie alle sonstigen Aufgaben zu den Bedingungen erfüllt, die von den Direktoren (mit dem Einverständnis der Verwahrstelle) von Zeit zu Zeit festgelegt werden können.

(b) Die Gesellschaft übergibt ihre Vermögenswerte der Verwahrstelle zur Verwahrung. Die ernannte Verwahrstelle muss von der Zentralbank genehmigt werden, um als Verwahrstelle eines OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften tätig zu sein.

(c) Die Ernennung der Verwahrstelle unterliegt der Genehmigung der Zentralbank, und der Vertrag, mit dem die Verwahrstelle ernannt wird, muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und muss der Zentralbank zur vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank eingereicht werden. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern für Verluste, die durch Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle bei oder der bewusst nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß OGAW-V entstehen. Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern auch für den Verlust von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten (Festlegung gemäß OGAW V) durch die Verwahrstelle oder einem ordnungsgemäß ernannten Dritten haftbar und ist verantwortlich für die Rückgaben von Finanzinstrumenten oder den entsprechenden Beträgen an die Gesellschaft ohne unangemessene Verzögerung.

(d) Die Bedingungen für die Ernennung einer Verwahrstelle können diese Verwahrstelle ermächtigen, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und der OGAW-Vorschriften alle ihre Verwahrfunktionen und -aufgaben (gemäß Artikel 22(5) von OGAW V) an eine so ernannte Person zu delegieren, sofern diese Ernennung den in OGAW V enthaltenen Anforderungen für die Delegation von Verwahrfunktionen und -aufgaben entspricht. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft wird durch eine derartige Delegation nicht beeinträchtigt.

(e) Falls die Verwahrstelle ihr Mandat niederlegen oder die Gesellschaft die Verwahrstelle ihres Amtes entheben möchte, müssen sich die Direktoren angemessen bemühen, eine juristische Person zu finden (die eine im Sinne der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle ist), die bereit ist, als Verwahrstelle tätig zu sein, und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank ernennen die Direktoren diese juristische Person zur Verwahrstelle als Ersatz der vorherigen Verwahrstelle. Die Verwahrstelle darf erst dann von ihrem Amt zurücktreten oder ihres Amtes enthoben werden, wenn die Direktoren eine juristische Person gefunden haben, die bereit ist, als Verwahrstelle tätig zu sein, und diese juristische Person anstelle der vorherigen Verwahrstelle als die Verwahrstelle ernannt worden ist.

(f) Falls innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle der Gesellschaft ihre Absicht mitteilt, gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung zurücktreten zu wollen, und die Mitteilung über ihre Rücktrittsabsichten nicht zurückgenommen hat; (b) die Ernennung der Verwahrstelle durch die Gesellschaft gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung gekündigt wurde, oder (c) die Verwahrstelle nicht länger die Voraussetzungen erfüllt, als von der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle tätig zu sein, und es ist keine neue im Sinne der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle ernannt worden, müssen die Direktoren den Secretary anweisen, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft gemäß dieser Satzung vorgeschlagen wird. Ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Satzung bleibt die Verwahrstelle im Amt bis zur Ernennung einer Nachfolgeverwahrstelle oder bis die Genehmigung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen worden ist.

(g) Ungeachtet des Vorstehenden kann die Zentralbank die Verwahrstelle jederzeit gemäß den Bestimmungen der OGAW-Anforderungen durch eine andere Verwahrstelle ersetzen.

(h) Der Fonds ernannt oder veranlasst die Ernennung einer natürlichen Person, Firma oder juristischen Person, die als Verwaltungsgesellschaft tätig ist. Die Bedingungen der Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft können diese Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank ermächtigen, einen oder mehrere Unterverwalter, Administratoren, Anlageberater, Vertriebsstellen oder andere Vertreter auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen und beliebige ihrer Funktionen und Aufgaben an eine derart ernannte Person oder Personen übertragen, vorausgesetzt, dass diese Ernennung oder Ernennungen zuvor vom Fonds genehmigt wurden und weiter vorausgesetzt, dass derartige Ernennungen unverzüglich bei der Beendigung der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft enden. Die Bestellung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder einer Ersatzverwaltungsgesellschaft muss vorab von der Zentralbank genehmigt werden und eine solche neue Verwaltungsgesellschaft oder Ersatzverwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank zu genehmigen, damit diese als Verwalter von in Irland zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sein kann.

4. ANTEILSKAPITAL

(a) Das eingezahlte Anteilkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft wie gemäß Artikel 14 und 15 dieser Satzung ermittelt.

(b) Das Gründungskapital der Gesellschaft betrug 38.092,14 EUR, vertreten durch 30.000 nennwertlose Anteile. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.

(c) Die Direktoren werden hiermit allgemein und bedingungslos zur Ausübung sämtlicher Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft gemäß Section 69 des Companies Act ermächtigt. Die Höchstzahl an Anteilen, die gemäß der hiermit übertragenen Vollmacht zugeteilt oder ausgegeben werden können, beträgt fünfhundert Milliarden, allerdings unter der Voraussetzung, dass zurückgenommene Anteile für die Zwecke der Berechnung der Höchstzahl an Anteilen, die ausgegeben werden können, als nie ausgegeben gelten.

(d) Die Anteile werden in einzelne Teilfonds unterteilt und können innerhalb dieser Teilfonds weiter in einzelne Klassen unterteilt werden, wie von den Direktoren jeweils festgelegt, und diese Teilfonds und Klassen haben die von den Direktoren jeweils festgelegten Namen oder Bezeichnungen. Bei oder vor der Zuteilung von

Anteilen legen die Direktoren die Klasse oder den Teilfonds fest, für die bzw. den diese Anteile vorgesehen sind. Alle Gelder, die im Zusammenhang mit einem Anteil zu zahlen sind (insbesondere diesbezügliche Zeichnungs- und Rücknahmegelder und Ausschüttungen), sind in der Klassenwährung des betreffenden Anteils oder in einer generell oder individuell von den Direktoren für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse festzulegenden Währung zu zahlen. Unterschiedliche Anteilsklassen sind für Abstimmungszwecke nicht als gesonderte Klassen zu behandeln, sofern die zur Abstimmung stehende Angelegenheit nicht eine Abänderung oder Aufhebung der Rechte der betreffenden Klasse darstellen würde.

(e) Die Direktoren können die Aufgaben der Annahme von Zeichnungsanträgen oder der Entgegennahme von Zahlungen für und der Zuteilung oder Ausgabe neuer(r) Anteile an die Verwaltungsgesellschaft oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder eine andere Person delegieren.

(f) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile der Gesellschaft ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

(g) Anträge auf die Ausgabe von Anteilen sind unwiderruflich, sofern die Direktoren oder ein Beauftragter nichts anderes vereinbaren.

(h) Die Gesellschaft erkennt keine Person als treuhänderischen Inhaber von Anteilen an und wird gleichberechtigte, bedingte, künftige oder partielle Beteiligungen an Anteilen oder (sofern in dieser Satzung nicht anders vorgesehen oder gesetzlich vorgeschrieben) sonstige Rechte in Bezug auf Anteile nicht als verbindlich betrachten oder anerkennen (selbst wenn sie davon Kenntnis erlangt), ausgenommen absolute Eigentumsrechte des eingetragenen Inhabers.

(i) Die Zeichneranteile partizipieren nicht an den Ausschüttungen oder Vermögenswerten der Gesellschaft, außer in Höhe des hierzu gezeichneten Betrags sowie etwaiger aufgelaufener Zinsen.

(j) Nach der Ausgabe von Anteilen und vorbehaltlich des geltenden Rechts ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile zurückzunehmen oder die Übertragung der Zeichneranteile auf eine Person zu veranlassen, die im Sinne von Artikel 11 dieser Satzung qualifizierter Inhaber von Anteilen sein kann.

(k) Die Gesellschaft kann nach Ermessen der Direktoren:

(i) ihr Anteilskapital ganz oder teilweise konsolidieren oder in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen; oder

(ii) vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act ihre Anteile ganz oder teilweise in Anteile mit einem niedrigeren Betrag oder geringeren Wert zu unterteilen (und zwar so, dass der Beschluss, durch den ein Anteil unterteilt wird, festlegen kann, dass einer oder mehrere der Anteile von Anteilsinhabern, die aus einer solchen Unterteilung resultieren, im Vergleich zu den übrigen mit den Vorzugsrechten, aufgeschobenen oder sonstigen Rechten ausgestattet ist/sind oder den Einschränkungen unterliegt/unterliegen, die die Gesellschaft gemäß ihrer Befugnisse an nicht ausgegebene oder neue Anteile knüpfen kann).

5. **TEILFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG**

(a) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen der Gesellschaft einschließlich abgesicherten und nicht abgesicherten Währungsanteilsklassen zusammensetzen. Das Verzeichnis der derzeit von der Zentralbank zugelassenen Teilfonds ist im Prospekt aufgeführt, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, wobei jeder in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere gesonderte Anteilsklassen oder Anteilsserien zu den von den Direktoren beschlossenen Bedingungen umfassen kann. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können die Direktoren Teilfonds jeweils durch Ausgabe einer oder mehrerer getrennter Klassen von Anteilen oder Anteilsserien, einschließlich abgesicherter und nicht abgesicherter Klassen, zu den Bedingungen einrichten, die die Direktoren gemäß den Anforderungen der Zentralbank beschließen können. Anteile können mit den Stimmrechten und Ansprüchen auf Beteiligung an Dividenden und Vermögenswerten eines Teilfonds oder der Gesellschaft ausgegeben werden, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt und im Prospekt angegeben werden. Die Direktoren können die Stimmrechte einschränken, die mit einer Anteilsklasse

verbunden sind, vorausgesetzt, dass die Entscheidung zur Anlage in diese Anteile von dem Gesellschafter und nicht der Gesellschaft getroffen wird. Insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die Direktoren eine oder mehrere Anteilsklassen ausgeben, deren Stimmrechte auf der Grundlage eingeschränkt sind, dass die Gesellschafter bei einem gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss oder einem qualifizierten Beschluss von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen sind, sofern der Beschluss erst wirksam wird, wenn die Gesellschafter mit einer Frist von einer bestimmten Anzahl von Tagen von dem Datum in Kenntnis gesetzt wurden, an dem der betreffende Beschluss in Kraft tritt, wie im Prospekt beschrieben. Die Entscheidung zur Zeichnung einer Anteilsklasse, für die die Stimmrechte eingeschränkt sind, liegt allein beim Anleger.

(b) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit eine oder mehrere separate Anteilsklassen innerhalb jedes Teilfonds zu solchen Bedingungen einrichten, die von den Direktoren mit Mitteilung an und gemäß den Anforderungen der Zentralbank beschlossen werden. Diese Klassen können abgesicherte oder nicht abgesicherte Anteilsklassen sein, vorausgesetzt, dass bei der Bewertung dieser Klassen die daraus resultierenden Kosten und Gewinne bzw. Verluste, die einer Klasse zuzurechnen sind, als Klassenaufwendungen gemäß nachstehender Definition für die Zwecke von Artikel 15 gelten. Die abgesicherten Transaktionen müssen eindeutig einer spezifischen Klasse zuzuordnen sein, und die Währungsanteilsklassen dürfen nur bis zur Höhe der im Prospekt angegebenen Parameter gehebelt werden.

(c) Die Direktoren sind hiermit autorisiert, jeweils bestehende Klassen von Anteilen an einem Fonds neu zu bezeichnen und solche Anteilsklassen mit anderen Klassen von Anteilen der Gesellschaft zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass die Anteilsinhaber einer oder mehrerer solcher Anteilsklasse(n) vorab von der Gesellschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben. Mit vorheriger Genehmigung der Direktoren können Anteilsinhaber gemäß der Bestimmungen von Artikel 9 dieser Satzung Anteile in eine andere Klasse von Anteilen der Gesellschaft umwandeln.

(d) Damit Anteile einer Klasse neu bezeichnet oder in Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft umgewandelt werden können, kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Vorschriften die nötigen Maßnahmen ergreifen, um die mit den umzuwandelnden Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte zu ändern oder aufzuheben, sodass sie durch die mit der anderen Klasse, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse umgewandelt werden, verbundenen Rechte ersetzt werden.

(e) Die Unterlagen und Konten der einzelnen Teilfonds werden gesondert geführt und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds folgendermaßen zugeordnet:

(i) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile, die einen Teilfonds repräsentieren, sind in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds – vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels – zuzuordnen;

(ii) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögenswerts in den Büchern und den Aufzeichnungen der Gesellschaft zu demselben Fonds, dem die Vermögenswerte, von denen der abgeleitete Vermögenswert abgeleitet wurde, zugeordnet werden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Fonds angewandt;

(iii) falls der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen;

(iv) in den Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeschrieben werden kann, muss ein solcher Vermögenswert bzw. eine solche Verbindlichkeit –

vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle – auf alle Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds umgelegt werden; und

(v) kommen im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder einer Klasse Absicherungsstrategien zum Einsatz, gelten die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente (gegebenenfalls) als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds insgesamt. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschließlich der betreffenden Klasse an. Kommen Absicherungs- oder andere Anlagestrategien auf Anteilsklassenebene zur Anwendung, muss die betreffende Handelsdokumentation vereinbarte Maßnahmen widerspiegeln, die den Rückgriff des Handelskontrahenten auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds begrenzen sollen, die dem Anteil davon der betreffenden Anteilsklasse entsprechen;

vorausgesetzt, dass die Direktoren bei der Ausgabe einer Anteilsklasse für einen Teilfonds Provisionen, Gebühren und Auslagen sowie laufende Auslagen auf einer Grundlage zuordnen können, die sich von der für Anteile anderer Klassen des Teilfonds geltenden unterscheidet.

(f) Unbeschadet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Regelungen werden Verbindlichkeiten, die einem Teilfonds der Gesellschaft entstanden sind oder die einem Teilfonds der Gesellschaft zuzuordnen sind, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen; es ist der Gesellschaft und den Direktoren sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Liquidatoren, vorläufiger Liquidatoren oder sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines solchen Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die einem anderen Teilfonds entstanden oder zuzuordnen sind; sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines solchen Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die einem anderen Teilfonds entstanden oder zuzuordnen sind.

(g) Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Arrangements und Transaktionen mit aufzunehmen, die die Gesellschaft eingeht:

(i) die Partei oder die Parteien, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abschließen, dürfen weder in einem Verfahren noch auf andere Weise oder wo auch immer versuchen, auf Vermögenswerte eines Teilfonds zur Erfüllung aller oder eines Teils einer Verbindlichkeit zurückzugreifen, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde;

(ii) gelingt es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, auf irgendeine Art und Weise oder wo auch immer, auf Vermögenswerte eines Teilfonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die nicht für diesen Teilfonds eingegangen wurde, ganz oder teilweise zu begleichen, so ist diese Partei der Gesellschaft gegenüber zur Zahlung eines Betrags verpflichtet, der dem Wert des von ihr dadurch erlangten Vorteils entspricht; und

(iii) wenn es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, gelingt, die Vermögenswerte eines Teilfonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, zu beschlagnahmen, zu pfänden oder anderweitig zu vollstrecken, hat diese Partei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft zu halten und diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt zu halten und als solches Treuhandeigentum kenntlich zu machen.

(h) Sämtliche von der Gesellschaft infolge eines Treuhandverhältnisses erzielbaren Beträge, wie in Artikel 5(g)(iii) beschrieben, werden gemäß den stillschweigend vereinbarten Bedingungen, die in Artikel 5(g) dargelegt sind, auf zeitgleich bestehende Verbindlichkeiten angerechnet.

(i) Gemäß den stillschweigend vereinbarten Bedingungen, die in Artikel 5(g) dargelegt sind, oder mit anderen Mitteln oder auf andere Weise in den in diesen Absätzen beschriebenen Fällen erzielte Vermögenswerte oder Beträge sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Teilfonds einzusetzen.

(j) In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen

wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des Vermögens, das der betroffene Teilfonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung und zahlen oder übertragen aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, der bzw. die die Verbindlichkeit zu verantworten hat bzw. haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Teilfonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat.

(k) Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, die Gesellschaft kann jedoch einen bestimmten Teilfonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden; die Gesellschaft kann zwischen ihren Teilfonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind, und das Vermögen eines Teilfonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Teilfonds eine getrennte juristische Person.

(l) Für jede Anteilsklasse und jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

(m) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds ein oder mehrere Geldkonten und/oder Umbrella-Geldkonten und/oder Geldkonten, an denen mehr als ein Teilfonds beteiligt ist, eröffnen, führen und betreiben; über diese Geldkonten werden Zeichnungen, Rücknahmen und andere Cashflows gemäß den Anforderungen der Zentralbank gesteuert oder ermöglicht.

6. NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

(a) Von oder im Auftrag der Gesellschaft werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Ein Anteilsinhaber weist sein Eigentumsrecht an Anteilen nach, indem er seinen Namen, seine Anschrift und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile in das Register eintragen lässt (das Anteilsinhabern gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf herkömmlichem Postweg, per Fax, auf elektronischem oder sonstigem Weg zugestellt werden kann, wie es die Direktoren festlegen), das auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geführt wird.

(b) Ein Gesellschafter, dessen Name auf seinen Antrag hin in das Register eingetragen wird, hat Anspruch auf die Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung über die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

(c) Wenn ein schriftlicher Eigentumsnachweis beschädigt oder verunstaltet ist oder angeblich verloren, gestohlen oder zerstört wurde, kann dem Anteilsinhaber auf Antrag ein neuer schriftlicher Eigentumsnachweis, der dieselben Anteile repräsentiert, ausgestellt werden, sofern der alte schriftliche Eigentumsnachweis zurückgegeben wird oder (wenn angeblich verloren, gestohlen oder zerstört) die Bedingungen in Bezug auf den Nachweis und die Entschädigung sowie die Zahlung außergewöhnlicher Auslagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Antrag, die die Direktoren für angemessen halten, erfüllt werden.

(d) Das Register kann als ein elektronisches System geführt werden, vorausgesetzt, dass daraus ein lesbarer Nachweis erbracht werden kann, der den Anforderungen geltenden Rechts und dieser Satzung entspricht.

(e) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben veranlassen die Direktoren die Eintragung der folgenden Angaben in das Register:

(i) den Namen und die Anschrift jedes Anteilinhabers (bei gemeinschaftlichen Inhabern lediglich die Anschrift des erstgenannten Inhabers), eine Aufstellung der von ihm gehaltenen Anteile jeder Klasse und den auf diese Anteile gezahlten oder als gezahlt geltenden Betrag;

(ii) das Datum, an dem jede Person als Anteilsinhaber in das Register eingetragen wurde; und

(iii) das Datum, an dem eine Person aufgehört hat, ein Anteilsinhaber zu sein.

(f) Das Register ist so zu führen, dass die gegenwärtigen Anteilsinhaber der Gesellschaft und die von ihnen gehaltenen Anteile zu jeder Zeit aufgeführt sind.

- (g) Das Register ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage zur Einsichtnahme offenzulegen. Jeder Gesellschafter ist lediglich berechtigt, den Eintrag in das Register einzusehen, der sich auf diesen Gesellschafter bezieht, und ist nicht berechtigt, einen Eintrag in Bezug auf einen anderen Gesellschafter einzusehen, sofern er dazu nicht von diesem Gesellschafter ermächtigt wurde.
- (h) Die Gesellschaft kann das Register für einen Zeitraum oder für Zeiträume schließen, die in ihrer Gesamtheit 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten.
- (i) Die Direktoren sind nicht verpflichtet, mehr als 4 Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines Anteils oder von Anteilen einzutragen. Im Falle einer Anteils, der von mehreren Personen gemeinschaftlich gehalten wird, sind die Direktoren nicht verpflichtet, mehr als eine schriftliche Eigentumsbestätigung auszustellen. Die Ausstellung einer schriftlichen Eigentumsbestätigung für einen Anteil an den erstgenannten von mehreren gemeinschaftlichen Inhabern gilt als eine ausreichende Zustellung an alle.
- (j) Sind 2 oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen, so gelten sie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen als gemeinschaftliche Inhaber dieser Anteile:
 - (i) die gemeinschaftlichen Inhaber von Anteilen haften einzeln und zusammen für alle Zahlungen, die für diese Anteile zu leisten sind;
 - (ii) jeder gemeinschaftliche Inhaber kann für alle an diese gemeinschaftlichen Inhaber zahlbaren Dividenden, Boni oder Kapitalrückzahlungen wirksame Quittungen ausstellen;
 - (iii) nur der erstgenannte der gemeinschaftlichen Anteilsinhaber hat Anspruch auf die Aushändigung der schriftlichen Eigentumsbestätigung für diesen Anteil oder auf den Empfang von Mitteilungen der Gesellschaft zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Gesellschaft. Jede schriftliche Eigentumsbestätigung, die dem erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber zugestellt wird, gilt als Zustellung an alle. Ebenso gilt jede Mitteilung, die dem erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber zugestellt wird, als Mitteilung an alle gemeinschaftlichen Inhaber;
 - (iv) die Stimme des erstgenannten gemeinschaftlichen Inhabers, der seine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert und
 - (v) im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels bestimmt sich der Erstgenannte nach der Reihenfolge, in der die Namen gemeinsamer Inhaber in dem Register aufgeführt sind.
- (k) Die Gesellschaft gibt keine Inhabercertifikate aus.

7. HANDELSTAGE

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt ab oder mit Wirkung ab einem beliebigen Handelstag, sofern die Gesellschaft an einem Handelstag auf der Grundlage Anteile zuteilen kann, dass die Anteile nach Erhalt frei verfügbarer Mittel vom Anteilszeichner ausgegeben werden und dass die Direktoren, falls die Zeichnungsgelder für eine solche Zuteilung nicht in der im Prospekt angegebenen oder einer anderen von den Direktoren festzulegenden Frist bei der Gesellschaft eingehen, eine entsprechende Zuteilung von Anteilen annullieren können. In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller entstehende Bankgebühren oder Marktverluste in Rechnung stellen, die der Gesellschaft angefallen sind, oder alternativ können dem Antragsteller Zinsen sowie eine Verwaltungsgebühr berechnet werden. Bevor Anteile zugeteilt werden und als ausgegeben gelten, verbucht die Gesellschaft von ihr gehaltene Zeichnungsgelder des Zeichners dafür als Dauerschuld der Gesellschaft, und die Gesellschaft gilt für diesen Zeichner oder eine andere Person dafür nicht als Treuhänder, sondern als Schuldner.

8. AUSGABE VON ANTEILEN

(a) Vorbehaltlich des Nachstehenden kann die Gesellschaft mit Wirkung ab einem Handelstag, wenn Folgendes bei ihr eingegangen ist:

(i) ein Antrag auf Anteile in der von der Gesellschaft jeweils festzulegenden Form, was einen mündlichen Antrag einschließen kann; und

(ii) Erklärungen über den Status des Antragstellers, seine Identität (wenn nötig, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers), seinen Wohnsitz, die Herkunft der Mittel und sonstige Informationen, die die Gesellschaft jeweils anfordern kann, insbesondere zur Einhaltung von für die Gesellschaft geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche; und

(iii) die Zahlung für die Anteile in einer solchen Form, wie dies die Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen jeweils festlegen kann, vorausgesetzt, dass – falls die Gesellschaft eine Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als ihrer Basiswährung erhält – die Gesellschaft die erhaltenen Geldbeträge in die Basiswährung umtauscht oder umtauschen lässt, wobei sie berechtigt ist, sämtliche bei dem Umtausch entstehenden Auslagen davon abzuziehen;

Anteile der jeweils von der Gesellschaft aufgelegten Klassen zum Nettoinventarwert der einzelnen dann gültigen Anteile (oder nach Ermessen der Gesellschaft für den vorstehenden Fall (iii) zum Nettoinventarwert der einzelnen Anteile am unmittelbar auf die Umrechnung der eingegangenen Gelder in die Basiswährung folgenden Handelstag) gegebenenfalls abzüglich der Provision ausgeben oder solche Anteile vorbehaltlich des Eingangs frei verfügbarer Mittel zuteilen, vorausgesetzt dass die Direktoren oder ihr Beauftragter, wenn frei verfügbare Mittel, die die Zeichnungsgelder repräsentieren, nicht bei der Gesellschaft eingehen, innerhalb des von den Direktoren oder ihrem Beauftragter festzulegenden Zeitraums die Zuteilung entsprechender Anteile annullieren können. Die Direktoren können Anträge auf die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen ablehnen und die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig einstellen.

(b) Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Antragsteller für Anteile Wertpapiere oder andere Anlagen entgegenzunehmen und solche Wertpapiere oder Anlagen zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig in Barmittel umzuwandeln und diese Barmittel (abzüglich der durch die Umwandlung angefallenen Auslagen) zum Kauf von Anteilen an der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

(c) Im Falle eines Antrags, der dazu führen würde, dass der Antragsteller weniger als die etwaige Mindestbeteiligung hält, wird keine Ausgabe von Anteilen vorgenommen.

(d) Wenn eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds denominiert ist, legen die Direktoren zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Klasse fest, ob sie als währungsgesicherte oder nicht währungsgesicherte Anteilsklasse konstituiert werden soll. Ungeachtet der Bestimmungen in dieser Satzung werden die Kosten und Gewinne/Verluste von Absicherungstransaktionen in Bezug auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse ausschließlich den Gesellschaftern dieser Klasse zugewiesen. Sie sind weder ein Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds noch stellen sie eine Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds dar. Jede Transaktion zwecks einer Währungsabsicherung, die sich auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse bezieht, ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 zu bewerten und muss eindeutig der spezifischen abgesicherten Währungsanteilsklasse zuzuordnen sein. Keine der abgesicherten Währungsanteilsklassen darf infolge einer derartigen Währungsabsicherung gehebelt werden.

(e) Die Direktoren sind berechtigt, Bruchteile von Anteilen (nachfolgend „**Bruchteilsanteile**“) auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft eingegangenen Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um eine ganzzahlige Anzahl von Anteilen zu erwerben. Bruchteilsanteile werden allerdings nur unter der Voraussetzung ausgegeben, dass sie nicht mit einem Stimmrecht verbunden sind, und unter der

weiteren Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils um den Betrag bereinigt wird, dem ein solcher Bruchteilsanteil dieser Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe gegenüber einem ganzzahligen Anteil entspricht. Alle auf solche Bruchteilsanteile zahlbaren Dividenden werden in gleicher Weise angepasst. Bruchteilsanteile werden mit der Anzahl der Dezimalstellen ausgegeben, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt und im Prospekt angegeben wird.

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

(a) Unter der Voraussetzung der nachstehenden Bestimmungen kann ein Inhaber von Anteilen einer Klasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) mit vorheriger Zustimmung der Direktoren von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil dieser Anteile – mit einem von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestwert zum Zeitpunkt des Umtauschs – in Anteile einer anderen Klasse (die „**neuen Anteile**“) umtauschen (der „**Umtausch**“), die entweder bereits existieren oder deren Einführung zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen vereinbart wurde:

(i) der Umtausch kann durch eine unwiderrufliche Mitteilung (nachfolgend die „**Umtauschmitteilung**“) des besagten Inhabers (nachfolgend der „**Antragsteller**“) erfolgen, die von einem Gesellschafter in schriftlicher Form am Sitz der Gesellschaft in einer Form eingereicht werden muss, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann;

(ii) die Mitteilung über den Umtausch von Anteilen, die der Verwaltungsgesellschaft an einem Tag zugestellt wird, der kein Handelstag ist, erfolgt an dem auf den Eingang der Umtauschmitteilung folgenden Handelstag;

(iii) der Umtausch der in der Umtauschmitteilung dargelegten ursprünglichen Anteile erfolgt durch die Rücknahme dieser ursprünglichen Anteile (mit der Maßgabe, dass die Rücknahmegelder nicht an den Antragsteller ausgezahlt werden) und die Ausgabe neuer Anteile, wobei die Rücknahme und die Ausgabe an dem in Absatz (ii) dieses Artikels genannten Handelstag erfolgen;

(iv) die Anzahl der bei dem Umtausch auszugebenden neuen Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft nach folgender Formel (oder so weit wie möglich nach dieser Formel) bestimmt:

$$NS = \frac{[A \times B \times C] - D}{E}$$

dabei entspricht:

NS = der Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden, und

A = der Anzahl der umzuwandelnden Anteile; und

B = der Rücknahmepreis eines ursprünglichen Anteils am betreffenden Handelstag nach Abzug etwaiger Provisionen; und

C = der von den Direktoren zur Umrechnung der Basiswährung der ursprünglichen Anteile in die Basiswährung der neuen Anteile festgesetzte Wechselkurs;

D = sofern im Prospekt nicht anders vorgesehen, eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden ursprünglichen Anteile (A X B), die von der Gesellschaft im Auftrag des Anteilsinhabers aus den Rücknahmeerlösen der ursprünglichen Anteile direkt an eine Vertriebsstelle oder einen Vermittler gezahlt werden kann, die/der jeweils von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde; und

E = der Ausgabepreis der neuen Anteile am betreffenden Handelstag nach Abzug etwaiger Provisionen; und

(v) nach der Umwandlung veranlasst die Gesellschaft, dass Vermögenswerte oder Barmittel in Höhe des Wertes der NS wie unter (iv)

vorstehend definiert der Anteilsklasse zugeordnet werden, der die neuen Anteile angehören.

Die Gesellschaft kann unbeschadet aller den Inhabern von Anteilen einer bestehenden Klasse zuvor übertragenen Rechte nach Ankündigung innerhalb einer von den Direktoren festzulegenden angemessenen Frist an einem Handelstag die Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen, sofern dies den Interessen der Inhaber der betreffenden Klasse nicht wesentlich zuwiderläuft.

(b) Die Direktoren können die Ausführung eines Umwandlungsantrags ohne Angabe von Gründen nach eigenem Ermessen ablehnen. Ferner können für den Umtausch zwischen bestimmten Anteilsklassen Beschränkungen gelten, die in dem/den betreffenden Nachtrag/Nachträgen angegeben sind.

10. **PREIS JE ANTEIL**

(a) Der Zeichnungspreis je Anteil, zu dem die Anteile einer Klasse zugeteilt oder ausgegeben werden, und die Provision, die auf den Zeichnungspreis zu zahlen ist, sowie der Erstausgabezeitraum in Bezug auf einen Teilfonds sind durch die Direktoren festzulegen. Bei der Berechnung des Preises je Anteil für einen Teilfonds können die Direktoren an einem beliebigen Handelstag und im Falle von Nettozeichnungen in Bezug auf einen beliebigen Teilfonds den Preis je Anteil anpassen, indem eine Verwässerungsabgabe erhoben wird, aus der der Effekt von Marktspreeds sowie sonstige Handelskosten hervorgehen, um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu wahren.

(b) Der Preis eines Anteils an einem Handelstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für den Anteil ist der geltende Nettoinventarwert des Anteils, wie er in Einklang mit den Artikeln 14 und 15 bestimmt und so angepasst wurde, wie es im Prospekt vorgesehen sein kann, um Provisionen und/oder andere zahlbare Abgaben und Kosten zu decken, die an einem Handelstag, wenn es Nettorücknahmen oder Nettozeichnungen gibt, einen Verwässerungsausgleich enthalten können, um Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft zu wahren.

(c) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können von einem Antragsteller für Anteile zusätzlich zum Preis je Anteil die Zahlung von Gebühren und Kosten für die Anteile verlangen, die die Direktoren jeweils festsetzen können.

(d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften können die Direktoren oder ihr Beauftragter an einem Handelstag Anteile (die einer Kommission unterliegen könnten) zu Bedingungen ausgeben, die vorsehen, dass eine Verrechnung vorgenommen wird, indem die Anlagen, die entweder zum gegebenen Zeitpunkt gehalten werden oder die möglicherweise hierunter gehalten werden und als Anlagen des relevanten Teilfonds gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds gelten würden und in Verbindung damit gehalten werden, in das Eigentum des Teilfonds übergehen. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bedingungen:

(i) die Direktoren haben sich zu vergewissern, dass die Bedingungen eines solchen Umtauschs nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds führen können;

(ii) die Anzahl der zuzuteilenden Anteile darf nicht größer sein als die Anzahl, die in Barmitteln auszugeben gewesen wäre, und zwar auf der Basis, dass der Betrag solcher Barmittel ein Betrag ist, der dem Wert der auf die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft zu übertragenden Anlagen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag entspricht, wie von den Direktoren am jeweiligen Handelstag ermittelt;

(iii) es werden keine Anteile emittiert, bevor die Anlagen nicht zur Zufriedenheit der Verwahrstelle zur Verwahrung an die Verwahrstelle übertragen worden sind;

(iv) alle Gebühren und Abgaben oder Provisionen, die im Zusammenhang mit der Übertragung solcher Anlagen an die Gesellschaft anfallen, sind von der Person zu zahlen, an die die Anteile ausgegeben werden sollen;

- (v) die Verwahrstelle hat sich zu vergewissern, dass die Bedingungen, zu denen die Ausgabe der Anteile erfolgt, nicht derart sind, dass den bestehenden Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds dadurch Nachteile entstehen; und
- (e) An einem Handelstag, an dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds gemäß Artikel 14 dieser Satzung ausgesetzt ist, werden keine Anteile eines Teilfonds ausgegeben.

11. QUALIFIZIERTE INHABER

(a) Es dürfen keine Anteile (mit Ausnahme der Zeichneranteile, die an die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Nominees ausgegeben werden können) an US-Personen weder zugeteilt noch ausgegeben noch an diese übertragen werden oder in deren wirtschaftlichem Eigentum stehen. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft muss bestätigen, dass er weder eine US-Person ist noch diese Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt und dass er diese Anteile in den USA oder an eine US-Person oder zu Gunsten einer US-Person nicht verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder übertragen, verpfänden oder anderweitig abtreten wird. Eine Eintragung der Übertragung von Anteilen in das Register erfolgt lediglich dann, wenn:

(i) der Verkäufer der Gesellschaft bescheinigt, dass der Verkauf weder direkt noch indirekt an eine US-Person erfolgt; und

(ii) der Käufer muss der Gesellschaft bestätigen, dass er weder eine US-Person ist noch diese Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt; und

(iii) der Zeichner bzw. Übertragungsempfänger gegenüber der Gesellschaft die Erklärungen z. B. zum Steuerwohnsitz oder zum gewöhnlichen Aufenthalt im steuerrechtlichen Sinne abgibt, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit bezüglich des Zeichners bzw. Übertragungsempfängers (oder des geplanten wirtschaftlichen Eigentümers, wenn der Zeichner oder Übertragungsempfänger als Intermediär handelt) anfordert.

(b) Die Direktoren oder ihr Beauftragter sind befugt (aber nicht verpflichtet), solche Beschränkungen (mit Ausnahme von Beschränkungen einer Übertragung, auf die in dieser Satzung nicht ausdrücklich Bezug genommen wird) aufzuerlegen, die sie für die Sicherstellung als notwendig erachten, dass keine Anteile der Gesellschaft von einer Person, wie in Artikel 11(a) oder (e) beschrieben, erworben oder gehalten werden.

(c) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können bei einem Antrag auf Anteile oder bei einer Übertragung von Anteilen oder zu jedem anderen Zeitpunkt sowie von Zeit zu Zeit solche Nachweise oder Erklärungen verlangen, die ihnen im Zusammenhang mit den in Artikel 11(a) und (e) genannten Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen sind und die sie nach ihrem Ermessen für ausreichend halten.

(d) Stellt eine Person fest, dass sie entgegen der Vorgaben in Artikel 11 Anteile hält oder besitzt, so hat sie die Gesellschaft unverzüglich schriftlich aufzufordern, diese Anteile gemäß Artikel 12 zurückzunehmen oder sie an eine Person zu übertragen, die ordnungsgemäß zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist, es sei denn, diese besagte Person hat bereits eine Mitteilung gemäß Artikel 11(f) erhalten.

(e) Stellen die Direktoren oder ihr Beauftragter fest oder haben die Direktoren oder ihr Beauftragter Grund zu der Annahme, dass sich Anteile direkt oder wirtschaftlich im Besitz:

(i) einer Person befinden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder aufgrund derer diese Person nicht zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist;

(ii) einer Person befinden, die eine US-Person ist oder solche Anteile im Namen oder zu Gunsten einer US-Person erworben hat (es sei denn, diese Person fällt unter eine Ausnahmeregelung der US-Wertpapiergesetze);

(iii) einer oder mehrerer Personen unter Umständen befinden, die (unabhängig davon, ob diese Person/Personen direkt oder indirekt betroffen ist/sind, und unabhängig davon, ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen Person/anderen Personen, die miteinander verbunden ist/sind oder

nicht, betrachtet werden, oder unter anderen Umständen, die den Direktoren als relevant erscheinen) nach Ansicht der Direktoren dazu führen könnten;

- (A) dass der Gesellschaft oder einem solchen Gesellschafter eine Steuerpflicht oder finanzielle, rechtliche oder administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Gesellschafter andernfalls nicht entstanden wären; oder
- (B) dass die Gesellschaft oder ein Anteilshaber die Gesetze oder Vorschriften verletzen, die die Gesellschaft andernfalls nicht hätte erleiden müssen oder gegen die sie andernfalls nicht verstoßen hätte; oder
- (C) dass die Gesellschaft oder ein Anteilshaber der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung oder den Anforderungen des U.S. Employee Retirement Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung unterliegen; oder
- (iv) einer Person befinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (oder ein anderes Alter, das die Direktoren für angemessen halten), oder sich im Besitz einer unzurechnungsfähigen Person befinden;
- (v) einer Person befinden, die eine der hierin geforderten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Direktoren oder ihrem Beauftragten vorlegt;
- (vi) einer Person befinden, die wie im Prospekt beschrieben einen übermäßigen Handel getätigt hat;
- (vii) einer Person befinden, es sei denn, der Übertragungsempfänger dieser Anteile wäre nach einer solchen Übertragung der Inhaber von Anteilen, die dem Betrag der Mindestanlage entsprechen oder diesen übersteigen;
- (viii) einer Person befinden, die weniger als die im Prospekt angegebene (etwaige) Mindestbeteiligung hält;
- (ix) einer Person befinden, bei der hinsichtlich einer solchen Übertragung eine Steuerzahlung aussteht;
- (x) einer Person befinden, die die im Prospekt genannten Eignungsbedingungen für die betreffende Anteilsklasse der Gesellschaft nicht erfüllt;
- (xi) einer Person befinden, die der Gesellschaft nicht bis zu dem von Zeit zu Zeit im Prospekt oder anderweitig angegebenen Zeitpunkt sämtliche Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche (oder dazugehörige Dokumente und sonstige Informationen, die die Gesellschaft in vertretbarer Weise verlangen kann) zur Verfügung gestellt hat; oder
- (xii) unter anderen Umständen, die gemäß den hierin beschriebenen Artikeln verboten sind,

so haben die Direktoren oder ihr Beauftragter das Recht, die betreffende(n) Person(en) (in der von den Direktoren als angemessen erachteten Form) zu benachrichtigen und sie dazu aufzufordern, diese Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, oder schriftlich die Rücknahme dieser Aktien gemäß Artikel 12 zu verlangen. Bezugnahmen in dieser Satzung auf „zugelassene Anleger“ bezeichnen jede Person, die nicht zu den in Artikel 11(a) und 11(c) oben genannten Personen gehört.

(f) Die Direktoren sind zu der Annahme berechtigt, ohne Auskünfte einzuholen, dass keine der Anteile in einer Weise gehalten werden, die die Direktoren dazu berechtigt, eine Mitteilung gemäß Artikel 11(a) oder 11(e) zu machen, es sei denn ein Direktor ist gegenteiliger Auffassung. Allerdings können die Direktoren bei der Antragsstellung auf Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt sowie von Zeit zu Zeit die Vorlage von Nachweisen und/oder Zusicherungen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel 11 genannten Angelegenheiten verlangen, welche sie nach eigenem Ermessen für ausreichend halten oder die sie für die Zwecke von Beschränkungen, die gemäß diesem Artikel auferlegt werden, oder für die Einhaltung der für die

Gesellschaft geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangen. Werden diese Nachweise und/oder Zusicherungen nicht innerhalb einer angemessenen, von den Direktoren in der Aufforderung festgelegten Frist (mindestens 21 Tage nach Zustellung) vorgelegt, so können die Direktoren nach eigenem Ermessen die von einem solchen Gesellschafter oder einem gemeinschaftlichen Gesellschafter gehaltenen Anteile so behandeln, als ob sie in einer Weise gehalten werden, die sie zur Zustellung einer Aufforderung in Bezug auf diese Anteile gemäß Artikel 11(e) berechtigt.

(g) Stellen die Direktoren fest, dass sich Anteile im Eigentum einer Person befinden oder befinden können oder direkt oder als wirtschaftlicher Eigentümer von einer Person gehalten werden oder gehalten werden können, die kein zugelassener Anleger ist (die „betreffenden Anteile“), können die Direktoren die Person, auf deren Namen die betreffenden Anteile registriert sind, auffordern, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen (und/oder die Veräußerung von Beteiligungen daran zu veranlassen), bei der es sich nach Auffassung der Direktoren um einen zugelassenen Anleger handelt. Überträgt eine Person, an die eine solche Aufforderung gemäß dem vorliegenden Artikel 11(e) ergeht, die betreffenden Anteile nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ergehen dieser Aufforderung (oder einer verlängerten Frist, die die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen für angemessen halten) an einen zugelassenen Anleger oder weist den Direktoren (deren Urteil endgültig und bindend ist) nicht zu deren Zufriedenheit nach, dass sie keinen derartigen Einschränkungen unterliegt, können die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen nach Ablauf der 21 Tage entweder die Übertragung aller betreffenden Anteile auf einen zugelassenen Anleger gemäß nachstehendem Artikel 11(i) oder die Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zum betreffenden Rücknahmepreis veranlassen. Der Inhaber der betreffenden Anteile ist verpflichtet, seine (etwaigen) Anteilsscheine unverzüglich den Direktoren auszuhändigen, und die Direktoren sind berechtigt, eine Person zu dem Zweck zu ernennen, gegebenenfalls im Namen des Anteilsinhabers die möglicherweise erforderlichen Dokumente für die Übertragung oder Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zu unterzeichnen. Der Inhaber der betreffenden Anteile hält die Gesellschaft ferner schadlos für etwaige Verluste, Auslagen oder Auslagen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der Anteilsinhaber kein zugelassener Anleger ist.

(h) Eine Person, der zur Kenntnis gelangt, dass sie betreffende Anteile hält oder besitzt, hat, sofern sie nicht bereits eine Aufforderung gemäß vorstehendem Artikel 11(e) erhalten hat, ihre sämtlichen betreffenden Anteile unverzüglich an einen zugelassenen Anleger zu übertragen oder mit Genehmigung der Direktoren die Rücknahme der Anteile zu beantragen.

(i) Eine von den Direktoren gemäß vorstehendem Artikel 11(g) veranlasste Übertragung betreffender Anteile erfolgt durch Veräußerung zum besten Preis, der nach billigem Ermessen erzielbar ist, und kann alle oder nur einen Teil der betreffenden Anteile umfassen, wobei ein Restbestand zur Übertragung an andere zugelassene Anleger oder zur Rücknahme durch die Gesellschaft zur Verfügung steht. Von der Gesellschaft für die derart übertragenen betreffenden Anteile vereinnahmte Zahlungen sind vorbehaltlich nachstehendem Artikel 11(j) an die Person zu zahlen, deren Anteile auf diese Weise übertragen wurden.

(j) Vorbehaltlich im Vorfeld eingeholter erforderlicher behördlicher Zustimmungen erfolgt die Abrechnung durch Hinterlegung der Rücknahmegelder oder Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die nach Einholung derartiger Zustimmungen berechnete Person und, sofern zutreffend, gegen Vorlage der Eigentumsnachweise, die die Direktoren oder ihr Beauftragter für die zuvor von dieser Person gehaltenen Anteile verlangen können, sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags. Nach Hinterlegung der Rücknahmegelder wie vorstehend beschrieben ist eine solche Person nicht mehr an einzelnen oder allen solchen Anteilen beteiligt beziehungsweise hat daraus keine Ansprüche mehr abgesehen von dem Recht, ohne Rückgriff auf die Gesellschaft die (zinslos) derart hinterlegten Rücknahmegelder nach Einholung der Zustimmungen und gegen Vorlage der genannten Eigentumsnachweise sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags Anspruch auf die Rücknahmegelder zu erheben. Der an eine solche Person zahlbare Betrag wird von der Gesellschaft zur Zahlung an diese Person nach Einholung derartiger Zustimmungen und gegebenenfalls gegen Aushändigung

etwaiger Anteilsscheine, die die betreffenden Anteile repräsentieren, die zuvor von dieser Person gehalten wurden, bei einer Bank hinterlegt. Nach Hinterlegung des Betrags wie vorstehend beschrieben ist diese Person nicht länger an einzelnen oder allen betreffenden Anteilen beteiligt und hat keinen darauf bezogenen Anspruch gegen die Gesellschaft mehr, abgesehen von dem Recht auf Erhalt des derart hinterlegten Betrags (ohne Zinsen) nach Einholung der Zustimmungen wie vorstehend beschrieben.

(k) Die Direktoren sind nicht zur Angabe von Gründen für eine Entscheidung, Festlegung oder Erklärung gemäß vorliegendem Artikel 11 verpflichtet. Die Ausübung der vom vorliegenden Artikel 11 übertragenen Befugnisse ist in keinem Fall mit der Begründung infrage zu stellen oder für ungültig zu erklären, dass keine ausreichenden Nachweise für das direkte oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen durch eine Person vorlagen oder dass der tatsächliche direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ein anderer war, als es am betreffenden Zeitpunkt für die Direktoren den Anschein hatte, vorausgesetzt, die Befugnisse werden in gutem Glauben ausgeübt.

(l) Die Direktoren können den Beschluss fassen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 11 im Falle von US-Personen ganz oder teilweise, für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig nicht angewandt werden, wenn eine solche Nichtanwendung nicht dazu führen würde, dass die Gesellschaft einer Besteuerung ausgesetzt wird, die sie andernfalls nicht zu begleichen hätte.

(m) Unbeschadet aller anderen hierin enthaltener Befugnisse der Gesellschaft ist die Gesellschaft befugt, die Anteile eines Gesellschafters einzufrieren, wenn der Gesellschafter oder sein wirtschaftlicher Eigentümer finanziellen Sanktionen unterliegt, die von einer relevanten Behörde, insbesondere die Europäische Union, die Vereinten Nationen oder ein anderes maßgebliches Hoheitsgebiet, verhängt wurden.

(n) Sobald die Direktoren Kenntnis davon erhalten, dass ein Gesellschafter oder sein wirtschaftlicher Eigentümer finanziellen Sanktionen unterliegt, setzen die Direktoren das Einfrieren von Anteilen um, indem sie den Administrator anweisen, Transaktionen im Zusammenhang mit den betroffenen Anteilen zu beschränken, insbesondere Zeichnungen, Rücknahmen, Übertragungen, Stimmrechte und Ansprüche auf Dividendenzahlungen.

(o) Die Gesellschaft hält alle Berichtspflichten und -verpflichtungen ein, die von maßgeblichen Behörden in Bezug auf finanzielle Sanktionen erhoben werden. Die Gesellschaft kann Informationen über den betroffenen Gesellschafter wie gesetzlich vorgeschrieben an entsprechende Behörden weitergeben.

(p) Die Direktoren prüfen in regelmäßigen Zeitabständen den Stand der finanziellen Sanktionen und ergreifen entsprechende Maßnahmen im Fall von Änderungen. Das Einfrieren von Anteilen bleibt so lange in Kraft wie die finanziellen Sanktionen bestehen, sofern die Gesellschaft (gegebenenfalls mit regulatorischer Freigabe) sich nicht dafür entscheidet, einen Zwangsrückkauf der Anteile durchzuführen und das Einfrieren der Rücknahmeerlöse zu ermöglichen oder andere alternative Maßnahmen gemäß geltendem Recht zu ergreifen.

(q) Die Gesellschaft gibt die eingefrorenen Anteile frei und hebt jegliche Beschränkungen bei Transaktionen im Zusammenhang mit diesen Anteilen auf, sobald sie einen zufriedenstellenden Nachweis erhalten hat, dass die finanziellen Sanktionen aufgehoben wurden oder für den Gesellschafter oder seinen wirtschaftlichen Eigentümer nicht mehr gelten.

(r) Die Gesellschaft haftet nicht für etwaige Verluste oder Schäden, die einem Gesellschafter aufgrund des Einfrierens seiner Anteile gemäß finanzieller Sanktionen entstehen.

(s) Die Gesellschaft ist befugt, jegliche bei der Einhaltung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit finanziellen Sanktionen entstandenen Kosten, Gebühren und Auslagen direkt dem speziellen Gesellschafter zuzuweisen, der diesen finanziellen Sanktionen unterliegt. Die Zuweisung eines solchen Betrags kann als Zwangsrücknahme von Anteilen oder als Abzug von Rücknahmeerlösen, die dem Gesellschafter bei einer Rücknahme zustehen, erfolgen.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen ausstehenden voll eingezahlten Anteile zu jeder Zeit zurücknehmen. Ein Anteilsinhaber kann die Gesellschaft jederzeit unwiderruflich dazu auffordern, alle oder einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft zurückzukaufen. Ein derartiges Gesuch muss in der im Prospekt dargelegten Form und auf die Art und Weise erfolgen und bis zu dem im Prospekt angegebenen oder anderweitig von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitpunkt an oder vor einem Handelstag eingehen.
- (b) Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form erfolgen, unwiderruflich sein und, sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, von einem Anteilsinhaber in schriftlicher Form am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Büro der von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als Beauftragter für die Rücknahme von Anteilen benannten Person oder Einrichtung eingereicht werden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist die Eigentumsbestätigung (vom Gesellschafter ordnungsgemäß abgezeichnet) oder ein von der Gesellschaft erteiltes Inhabercertifikat oder ein ordnungsgemäßer, für die Gesellschaft zufriedenstellender Nachweis der Rechtsnachfolge oder Abtretung zusammen mit gegebenenfalls nicht fälligen Dividendenscheinen beizufügen.
- (c) Nach Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags auf Rücknahme von Anteilen kauft die Gesellschaft die Anteile – vorbehaltlich einer Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 14 dieser Satzung – wie beantragt an dem Handelstag zurück, an dem der Rücknahmeantrag wirksam ist. Die von der Gesellschaft zurückgekauften Anteile am Kapital der Gesellschaft werden annulliert.
- (d) Der Rücknahmepreis je Anteil ist der für diesen Anteil geltende Nettoinventarwert, der an dem Handelstag ermittelt wird, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird. Dies gilt vorbehaltlich der Anpassungen in Bezug auf Provisionen oder andere Gebühren, die im Prospekt oder hierin festgelegt sind. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises je Anteil eines Teilfonds können die Direktoren an einem beliebigen Handelstag, im Falle von Nettozeichnungen in Bezug auf einen Teilfonds, den Rücknahmepreis anpassen, indem eine Verwässerungsabgabe zur Deckung von Handelskosten und zur Wahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds erhoben wird.
- (e) Die Direktoren können an einem Handelstag von einem Gesellschafter verlangen, dass er an die Gesellschaft oder an einen ihrer Beauftragten oder auf dessen Weisung, zu dessen freier Verfügung und zu dessen Gunsten, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des an diesem Handelstag aktuellen Rücknahmepreises je Anteil der jeweiligen Klasse zahlt. Der Betrag einer solchen Gebühr kann von dem Betrag abgezogen werden, der von der Gesellschaft für die zurückzunehmenden Anteile an den Antragsteller zu zahlen ist. Die Direktoren können Anteilsinhaber an jedem Handelstag hinsichtlich der Höhe der Rücknahmegebühr, die an die Gesellschaft oder an seine Beauftragten oder auf dessen Weisung zu zahlen ist, und hinsichtlich der Höhe der auf die einzelnen Anteilsklassen zu erhebenden Rücknahmegebühr (vorbehaltlich des vorgenannten Maximums) unterschiedlich behandeln.
- (f) Die Gesellschaft darf die maximale Rücknahmegebühr für die Rücknahme oder den Rückkauf der Anteile ohne die vorherige Zustimmung der Anteilsinhaber (wobei diese Zustimmung durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung erteilt wird) bzw. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber nicht erhöhen. Im Falle einer Erhöhung der Rücknahme- oder Rückkaufgebühr ist dies von der Gesellschaft mit einer angemessenen Frist anzukündigen, damit Gesellschafter ihre Anteile vor Durchführung der betreffenden Erhöhung zurückgeben können.
- (g) Die Zahlung an einen Gesellschafter gemäß diesem Artikel wird normalerweise in der Basiswährung oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung zu dem am Tag der Zahlung gültigen Wechselkurs für die Umrechnung vorgenommen und ist bis zum Abrechnungstermin für den Teilfonds gemäß Angabe im Prospekt zu überweisen.
- (h) Wenn die Gesellschaft (ob bei einem Rückkauf von Anteilen, einer Übertragung von Anteilen oder anderweitig) verpflichtet ist, Steuern in einem Hoheitsgebiet abzuziehen, einzubehalten oder auszuweisen, oder bei der Zahlung einer

Ausschüttung an einen Gesellschafter (ob in bar oder anderweitig), einschließlich etwaiger Bußgelder und darauf entfallender Zinsen, sind die Direktoren berechtigt, von den an einen Gesellschafter auszuzahlenden Erlösen einen Barbetrag in Höhe der Verbindlichkeit abzuziehen bzw. einen entsprechenden Abzug zu veranlassen oder gemäß den Verfahren in Artikel 13 dieser Satzung den zwangsweisen Rückkauf und die Annullierung einer Anzahl von Anteilen dieses Gesellschafters zu veranlassen, die nach Abzug von Rücknahmegebühren ausreichend ist, um diese Verbindlichkeit zu begleichen, und die Direktoren können die Registrierung eines Übertragungsempfängers als Gesellschafter solange ablehnen, bis sie von dem Übertragungsempfänger die von ihnen geforderten Erklärungen über dessen Wohnsitz oder Status erhalten haben, und der jeweilige Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von allen Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die ihr im Zusammenhang mit einer Verpflichtung zu einem solchen Abzug, eines solchen Einbehalts oder eines solchen Ausweises bzw. einer entsprechenden Verbindlichkeit entstehen.

(i) Bei Rücknahme nur eines Teils der von einem Gesellschafter gehaltenen Anteile auf Antrag des Gesellschafters müssen die Direktoren dafür sorgen, dass eine geänderte Eigentumsbestätigung kostenlos für die restlichen Anteile ausgestellt wird.

(j) Falls ein Rückkauf von nur einem Teil der von einem Gesellschafter gehaltenen Anteile dazu führt, dass der Gesellschafter weniger als den Mindestbestand hält, können die Direktoren, wenn sie dies für zweckmäßig erachten, verlangen, dass die Gesellschaft den gesamten Anteilbestand dieses Gesellschafters zurückkauft.

(k) Falls die Gesellschaft Anträge zum Rückkauf von Anteilen in Bezug auf mindestens 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag erhält, können die Direktoren sich nach ihrem alleinigen Ermessen dafür entscheiden, den Gesamtwert der Anteile, die zurückgekauft werden sollen, auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Wenn die Direktoren sich dafür entscheiden, die Rücknahme der Anteile in dieser Weise zu beschränken, dann:

(i) Werden alle relevanten Rücknahmeanträge anteilig auf den Wert der Anteile reduziert, deren Rücknahme beantragt wurde, und

(ii) vorbehaltlich der obigen Beschränkung werden alle Anteile, die nicht an einem Handelstag zurückgenommen werden, so behandelt, als wäre deren Rücknahme für den nächsten und jeden nachfolgenden Handelstag beantragt worden, so lange bis alle Anteile, deren Rücknahme ursprünglich beantragt wurde, zurückgenommen wurden.

(l) Die Direktoren können mit der Zustimmung der einzelnen Anteilsinhaber einen Rücknahmeantrag durch die Übertragung von Vermögensgegenständen des relevanten Teilfonds in specie auf diese Anteilsinhaber durchführen, wobei der Wert dem Rücknahmepreis der Anteile entspricht, der gemäß Artikel 14 und 15 berechnet und festgelegt wurde.

(m) Eine Entscheidung, eine Rücknahme in specie zu bieten, liegt im alleinigen Ermessen der Direktoren, wenn ein zurückgebender Anteilsinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen verlangt, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen, unter dem Vorbehalt, dass jeder Anteilsinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, berechtigt ist, den Verkauf eines bzw. mehrerer Vermögenswerte, die in specie ausgezahlt werden sollen, sowie die Auszahlung des Barerlöses dieses Verkaufs (abzüglich der Kosten des Verkaufs, die zu Lasten des betreffenden Anteilsinhabers gehen) zu verlangen.

(n) Die Art der an jeden Gesellschafter in specie zu übertragenden Vermögenswerte ist von den Direktoren (vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle bezüglich der Verteilung der Vermögenswerte) auf einer Grundlage festzulegen, die von den Direktoren in ihrem Ermessen bestimmt wird.

(o) Nach der Ausgabe von Anteilen und vorbehaltlich des geltenden Rechts ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile zurückzukaufen zurückzunehmen oder die Übertragung der Zeichneranteile auf eine Person zu veranlassen, die im Sinne von Artikel 11 dieser Satzung qualifizierter Inhaber von Anteilen sein kann.

(p) Falls die Gesellschaft bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber (ob bei einem Rückkauf oder einer Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder bei der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (ob in

bar oder anderweitig) Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder Rechenschaft ablegen muss, sind die Direktoren berechtigt, den Rückkauf und die Annullierung einer solchen Anzahl an Anteilen dieses Anteilsinhabers zu veranlassen, die nach Abzug einer Rückkaufgebühr ausreichend sind, um eine solche Steuerverbindlichkeit zu erfüllen. Ferner sind die Direktoren berechtigt, die Registrierung eines Übertragungsempfängers als Anteilsinhaber solange abzulehnen, bis sie von dem Übertragungsempfänger die von ihnen geforderten Erklärungen über dessen Wohnsitz oder Status erhalten haben. Die Verwahrstelle ist zur Sicherstellung verpflichtet, dass die Rückkaufertlöse zum Zweck der Erfüllung etwaiger Steuerverbindlichkeiten, wie vorgenannt, gehalten werden.

(q) Erhält die Gesellschaft einen Antrag zum Rückkauf von Anteilen von einem Anteilsinhaber, in Bezug auf den die Gesellschaft Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder Rechenschaft ablegen muss, ist die Gesellschaft berechtigt, von den Erlösen aus dem Rückkauf der entsprechenden Anteile den Betrag abzuziehen, den die Gesellschaft als Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder in Bezug auf den sie Rechenschaft ablegen muss.

13. GESAMTRÜCKKÄUFE

(a) Mit der Genehmigung eines Sonderbeschlusses der Gesellschafter der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse kann die Gesellschaft, mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen (die an einem Handelstag abläuft), die allen Gesellschaftern der Gesellschaft bzw. des Teilfonds mitgeteilt wird, alle Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds oder der Klasse (wie zutreffend) zum geltenden Nettoinventarwert für diese Anteile oder der relevanten Klasse an diesem Handelstag zurücknehmen.

(b) Wird dies von den Direktoren beschlossen, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft oder des Teilfonds oder der Klasse, zurücknehmen, vorausgesetzt, die Anteilsinhaber der Gesellschaft, bzw. des Teilfonds oder der Klasse wurden diesbezüglich im Voraus mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich benachrichtigt.

(c) Wenn alle Anteile der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse wie oben beschrieben zurückgekauft werden sollen, kann die Gesellschaft mit Genehmigung der Gesellschafter durch einfachen Mehrheitsbeschluss alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, des Teilfonds oder Klasse *in specie* entsprechend dem Wert der zu diesem Zeitpunkt von jedem Gesellschafter gehaltenen Anteile, der gemäß Artikel 14 dieser Satzung ermittelt wird, unter den Gesellschaftern aufteilen.

(d) Wenn die Gesellschafter den Direktoren auf einer Hauptversammlung, auf der ein Beschluss zur Genehmigung der Ausgabe weiterer Anteile an der Gesellschaft vorgeschlagen wird, diese Genehmigung nicht erteilen, dann kann die Gesellschaft durch Mitteilung mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen (endend an einem Handelstag) innerhalb von vier Wochen nach Ablauf dieses Zeitraums alle (nicht jedoch nur einen Teil der) Anteile zurückkaufen.

(e) Wenn alle Anteile wie vorstehend beschrieben zurückgekauft werden sollen und das gesamte oder ein Teil des Geschäfts oder Vermögens der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse oder Vermögenswerte der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft (nachfolgend der „Übertragungsempfänger“) übertragen oder verkauft werden sollen, kann die Gesellschaft, ein Teilfonds oder eine Klasse per Sonderbeschluss, durch den den Direktoren entweder eine allgemeine Ermächtigung oder eine Ermächtigung in Bezug auf eine bestimmte Vereinbarung erteilt wird, als Gegenleistung oder teilweise Gegenleistung für die Übertragung oder den Verkauf Anteile, Einheiten, Policen oder ähnliche Beteiligungen an dem Übertragungsempfänger oder Vermögenswerte des Übertragungsempfängers zur Verteilung unter den Gesellschaftern entgegennehmen oder eine andere Vereinbarung treffen, wonach Gesellschafter – anstelle des Erhalts von Bargeld oder Vermögenswerten oder zusätzlich dazu – an den Gewinnen des Übertragungsempfängers beteiligt werden können oder eine andere Leistung vom Übertragungsempfänger erhalten.

(f) Wenn ein Rückkauf von Anteilen gemäß den Artikeln 13(a) oder (b) dazu führen würde, dass die Anzahl der Gesellschafter unter zwei oder unter eine andere Mindestanzahl von Gesellschaftern, die gegebenenfalls im Companies Act als gesetzliche Mindestanzahl für die Gesellschafter einer Aktiengesellschaft (plc)

festgelegt ist, fällt, oder dazu führen würde, dass das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft gemäß geltendem Recht haben muss, kann die Gesellschaft den Rückkauf derjenigen Anteile, deren Rückkauf dazu führen würde, dass die betreffende Anzahl oder der betreffende Betrag nicht eingehalten wird, aufschieben, bis die Gesellschaft liquidiert wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe von genügend Anteilen veranlasst, dass sichergestellt ist, dass die vorgenannte Anzahl und der vorgenannte Betrag eingehalten werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für eine aufgeschobene Rücknahme in einer solchen Art und Weise auszuwählen, wie sie dies als fair und angemessen erachtet, und wie von der Verwahrstelle genehmigt werden kann.

(g) Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, können die Direktoren zur Einhaltung des FATCA/CRS (oder eines anderen Gesetzes mit ähnlichem Zweck) nach eigenem Ermessen, wie sie dies für erforderlich halten, entweder eine der folgenden Maßnahmen oder zumutbare zusätzliche oder unterstützende Maßnahmen ergreifen: (a) Die Direktoren können verlangen, dass Gesellschafter die Informationen bzw. Erklärungen, die bisweilen benötigt werden, erteilen, oder (b) diese Informationen den US-Steuerbehörden (IRS), den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) oder anderen zuständigen Steuer- oder anderen staatlichen Behörden mitteilen. Versäumt es ein Gesellschafter, die angeforderten Informationen oder Erklärungen zu erteilen, oder sollte er aus irgendeinem anderen Grund als unwilliger Kontoinhaber im Sinne des FATCA oder CRS oder aus irgendeinem anderen Grund nicht als FATCA oder CRS-konform gelten oder sollte er die Fähigkeit der Gesellschaft zur Einhaltung des FATCA oder CRS beeinträchtigen, kann die Gesellschaft die Anteile des Gesellschafters zurücknehmen und annullieren und/oder den Verkauf dieser Anteile erzwingen oder herbeiführen oder solche anderweitigen Maßnahmen ergreifen, die bei objektiver Betrachtungsweise als erforderlich erachtet werden, um der Gesellschaft die Einhaltung des FATCA oder CRS zu ermöglichen.

14. **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

(a) Die Gesellschaft ermittelt den Nettoinventarwert der Gesellschaft und jedes Teilfonds sowie den einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwert eines Teilfonds an jedem Handelstag. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung als Wert pro Anteil für die Ausgabe von Anteilen bzw. für den Rückkauf von Anteilen angegeben und an jedem Handelstag gemäß Artikel 15 dieser Satzung ermittelt. Falls eine nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse eines Teilfonds ausgegeben wird, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung bei der Zeichnung und Rücknahme von dieser Klasse getragen. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen dieses Teilfonds geteilt werden. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen.

Wenn die Direktoren dies unter den im Prospekt näher beschriebenen Umständen beschließen, können sie einen Verwässerungsausgleich vornehmen. Durch die Vornahme einer Verwässerungsanpassung kann sich entweder der Rückkaufpreis reduzieren oder der Zeichnungspreis für die Anteile eines Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, erhöht sich im Falle von Nettozeichnungen

der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und reduziert sich im Falle von Nettorückkäufen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds.

Die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds wird unter Bezugnahme auf die geschätzten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds, einschließlich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Preise der einzelnen Anteilklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Fonds auswirken.

Die Höhe des Verwässerungsausgleichs wird von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft überprüft.

(b) Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, kann jedoch jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe oder die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

(i) Während einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während der ein geregelter Markt geschlossen ist, welcher der hauptsächlich geregelte Markt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem das Handeln beschränkt oder eingestellt ist; oder

(ii) In einem Zeitraum, in dem seitens der Gesellschaft eine Veräußerung von Anlagen, die einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds darstellen, praktisch nicht durchführbar ist oder im Falle ihrer Durchführbarkeit nur zu Konditionen möglich wäre, die für die Gesellschafter von erheblichem Nachteil wären; oder

(iii) während einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise der Anlagen des Teilfonds nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten ermittelt werden können; oder

(iv) während einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung von Anlagen oder mit der Zahlung für Anlagen des Teilfonds verbunden sind, nach Auffassung der Direktoren oder eines Beauftragten der Gesellschaft nicht zu dem normalen Wechselkurs durchgeführt werden kann; oder

(v) während einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto oder von dem Konto des Teilfonds überwiesen werden können; oder

(vi) während einer Zeitspanne, wenn eine Aussetzung nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; oder

(vii) nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Gesellschafter, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.

(c) Die Gesellschaft kann entscheiden, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, als einen „Ersatzhandelstag“ zu behandeln. In einem solchen Fall werden die Berechnungen des Nettoinventarwerts am nächsten Geschäftstag vorgenommen, der ein Handelstag ist. Sämtliche Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen werden entsprechend am nächsten Handelstag getätigt. Alternativ kann die Gesellschaft beschließen, einen derartigen zweiten Geschäftstag nicht als Ersatzhandelstag zu behandeln, und in diesem Fall benachrichtigt sie alle Anteilsantragsteller und Gesellschafter. Die Gesellschafter und Anteilsantragsteller, die die Rückkäufe von Anteilen beantragen, sind dann berechtigt, ihre Anträge und Rückkaufanträge bis zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum zurückzuziehen.

(d) Jede derartige Aussetzung wird von der Gesellschaft – für die Personen, die davon betroffen sein könnten – in der von ihr als angemessen erachteten Weise veröffentlicht, wenn diese Aussetzung nach Ansicht der Gesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn Tage andauern wird. Eine jede derartige Aussetzung wird der Zentralbank und der Irish Stock Exchange unverzüglich und auf jeden Fall aber noch am Arbeitstag der Aussetzung mitgeteilt. Wenn möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um jeden Zeitraum einer vorübergehenden Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine Rücknahme eines Zeichnungs- oder Rückkaufantrags für Anteile ist nur wirksam, wenn die schriftliche Rücknahme vor Ende der Aussetzung bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter eingeht.

15. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gelten die folgenden Grundsätze:

(a) Enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse durch Zuordnung der bestimmter mit einer Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse und durch geeignete Anpassungen berechnet, um ggf. aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Verwaltungsgebühren oder Kosten, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Aufwendungen, Gebühren und Kosten Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Verwaltungsgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

(b) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds werden die Wertpapiere eines Teilfonds, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet, bei dem es sich für die Zwecke der Gesellschaft um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, ist die relevante Börse bzw. der relevante Markt die Hauptbörse bzw. der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, der nach Entscheidung der Direktoren die angemessensten Kriterien für die Bewertung der betreffenden Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Anlagen, die jedoch außerhalb der relevanten Börse bzw. des relevanten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

(c) Für jedes Wertpapier, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.

(d) Anteile oder Aktien in Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder mit dem vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs oder, sofern diese an

einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den Ausführungen unter (b) oben bewertet.

- (e) Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen bzw. fälligen Zinsen bewertet.
- (f) Börsengehandelte derivative Instrumente werden täglich zum Abrechnungspreis dieser Instrumente am betreffenden Markt bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der Wert gemäß (c) oben ermittelt.
- (g) Devisenterminkontrakte werden in derselben Weise wie oben im Absatz (f) beschrieben oder unter Bezugnahme auf einen von der Verwahrstelle genehmigten Wert bewertet.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (b) bis (f) gilt:
 - (i) Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (ii) Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Teilfonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.
- (i) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, wenn eine solche Berichtigung als notwendig erachtet wird, um den fairen Marktwert unter Berücksichtigung von Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen maßgeblichen Aspekten widerzuspiegeln. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.
- (j) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird zu dem geltenden Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter als angemessen befindet, in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet.
- (k) Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden. Die Gründe bzw. Methoden dafür müssen eindeutig festgehalten werden.
- (l) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.
- (m) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) jeder von der Gesellschaft zugeteilte Anteil gilt als ausgegeben, und die Vermögenswerte umfassen nicht nur die jeweiligen von der Verwahrstelle verwalteten Barguthaben und Vermögenswerte, sondern auch die Barbeiträge oder sonstigen Vermögenswerte, die bezüglich der zugeteilten Anteile entgegengenommen werden;
 - (ii) falls ein Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart wurde, jedoch noch nicht abgeschlossen ist, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts diese Anlagen sowie der Bruttokaufpreis oder der Nettoverkaufspreis berücksichtigt oder außer Acht gelassen, je nachdem, was

im Falle des ordnungsgemäßen Abschlusses des Kaufs oder Verkaufs erforderlich wäre;

(iii) falls die Verwahrstelle über einen Rückkauf von Anteilen in Kenntnis gesetzt wurde, eine solche Annullierung jedoch noch nicht durchgeführt wurde, gelten die zu annullierenden Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögenswerte ist um den an die Direktoren bei einer solchen Annullierung zahlbar werdenden Betrag zu vermindern;

(iv) die Direktoren können, wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere umgerechnet werden muss, diese Umrechnung zu den Wechselkursen vornehmen, die von den Direktoren zum betreffenden Zeitpunkt ermittelt werden, sofern hierin nichts anderes festgelegt ist;

(v) von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten in Abzug gebracht, die ordnungsgemäß aus dem Kapital zu begleichen sind, einschließlich gegebenenfalls ausstehender Kredite, jedoch ausschließlich der Verbindlichkeiten, die bereits im vorstehenden Unterabsatz (ii) berücksichtigt sind, sowie ausschließlich der geschätzten Steuerschuld auf nicht realisierte Veräußerungsgewinne;

(vi) von den Vermögenswerten wird ferner vor der Bewertung ein gemäß Schätzung der Gesellschaft zahlbarer Betrag für gegebenenfalls zu zahlende Steuern auf Nettoveräußerungsgewinne, die während des laufenden Bilanzierungszeitraums realisiert werden, abgezogen;

(vii) vom Wert einer Anlage, für die eine Kaufoption verkauft wurde, wird der Wert dieser Option unter Zugrundelegung des niedrigsten am Markt verfügbaren Briefkurses, der an einem geregelten Markt notiert ist, abgezogen. Ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, wird ein von einem Makler oder einer anderen von der Verwahrstelle genehmigten Person bestätigter Kurs oder ein Kurs, den die Direktoren unter den gegebenen Umständen für angemessen erachten und der von der Verwahrstelle genehmigt wird, zugrunde gelegt;

(viii) den Vermögenswerten wird ein Betrag in Höhe der aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen Zinsen oder Dividenden sowie ein Betrag in Höhe nicht abgeschriebener Aufwendungen hinzugerechnet;

(ix) den Vermögenswerten wird der Betrag hinzugerechnet, der gegebenenfalls bezüglich des letzten vorangegangenen Bilanzierungszeitraums zur Ausschüttung verfügbar ist, für den aber noch keine Ausschüttung beschlossen wurde, sowie nicht autorisierte Aufwendungen;

(x) von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag (als Istbetrag oder ein von den Direktoren geschätzter Betrag) aller sonstigen ordnungsgemäß zahlbaren Verbindlichkeiten abgezogen, einschließlich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen auf Kredite;

(xi) Barmittel, Einlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert bewertet (zusammen mit zum Handelstag aufgelaufenen Zinsen), sofern nicht nach Auffassung der Gesellschaft und mit der Genehmigung der Verwahrstelle Anpassungen vorzunehmen sind, um deren Wert korrekt wiederzugeben; und

(xii) der Wert der Vermögenswerte wird auf die Anzahl von Dezimalstellen gerundet, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann.

(n) Die Direktoren sind berechtigt, mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank die Bewertung der Anteile eines Teilfonds mittels der Restbuchwertmethode durchzuführen, wobei die Anlagen der Gesellschaft anhand ihrer um die Abschreibung eines Agios oder den Disagio-Zuwachs bereinigten Anschaffungskosten bewertet werden, anstatt den aktuellen Marktwert der Anlagen zugrunde zu legen.

(o) Unbeschadet ihrer hierin erteilten allgemeinen Vollmachten zur Delegation ihrer Aufgaben können die Direktoren sämtliche ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsgesellschaft, einen Ausschuss der Direktoren oder eine für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigte kompetente Person delegieren. Sofern nicht ein schuldhaftes Verhalten oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, ist jede Entscheidung, die durch die Direktoren oder einen Ausschuss der Direktoren oder durch die

Verwaltungsgesellschaft oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und ihre gegenwärtigen, früheren oder zukünftigen Gesellschafter verbindlich.

16. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN

(a) Alle Übertragungen von Anteilen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen Form vorgenommen, und jede Übertragungsform muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben.

(b) Die Übertragungsurkunde für Anteile ist durch den oder im Namen des Übertragenden zu unterzeichnen, muss aber nicht vom Übertragungsempfänger unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt solange als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers in dem diesbezüglichen Anteilsregister eingetragen ist.

(c) Sofern die Direktoren nichts anderes vereinbaren, kann eine Übertragung von Anteilen nicht eingetragen werden, wenn aufgrund einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger Anteile halten würde als den Mindestbestand, oder wenn die Übertragung anderweitig den Bestimmungen von Artikel 11 dieser Satzung entgegenstehen würde.

(d) Die Direktoren können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde sich nur auf eine Anteilsklasse bezieht und nicht gemeinsam mit anderen, von den Direktoren begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme dieser Übertragung geforderten Nachweisen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, von den Direktoren begründeterweise vorgegebenen Ort hinterlegt wird. Die Direktoren können die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn es dem Übertragungsempfänger nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht gestattet ist, Anteile der Gesellschaft zu halten.

(e) Falls die Direktoren die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sind sie verpflichtet, dem Übertragungsempfänger innerhalb von einem Monat ab dem Datum, an dem die Übertragungsurkunde bei der Gesellschaft eingereicht wurde, ihre Ablehnung mitzuteilen.

(f) Die Registrierung jeglicher Übertragungen kann zu einem solchen Zeitpunkt und für solche Zeitspannen ausgesetzt werden, wie von den Direktoren jeweils festgelegt, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass eine solche Registrierung von Übertragungen für nicht mehr als 30 Tage in einem Jahr ausgesetzt wird.

(g) Die Gesellschaft muss für die übertragenen Anteile zum geltenden Satz Steuern erheben, es sei denn, sie erhielt vom Übertragenden eine Erklärung in vorgeschriebener Form, mit der bestätigt wird, dass es sich bei dem Übertragenden nicht um eine Person handelt, für die Steuern einbehalten werden müssen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendige Anzahl der von einem Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, um die entstehenden Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder Status des Übertragungsempfängers in der von der irischen Finanzbehörde vorgeschriebenen Form erhalten hat.

(h) Alle einzutragenden Übertragungsurkunden werden von der Gesellschaft aufbewahrt, aber jede Übertragungsurkunde, deren Eintragung von den Direktoren abgelehnt wurde, ist (außer im Betrugsfall) an die Person, die sie hinterlegt hat, zurückzusenden.

(i) Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters werden die Überlebenden oder der Überlebende, falls der verstorbene Gesellschafter ein gemeinschaftlicher Inhaber war, und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des verstorbenen Gesellschafters, falls der Gesellschafter ein Alleininhaber oder der einzige überlebende gemeinschaftliche Inhaber war, von der Gesellschaft als die einzigen Personen anerkannt, die Anspruch auf dessen Beteiligung an den Anteilen haben, aber keine Bestimmung in dieser Satzung entbindet den Nachlass des verstorbenen alleinigen oder gemeinschaftlichen Inhabers keinesfalls von seinen Verpflichtungen bezüglich des allein oder gemeinschaftlich von ihm gehaltenen Anteils.

(j) Vormünder von minderjährigen Gesellschaftern sowie Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter von geschäftsunfähigen Gesellschaftern sowie alle Personen, die Anspruch auf einen Anteil aufgrund des Ablebens, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Gesellschafters haben, sind berechtigt, sich auf Vorlage eines von den Direktoren verlangten Nachweises für ihren Eigentumsanspruch als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder eine Übertragung desselben vorzunehmen, die der verstorbene oder in Konkurs befindliche Gesellschafter hätte vornehmen können. Die Direktoren haben jedoch in beiden Fällen dieselben Rechte, die Eintragung zu verweigern oder aufzuschieben, die sie im Falle einer Übertragung des Anteils durch den minderjährigen bzw. den verstorbenen, zahlungsunfähigen oder in Konkurs befindlichen Gesellschafter vor dem Ableben, der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des geschäftsunfähigen Gesellschafters gehabt hätten.

(k) Eine Person, die auf diese Weise infolge des Ablebens, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Gesellschafters ein Anrecht auf einen Anteil erhält, hat das Recht auf Erhalt und Erfüllung von allen im Zusammenhang mit dem Anteil zahlbaren Geldern und sonstigen Leistungen, aber sie hat weder das Recht auf Erhalt von Mitteilungen über oder Teilnahme an oder Abgabe von Stimmen auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, noch hat sie, mit Ausnahme der oben genannten, sonstige Rechte oder Privilegien eines Gesellschafters, sofern und solange sie nicht bezüglich des Anteils als Gesellschafter eingetragen ist, **STETS VORAUSGESETZT**, dass die Direktoren jederzeit von einer solchen Person verlangen können, dass sie entweder ihre Eintragung beantragt oder den Anteil überträgt, und falls sie einer solchen Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen nachkommt, können die Direktoren danach zahlbare Gelder und sonstige Leistungen so lange zurückhalten, bis sie den Aufforderungen der Mitteilung nachgekommen ist.

17. ANLAGEZIELE

(a) Die Gesellschaft darf nur in diejenigen Anlagen investieren, die gemäß den Vorschriften zulässig sind, und vorbehaltlich der in den Vorschriften festgelegten Beschränkungen.

(b) Die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft festgelegten Anlageziele eines Teilfonds sind im Prospekt in Bezug auf diesen Teilfonds darzulegen.

(c) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank und gemäß den in den Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen darf die Gesellschaft bis zu 100 % ihres Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder durch die Regierung oder örtlichen Behörden eines solchen Mitgliedstaats oder durch einen Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder durch die Regierung der USA (einschließlich ihrer Behörden und Organe), der Schweiz, von Norwegen, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und dem Vereinigten Königreich oder von einer oder mehreren der folgenden Regierungen oder Institutionen ausgegeben oder garantiert werden: Die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen Investment Grade sind), die Regierung Indiens (sofern die Emissionen Investment Grade sind), die Regierung von Singapur, Regierungen der OECD-Staaten (sofern die relevanten Emissionen Investment Grade sind), die Europäische Union, der Europarat, Eurofima, die Europäische Investitionsbank, Euratom, die Interamerikanischen Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Afrikanische Entwicklungsbank, die Export-Import-Bank, die Europäische Zentralbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority Straight-A Funding LLC sowie alle Emissionen, die durch das „volle Vertrauen und die Bonität“ der US-Regierung besichert werden.

(d) Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder in Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen wird ein Teilfonds nur in Wertpapiere und derivative Instrumente investieren, die an einer Börse oder einem

Markt (Derivatemärkte eingeschlossen) notiert oder gehandelt werden, die bzw. der die regulatorischen Vorgaben (geregelt, regelmäßig betrieben, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und im Prospekt aufgeführt ist.

(e) Werden die gemäß den Vorschriften zulässigen Anlagegrenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss die Gesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter ihre Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.

(f) Der Gesellschaft ist es untersagt:

(i) Gelder aufzunehmen (zur Klarstellung, dies ist nicht der Fall, wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht), mit der Ausnahme, dass die Gesellschaft (a) Fremdwährungen durch Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) erwerben oder (b) auf vorübergehender Basis bis zu 10 % des Werts ihres Nettovermögens aufnehmen darf;

(ii) Vermögenswerte der Gesellschaft zu verpfänden oder anderweitig zu belasten oder sie als Garantie für Schulden irgendwelcher Art zu übertragen oder abzutreten, ausgenommen im Falle von Back-to-Back-Loans;

(iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft als Sicherheit für die Ausgabe von Wertpapieren einzusetzen, ausgenommen im Falle von Back-to-Back-Loans;

(iv) Darlehen zu gewähren oder als Bürge für Dritte zu fungieren; und

(v) Anlagen zu verkaufen, wenn diese Anlagen nicht Eigentum der Gesellschaft sind.

(g) Um ihre Anlageziele zu erreichen, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente in Bezug auf die Anlagen vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegt werden, anwenden.

(h) Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die in den Vorschriften aufgeführt und von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden, in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Sofern im Prospekt für den jeweiligen Teilfonds nicht anderweitig angegeben, darf jeder Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank kann ein Teilfonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren („**zugrunde liegender Organismus**“), der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft für die Anlagen des Teilfonds in den zugrunde liegenden Organismus keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen darf.

(i) Ein Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, investieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Er kann außerdem vorbehaltlich der in den Vorschriften dargelegten und von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen und Beschränkungen in OTC- Derivate investieren.

(j) Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen (und unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen bis zu 35 % für einen einzelnen Emittenten), wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden. Voraussetzung ist, dass dieser Index in geeigneter Weise veröffentlicht wird und von der Zentralbank als (A) ausreichend diversifiziert anerkannt wurde, (B) eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentiert und (C) in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

18. HAUPTVERSAMMLUNGEN

(a) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft sind in Irland abzuhalten.

(b) Die Gesellschaft hält in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung ab, zusätzlich zu allen anderen Versammlungen in diesem Jahr. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und dem der nächsten Jahreshauptversammlung dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate

vergehen. **VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält, muss sie im Jahr ihrer Gründung keine Jahreshauptversammlung abhalten.

(c) Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.

(d) Die Direktoren können eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer sie es für angemessen erachten, und außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag einberufen oder, falls kein Antrag gestellt wird, von den Antragstellern und solcherart, wie es der Companies Act vorsieht.

(e) Die Direktoren müssen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die Verwahrstelle die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt, um einen Beschluss in Bezug auf die Kündigung der Ernennung der Verwahrstelle oder eine Änderung oder Ergänzung des Verwahrstellenvertrags oder einen Beschluss in Erwägung zu ziehen, den die Verwahrstelle im Interesse der Anteilsinhaber als erforderlich betrachtet.

19. **ANKÜNDIGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

(a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, die die Einberufung einer Hauptversammlung mit einer kürzeren Frist gestatten, sind eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, die zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufen werden, mit einer Frist von mindestens 21 vollen Tagen und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 vollen Tagen einzuberufen. Diese Einberufung muss in jedem Fall den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung angeben und im Falle besonderer Angelegenheiten deren Art (und im Falle einer Jahreshauptversammlung die Versammlung als solche), und in der nachstehend genannten Weise denjenigen Personen zugestellt werden, die gemäß den hierin aufgeführten Bestimmungen oder den Emissionsbedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile dazu berechtigt sind, Mitteilungen der Gesellschaft zu erhalten.

(b) Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgesellschaften oder Anlageberater, die Wirtschaftsprüfer und die Verwahrstelle sind alle jeweils berechtigt, die Einberufung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft zu erhalten, bei ihr anwesend zu sein und dort das Wort zu ergreifen.

(c) In jeder Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Gesellschaft ist deutlich darauf hinzuweisen, dass ein Gesellschafter, der zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen kann, der bzw. die an seiner Stelle an der Versammlung teilnehmen und abstimmen kann/können, wobei ein Stimmrechtsvertreter nicht auch ein Gesellschafter sein muss.

(d) Wird versehentlich versäumt, einer Person, die Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung hat, eine Mitteilung über eine Versammlung zukommen zu lassen, oder erhält diese Person die Mitteilung nicht, so führt dies nicht dazu, dass die Verfahren auf einer Hauptversammlung dadurch unwirksam werden.

20. **VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN**

(a) Alle Tagesordnungspunkte, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, ebenso wie alle Tagesordnungspunkte, die auf einer Jahreshauptversammlung behandelt werden – mit Ausnahme der Erörterung des Abschlusses und der Berichte der Direktoren und der Wirtschaftsprüfer, der Wahl von Direktoren als Ersatz für aus dem Amt ausscheidende Direktoren, der erneuten Bestellung der ausscheidenden Wirtschaftsprüfer und der Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer – gelten als besondere Tagesordnungspunkte.

(b) Es darf auf einer Hauptversammlung kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, sofern keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Zwei persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Gesellschafter bilden eine beschlussfähige Mehrheit für eine Hauptversammlung. Ein Vertreter einer juristischen Person, der gemäß Artikel 21(m) ermächtigt ist, bei einer Versammlung der Gesellschaft anwesend

zu sein, gilt für die Zwecke der Feststellung einer beschlussfähigen Mehrheit als Gesellschafter.

(c) Wenn nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung angesetzten Zeitpunkt eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, wird die Versammlung, wenn sie auf Verlangen von oder durch Gesellschafter einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird die Versammlung auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt oder auf einen anderen Tag und eine andere Zeit und an einem anderen Ort, den die Direktoren festlegen können.

(d) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder in dessen Abwesenheit ein anderer Direktor, der von den Direktoren ernannt wird, führt den Vorsitz bei allen Hauptversammlungen der Gesellschaft. Ist jedoch bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderer Direktor innerhalb von fünfzehn Minuten nach der für die Versammlung festgesetzten Uhrzeit anwesend oder ist keine dieser Personen bereit, den Vorsitz zu übernehmen, dann bestimmen die anwesenden Direktoren einen der anwesenden Direktoren zum Vorsitzenden, oder falls kein Direktor anwesend ist oder alle anwesenden Direktoren es ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, dann ernennen die anwesenden Gesellschafter einen anwesenden Gesellschafter zum Vorsitzenden.

(e) Der Vorsitzende kann mit der Zustimmung einer Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, (und muss, wenn er von der Versammlung dazu angewiesen wird) die Versammlung auf einen neuen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vertagen, doch auf einer vertagten Versammlung werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die rechtmäßig auf der Versammlung, die vertagt wurde, hätten behandelt werden können. Wird eine Versammlung um vierzehn oder mehr Tage vertagt, so ist diese wie die ursprüngliche Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. In der Einberufungsmitteilung sind Ort, Datum und Zeitpunkt der vertagten Versammlung anzugeben, nicht aber die Art der zu behandelnden Angelegenheiten. Abgesehen davon ist es nicht erforderlich, eine Vertagung oder die bei einer vertagten Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten anzukündigen.

(f) Über einen auf einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegten Beschluss wird per Handzeichen abgestimmt, sofern nicht vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen vom Vorsitzenden oder von anwesenden auf der Versammlung stimmberechtigten Anteilshabern, auf die mindestens ein Zehntel der Anzahl oder des Wertes der ausgegebenen Anteile entfallen, eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird. Wenn nicht auf diese Weise eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, so gilt die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder dass ein Beschluss abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, und die entsprechende Eintragung in das Sitzungsprotokollbuch der Gesellschaft als eindeutiger Nachweis dafür, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der für oder gegen den betreffenden Beschluss abgegebenen Stimmen nachzuweisen ist.

(g) Wird ordnungsgemäß eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, ist diese auf eine Weise und an einem Ort durchzuführen, die/den der Vorsitzende bestimmen kann (einschließlich der Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -karten), und das Ergebnis der Abstimmung mit Stimmzetteln gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.

(h) Der Vorsitzende kann im Falle einer Abstimmung mit Stimmzetteln Stimmenzähler ernennen und die Versammlung zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an/auf einen von ihm festzulegenden Ort und Zeitpunkt vertagen.

(i) Bei Stimmgleichheit, ob bei einer Abstimmung mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Handzeichen stattfindet oder die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird.

(j) Eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die zur Wahl eines Vorsitzenden oder zur Frage einer Vertagung beantragt wird, erfolgt unverzüglich. Eine zu einer anderen Frage beantragte Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt an einem vom Vorsitzenden

vorgegebenen Ort und Zeitpunkt höchstens dreißig Tage nach dem Datum der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.

(k) Dass eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, steht der Fortsetzung einer Versammlung zur Behandlung anderer Tagesordnungspunkte als der Frage, zu der eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde, nicht entgegen.

(l) Ein Antrag auf eine Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgezogen werden und eine nicht unmittelbar stattfindende Abstimmung mit Stimmzetteln muss nicht angekündigt werden.

(m) Wird das Anteilskapital zu einem beliebigen Zeitpunkt in verschiedene Anteilklassen unterteilt, so können die mit einer Klasse verbundenen Rechte (sofern die Emissionsbedingungen der Anteile dieser Klasse oder diese Satzung nichts anderes vorsehen) unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit Genehmigung durch einen Sonderbeschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse gefasst wird, für die die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen *mutatis mutandis* gelten, geändert werden, mit der Maßgabe, dass die beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen Hauptversammlung aus mindestens zwei persönlich anwesenden oder durch Stellvertreter vertretenen Anteilsinhabern bestehen muss, die zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten.

21. **STIMMEN DER GESELLSCHAFTER**

(a) Vorbehaltlich des Artikels 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränkten Stimmrechten hat bei einer Abstimmung per Handzeichen jeder anwesende Anteilsinhaber, der Inhaber stimmberechtigter Anteile ist, und jeder anwesende Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme.

(b) Vorbehaltlich des Artikels 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränkten Stimmrechten hat bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln jeder persönlich anwesende oder durch Stellvertreter vertretene Gesellschafter eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen stimmberechtigten Anteil und jeder persönlich anwesende oder durch Stellvertreter vertretene Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Zeichneranteile.

(c) Im Falle von gemeinschaftlichen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des „Senior-Inhabers“, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine Stimme abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Inhaber akzeptiert. Die Rangfolge („Seniority“) wird zu diesem Zweck durch die Reihenfolge bestimmt, in der die Namen in Bezug auf die Anteile im Register stehen.

(d) Ein Einspruch gegen die Berechtigung eines Wählers kann nur in der Versammlung oder in der vertagten Versammlung erhoben werden, in der die beanstandete Stimme abgegeben oder eingereicht wird. Jede in einer solchen Versammlung nicht abgelehnte Stimme ist für alle Zwecke zulässig. Mit jedem derartigen rechtzeitig erhobenen Einspruch befasst sich der Vorsitzende der Versammlung, dessen Entscheidung endgültig und bindend ist.

(e) Die Stimme kann bei einer Abstimmung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(f) Ein Anteilsinhaber, der mehr als eine Stimme abgeben darf, muss bei einer Abstimmung nicht alle seine Stimmen oder alle von ihm verwendeten Stimmen auf dieselbe Weise abgeben.

(g) Die Urkunde mit der ein Stimmrechtsvertreter ernannt wird, ist schriftlich durch den Ernennenden oder seines ordnungsgemäß schriftlich Bevollmächtigten oder, wenn der Ernennende eine Gesellschaft ist, entweder unter ihrem Siegel oder durch einen entsprechend bevollmächtigten leitenden Angestellten oder Rechtsanwalt zu erstellen. Die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters durch elektronische Mittel ist nur in der von den Direktoren ggf. genehmigten Form wirksam. Eine Urkunde, mit der ein Stimmrechtsvertreter ernannt wird, kann in jeder üblichen Form oder in einer von den Direktoren genehmigten Form ausgestellt werden, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass diese Form dem Inhaber die Möglichkeit gibt, seinen Stimmrechtsvertreter zu ermächtigen, für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.

(h) Jede Person (unabhängig davon, ob es sich um einen Anteilsinhaber handelt oder nicht) kann als ein Bevollmächtigter ernannt werden. Ein Anteilsinhaber kann mehr als einen Stimmrechtsvertreter für dieselbe Versammlung benennen.

(i) Die Urkunde, mit der ein Stimmrechtsvertreter ernannt wird, und die Vollmacht oder sonstige Befugnis (falls zutreffend), auf deren Grundlage sie unterzeichnet wurde, oder eine notariell beglaubigte Abschrift einer solchen Vollmacht oder Befugnis, ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort zu hinterlegen, der zu diesem Zweck in der Einberufung der Versammlung oder in der von der Gesellschaft ausgestellten Urkunde für die Stimmrechtsvertretung angegeben ist, und zwar mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung oder die vertagte Versammlung, bei der die in der Urkunde genannte Person abstimmen möchte, festgesetzten Zeitpunkt. Bei Nichteinhaltung der vorstehend genannten Bedingungen wird die Stimmrechtsvertretung als ungültig betrachtet. Wenn die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und eine Vollmacht, kraft derer diese unterzeichnet ist, bei der Gesellschaft in elektronischer Form eingeht, kann diese auf diese Weise empfangen werden, wenn von der Gesellschaft für die Zwecke des Erhalts elektronischer Mitteilungen eine entsprechende Adresse angegeben wurde:-

(i) in der Einberufungsmitteilung für die Versammlung; oder

(ii) im Formular für die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters, das von der Gesellschaft für diese Versammlung versendet wurde; oder

(iii) in einer Einladung, die in einer elektronischen Mitteilung enthalten ist, die sich auf das von der Gesellschaft für diese Versammlung ausgestellte Formular zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters bezieht.

(j) Eine Stimmrechtsvollmacht für einen Stimmrechtsvertreter ist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem darin als Ausübungsdatum genannten Datum nicht mehr gültig, außer im Falle einer vertagten Versammlung oder einer Abstimmung, die während einer Versammlung oder vertagten Versammlung beantragt wurde, die ursprünglich innerhalb dieses zwölfmonatigen Zeitraums ab diesem Datum abgehalten wurde.

(k) Die Direktoren können auf Kosten der Gesellschaft per Post oder auf anderem Wege Urkunden für die Stimmrechtsvertretung (mit oder ohne vorausbezahltem Rückporto) an die Gesellschafter zur Verwendung bei einer Hauptversammlung oder der Versammlung einer Klasse versenden, entweder in Blankoform oder alternativ unter Nennung eines oder mehrerer Direktors/Direktoren oder anderer Personen. Werden zum Zweck einer Versammlung Einladungen zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters auf Kosten der Gesellschaft an eine Person oder eine von mehreren in den Einladungen genannten Personen versandt, so sind diese Einladungen an alle (und nicht nur an einige) Anteilhaber zu schicken, die berechtigt sind, eine Einladung zu der Versammlung zu erhalten und dort durch einen Stimmrechtsvertreter abzustimmen.

(l) Eine gemäß den Bedingungen einer Urkunde für die Stimmrechtsvertretung abgegebene Stimme ist ungeachtet des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Urkunde für die Stimmrechtsvertretung oder der Vollmacht, unter der die Urkunde für die Stimmrechtsvertretung ausgefertigt wurde, oder der Übertragung der Anteile, für die die Urkunde für die Stimmrechtsvertretung ausgestellt wurde, gültig. Voraussetzung ist dabei, dass vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die Urkunde für die Stimmrechtsvertretung verwendet wird, keine schriftliche Mitteilung über einen solchen Tod, eine solche Unzurechnungsfähigkeit, einen solchen Widerruf oder eine solche Übertragung bei der Gesellschaft am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingegangen ist.

(m) Jede juristische Person, die ein Anteilhaber ist, kann durch Beschluss ihrer Direktoren oder eines anderen Leitungsgremiums eine Person ermächtigen, die sie für geeignet hält, als ihr Vertreter bei einer Versammlung der Gesellschaft aufzutreten. Die ermächtigte Person ist berechtigt, im Namen der von ihr vertretenen juristischen Person dieselben Befugnisse auszuüben, die diese juristische Person ausüben könnte, wäre sie ein individueller Anteilhaber. Eine solche juristische Person gilt für diese Zwecke als bei einer solchen Versammlung persönlich anwesend, wenn eine so ermächtigte Person dort anwesend ist.

(n) Die Bestimmungen der Artikel 18, 19, 20 und 21 gelten mutatis mutandis für die Versammlungen der einzelnen Klassen oder Gesellschafter.

(o) Vorbehaltlich von Section 191 des Companies Act ist ein schriftlicher Beschluss (handschriftlich oder elektronisch, in Übereinstimmung mit geltendem Recht) der von allen Gesellschaftern unterzeichnet ist, die zu diesem Zeitpunkt an einer Hauptversammlung teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen berechtigt sind (oder bei juristischen Personen von ihrem ordnungsgemäß

bevollmächtigten Vertreter), für alle Zwecke genauso gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, und kann im Falle eines schriftlichen Beschlusses aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, und gilt, wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird, als Sonderbeschluss im Sinne des Companies Act. Ein solcher Beschluss muss der Gesellschaft zugestellt werden.

22. SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE

Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder sonstiger Form), der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigter Form), die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann im Falle eines schriftlichen Beschlusses auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss durchführt.

23. DIREKTOREN

(a) Sofern die Gesellschaft nicht durch einen Mehrheitsbeschluss etwas anderes bestimmt, darf die Zahl der Direktoren nicht weniger als zwei und nicht mehr als zwölf betragen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Direktoren zu jeder Zeit außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sein muss. Die ersten Direktoren werden von den Unterzeichnern ernannt.

(b) Ein Direktor muss kein Gesellschafter sein.

(c) Die Direktoren sind befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person zum Direktor zu ernennen, entweder um eine Vakanz zu füllen oder als Ergänzung zu der bestehenden Zahl an Direktoren. Jeder auf diese Weise ernannte Direktor bleibt nur bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung im Amt und kann dann wiedergewählt werden.

(d) Die Direktoren haben auf eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch, die die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können. Den Direktoren und etwaigen sie ersetzenden Direktoren können ebenfalls alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet werden, die ihnen bei der Teilnahme an und der Rückkehr von Versammlungen der Direktoren oder einem ihrer Ausschüsse oder von Hauptversammlungen oder anderen Sitzungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft ordnungsgemäß entstehen.

(e) Die Direktoren können zusätzlich zu der Vergütung gemäß Artikel 23(d) dieser Satzung Sondervergütungen an einen Direktor gewähren, der auf entsprechende Aufforderung besondere oder zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag erbringt.

(f) Die Gesellschaft besetzt im Rahmen einer Hauptversammlung, bei der ein Direktor zurücktritt oder seines Amtes enthoben wird, die freigewordene Position durch Wahl eines neuen Direktors, es sei denn, die Gesellschaft beschließt die Reduzierung der Anzahl der Direktoren.

(g) Das Amt eines Direktors ist in den folgenden Fällen von dem betreffenden Direktor freizugeben:

(i) wenn er durch eine schriftliche, von ihm unterzeichnete und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegte Mitteilung von seinem Amt zurücktritt;

(ii) wenn er in Konkurs geht oder allgemein eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern trifft;

(iii) wenn er unzurechnungsfähig wird;

(iv) wenn er kraft der Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht länger ein Direktor ist, oder ihm durch eine Verfügung aufgrund der Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung gesetzlich untersagt wird, das Amt eines Direktors innezuhaben;

- (v) wenn er von einer Mehrheit der anderen Direktoren (mindestens jedoch von zwei) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
 - (vi) wenn er durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss seines Amtes enthoben wird;
 - (vii) wenn er auf mehr als vier Versammlungen in Folge abwesend ist, ohne durch Beschluss der Direktoren ausdrücklich freigestellt zu sein; oder
 - (viii) wenn er nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich ansässig wird und infolgedessen eine Mehrheit der Direktoren im Vereinigten Königreich ansässig ist.
- (h) Wenn einer oder mehrere Gesellschafter beabsichtigen, eine andere Person als einen ausscheidenden Direktor zur Wahl für dessen Amt vorzuschlagen, muss dies der Gesellschaft mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Zusammen mit der Mitteilung ist eine schriftliche Mitteilung, die von der vorzuschlagenden Person unterzeichnet sein muss, vorzulegen, worin diese Person ihre Bereitschaft zur Ernennung bestätigt, **STETS VORAUSGESETZT**, dass bei einstimmigem Beschluss der auf einer Hauptversammlung anwesenden Gesellschafter der Vorsitzende der Versammlung auf diese Mitteilung verzichten kann und der Versammlung den Namen einer auf diese Weise benannten Person bekannt geben kann, sofern die betreffende Person ihre Bereitschaft zur Ernennung schriftlich bestätigt, sowie **WEITER VORAUSGESETZT**, dass die Nominierung einer Person zur Wahl als Direktor, bei der es sich nicht um einen ausscheidenden Direktor handelt, nur durch einen Direktor oder einen Gesellschafter bzw. Gesellschaftern vorgenommen werden darf, die insgesamt Anteile in Höhe von mindestens 2,5 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gemäß Bewertung am Handelstag unmittelbar vor dem Tag der Nominierung halten.
- (i) Ein auf einer Hauptversammlung gestellter Antrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen zu Direktoren durch einen einzigen Beschluss kann nur gestellt werden, wenn die Versammlung zunächst einen Beschluss gefasst hat, dass so zu verfahren ist, und niemand gegen diesen Beschluss gestimmt hat.
- (j) Jeder Direktor kann jederzeit durch ein von ihm unterzeichnetes schriftliches Dokument (entweder in elektronischer Form oder anderweitig in schriftlicher Form), das am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgegeben oder auf einer Versammlung der Direktoren übergeben wurde, jeden beliebigen Direktor oder eine andere Person zu seinem Stellvertreter ernennen, und er kann in der gleichen Weise jederzeit eine solche Ernennung beenden. Jedoch darf kein Direktor, der außerhalb des Vereinigten Königreichs wohnt, einen Stellvertreter ernennen, der im Vereinigten Königreich wohnhaft ist.
- (k) Die Ernennung eines stellvertretenden Direktors endet, wenn dessen Ernenner als Direktor ausscheidet bzw. ein Ereignis eingetreten ist, das ihn, wenn er ein Direktor wäre, zur Niederlegung seines Amtes veranlassen würde.
- (l) Ein stellvertretender Direktor ist berechtigt, Benachrichtigungen über Versammlungen der Direktoren zu erhalten, und ist ebenfalls berechtigt, als Direktor an Versammlungen teilzunehmen, auf denen der Direktor, der ihn ernannt hat, nicht persönlich anwesend ist, und er kann im Allgemeinen auf solchen Versammlungen alle Funktionen des ihn Ernennenden als Direktor ausüben, und für das Verfahren der betreffenden Versammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung so, als ob er (anstelle des ihn Ernennenden) ein Direktor wäre. Falls er selbst ein Direktor ist oder einer solchen Versammlung als Stellvertreter für mehr als einen Direktor beiwohnt, sind seine Stimmrechte kumulativ, wobei er jedoch bei der Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit nur als eine Person zählt. Wenn der Direktor, der ihn ernannt hat, vorübergehend außer Stande ist zu handeln, ist seine Unterschrift unter jedem schriftlichen Beschluss der Direktoren und für die Zwecke der Anbringung des Gesellschaftssiegels so wirksam wie die Unterschrift der ihn ernennenden Person. Soweit von den Direktoren von Zeit zu Zeit in Bezug auf Ausschüsse der Direktoren festgelegt, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend auch für die Versammlungen solcher Ausschüsse, denen der Direktor, der ihn ernannt hat, angehört. Ein stellvertretender Direktor hat (vorbehaltlich des Vorstehenden oder abweichender Bestimmungen dieser Satzung) weder Vollmachten, als Direktor zu handeln, noch wird er als Direktor betrachtet.
- (m) Ein stellvertretender Direktor ist berechtigt, im selben Maße Verträge, Vereinbarungen und Transaktionen abzuschließen, sich an solchen zu beteiligen und davon zu profitieren und sich Aufwendungen erstatten und sich entschädigen zu lassen,

als wäre er ein Direktor. Er hat jedoch keinen Anspruch, von der Gesellschaft für seine Ernennung als stellvertretender Direktor eine Vergütung zu erhalten, mit Ausnahme des etwaigen Anteils der Vergütung, die ansonsten an den ihn ernennenden Direktor zahlbar wäre, wie gegebenenfalls von dem ihn ernennenden Direktor von Zeit zu Zeit schriftlich gegenüber der Gesellschaft mitgeteilt.

24. DIREKTOREN, ÄMTER UND BETEILIGUNGEN

(a) Die Direktoren können einen Direktor oder mehrere aus ihrer Mitte (mit Ausnahme von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Direktor) für das Amt des geschäftsführenden Direktors oder gemeinschaftlichen geschäftsführenden Direktors oder ein anderes geschäftsführendes Amt in der Gesellschaft (einschließlich in Fällen, wo dies als angemessen betrachtet wird, das Amt des Vorsitzenden) zu den Bedingungen und für die Dauer, die sie festlegen, ernennen und können unbeschadet der Bedingungen eines in jedem einzelnen Fall eingegangenen Vertrags eine derartige Ernennung jederzeit widerrufen.

(b) Ein Direktor, der ein solches geschäftsführendes Amt innehat, erhält eine von den Direktoren festgelegte Vergütung, entweder zusätzlich zu oder anstelle seiner üblichen Vergütung als Direktor, in Form von Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder in sonstiger Weise oder teilweise in einer Form und teilweise in einer anderen Form.

(c) Die Ernennung eines Direktors in das Amt eines Vorsitzenden oder geschäftsführenden Direktors oder gemeinschaftlichen geschäftsführenden Direktors endet automatisch, wenn er aufhört, ein Direktor zu sein, jedoch unbeschadet jedweder Schadensersatzforderung wegen eines Verstoßes gegen einen Dienstvertrag zwischen ihm und der Gesellschaft.

(d) Die Ernennung eines Direktors für ein anderes geschäftsführendes Amt endet nicht automatisch, wenn er aus einem wichtigen Grund aufhört, ein Direktor zu sein, es sei denn, der Vertrag oder der Beschluss, nach dem er das Amt innehat, besagt ausdrücklich etwas anderes. In einem solchen Fall erfolgt die Beendigung unbeschadet jedweder Schadensersatzforderung wegen eines Verstoßes gegen einen Dienstvertrag zwischen ihm und der Gesellschaft.

(e) Ein Direktor kann ein sonstiges Amt oder ein mit Einkünften verbundenes Amt innerhalb der Gesellschaft (ausgenommen das Amt des Wirtschaftsprüfers) in Verbindung mit seinem Amt als Direktor innehaben, und er kann in beruflicher Eigenschaft für die Gesellschaft handeln, bei einer Vergütung und zu sonstigen Bedingungen, die von den Direktoren vereinbart wird.

(f) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und vorausgesetzt, dass er den anderen Direktoren Art und Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen offengelegt hat, kann ein Direktor unbeschadet seines Amtes:

(i) eine Partei oder anderweitig Beteiligter einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der diese beteiligt ist, sein; und

(ii) ist es gegenüber der Gesellschaft wegen seines Amtes für Vorteile, die es aus einem solchen Amt oder einer solchen Anstellung oder einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder aus einem Interesse an einer solchen juristischen Person erlangt, nicht rechenschaftspflichtig, und aufgrund eines solchen Interesses oder Vorteils muss keine solche Transaktion oder Vereinbarung als nichtig betrachtet werden.

(g) Kein Direktor oder künftiger Direktor soll durch sein Amt gehindert werden, mit der Gesellschaft als Veräußerer, Erwerber oder anderweitig Verträge abzuschließen, noch muss ein solcher Vertrag, ein Vorhaben oder eine Vereinbarung, der/die von oder im Namen der anderen Gesellschaft geschlossen wurde und an der ein Direktor in irgendeiner Weise Interessen hat, vermieden werden oder muss ein Direktor, der solche Verträge geschlossen hat oder solche Interessen hat, der Gesellschaft Rechenschaft über realisierte Gewinne aus solchen Verträgen oder Vereinbarungen ablegen, weil er als Direktor dieses Amt innehat oder wegen des dadurch begründeten Treueverhältnisses. Die Art der Interessen eines Direktors muss von ihm auf einer Verwaltungsratssitzung erläutert werden, auf der die Frage des Abschlusses des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals in Betracht gezogen wird, oder wenn der Direktor am Tag dieser Sitzung am betreffenden Vertrag oder der betreffenden Vereinbarung keine Interessen hatte, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, nachdem solche Interessen begründet wurden, und im Fall, dass der Direktor nach Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung Interessen

erwirbt, auf der ersten Verwaltungsratssitzung, nachdem solche Interessen begründet wurden.

(h) Eine Kopie jeder erfolgten Erklärung und abgegebenen Mitteilung nach diesem Artikel soll innerhalb von drei Tagen, nachdem sie erfolgt oder abgegeben ist, in ein zu diesem Zweck geführtes Buch aufgenommen werden. Dieses Buch steht jedem Direktor, dem Secretary, den Wirtschaftsprüfern oder Gesellschaftern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur unentgeltlichen Einsichtnahme zur Verfügung und ist ferner auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft und auf jeder Versammlung der Direktoren vorzulegen, wenn dies von einem Direktor rechtzeitig verlangt wird, so dass das Buch auf der Versammlung verfügbar ist.

(i) Im Sinne dieses Artikels:

(i) gilt eine allgemeine Mitteilung an die Direktoren, dass ein Direktor so anzusehen ist, als habe er ein Interesse, dessen Art und Umfang in der Mitteilung angegeben sind, an einer Transaktion oder Vereinbarung, an der eine bestimmte Person oder Personengruppe ein Interesse hat, als Offenlegung, dass der Direktor an einer solchen Transaktion ein Interesse der angegebenen Art und des angegebenen Umfangs hat; und

(ii) soll ein Interesse, von dem ein Direktor keine Kenntnis hat und von dem nicht erwartet werden kann, dass er davon Kenntnis hat, nicht als sein Interesse zu behandeln sein.

(j) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Satzung darf ein Direktor auf einer Versammlung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren nicht über Angelegenheiten abstimmen, an denen er direkt oder indirekt ein wesentliches Interesse hat, oder in Bezug auf die er eine Verpflichtung hat, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder kollidieren könnte. Sofern von den Direktoren nicht anders beschlossen, darf ein Direktor im Hinblick auf Beschlüsse, für die er nicht stimmberechtigt ist, bei der Feststellung der auf einer Versammlung anwesenden beschlussfähigen Mehrheit nicht mitgezählt werden.

(k) Ein Direktor ist (sofern neben den nachstehend genannten Fällen keine andere wesentliche Beteiligung besteht) bei den in den folgenden Angelegenheiten gefassten Beschlüssen stimmberechtigt (und wird bei der Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit mitgezählt):

(i) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung für den Direktor in Bezug auf Gelder, die der Direktor der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „verbundene Unternehmen“, d. h. Unternehmen, bei denen die Gesellschaft direkt oder indirekt 20 % oder mehr des stimmberechtigten Anteilskapitals hält) geliehen hat, oder in Bezug auf Verpflichtungen, die der Direktor auf Ersuchen von oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen eingegangen ist; oder

(ii) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung für eine dritte Partei in Bezug auf eine Schuld oder Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, für die er selbst die ganze oder teilweise Verantwortung unter einer Garantie oder Schadloshaltung übernommen hat; oder

(iii) ein Beschlussantrag bezüglich eines Angebots von Anteilen oder anderen Wertpapieren von oder durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Umtausch, an dem er als Beteiligter oder Unterbeteiligter der betreffenden Emission eine Beteiligung hat oder haben wird; oder

(iv) ein Vorschlag, der eine andere Gesellschaft betrifft, an der der Direktor direkt oder indirekt und gleichgültig, ob als leitender Angestellter oder Anteilsinhaber oder anderweitig, auf irgendeine Art beteiligt ist, vorausgesetzt, dass er nicht Inhaber von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile irgendeiner Klasse einer solchen Gesellschaft oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern dieser Gesellschaft zur Verfügung stehen, ist, wobei jeder derartige Besitz im Sinne dieses Artikels unter allen Umständen als wesentliche Beteiligung erachtet wird.

(l) Bei der Erörterung von Vorschlägen im Hinblick auf die Ernennung (einschließlich der Festlegung oder Abänderung der Bedingungen der Ernennung) von zwei oder mehr Direktoren für ein Amt oder eine Anstellung in der Gesellschaft können solche Vorschläge aufgeteilt und in Bezug auf jeden Direktor gesondert erörtert werden, und in einem solchen Fall ist jeder betroffene Direktor (falls nicht aus anderen

Gründen von der Stimmabgabe ausgeschlossen) berechtigt, seine Stimme in Bezug auf jeden Beschluss abzugeben (und bei der Ermittlung der beschlussfähigen Mehrheit mitgezählt zu werden), außer bei der Abstimmung über seine eigene Ernennung.

(m) Falls bei einer Versammlung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren eine Frage über die Wesentlichkeit der Beteiligung eines Direktors oder des Rechts eines Direktors, sich an einer Abstimmung zu beteiligen, auftritt, und diese Frage nicht durch seine freiwillige Erklärung, sich seiner Stimme zu enthalten, gelöst wird, kann diese Frage vor Abschluss der Versammlung an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen werden, und seine Entscheidung in Bezug auf einen anderen Direktor als ihn selbst ist endgültig und schlüssig.

(n) Im Sinne dieses Artikels wird eine Beteiligung einer Person, die Ehegatte oder minderjähriges Kind eines Direktors ist, als Beteiligung des betreffenden Direktors behandelt, und in Bezug auf einen stellvertretenden Direktor wird eine Beteiligung desjenigen, der ihn ernannt hat, als Beteiligung des stellvertretenden Direktors behandelt.

(o) Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss die Vorschriften dieses Artikels in jeglichem Umfang aussetzen oder abschwächen oder eine aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Artikel nicht ordnungsgemäß genehmigte Transaktion ratifizieren.

25. BEFUGNISSE DER DIREKTOREN

(a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Direktoren verwaltet, die alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben dürfen, die nicht gemäß dem Companies Act, den Vorschriften oder dieser Satzung durch die Gesellschaft in einer Hauptversammlung ausgeübt werden müssen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Companies Act, der Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Bestimmungen wie von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung festgelegt, stehen. Jedoch bewirkt keine von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung festgelegte Bestimmung die Unwirksamkeit einer früheren Handlung der Direktoren, die gültig gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen nicht festgelegt worden wären. Die allgemeinen, durch diesen Artikel erteilten Befugnisse dürfen nicht durch besondere Vollmachten oder Befugnisse eingeschränkt werden, die den Direktoren durch diesen oder einen anderen Artikel erteilt werden.

(b) Alle auf die Gesellschaft gezogenen Schecks, Schuldscheine, Wechsel und sonstigen handelbaren oder übertragbaren Instrumente sowie sämtliche sonstigen Quittungen für an die Gesellschaft gezahlte Gelder sind in der von den Direktoren von Zeit zu Zeit durch Beschluss festgelegten Art und Weise zu unterzeichnen, zu ziehen, anzunehmen, zu indossieren oder anderweitig auszuführen.

(c) Alle Vereinbarungen oder Verträge, die die Gesellschaft eingehen kann und die sich auf die Ausfertigung eines solchen Dokuments beziehen, müssen jede von den Direktoren genehmigte Form der Ausfertigung durch ein Siegel oder eigenhändige Unterschrift oder jede Form der elektronischen Signatur vorsehen, die jeweils von den Direktoren genehmigt wird.

(d) Wie gemäß dieser Satzung erlaubt, können die Direktoren alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um alle oder einzelne Gelder des Teilfonds zu investieren.

26. KREDITAUFNAHME- UND ANLAGEBEFUGNISSE

Vorbehaltlich der in den Vorschriften und im Prospekt für einen Teilfonds oder anderweitig von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 27(i) dieser Satzung können die Direktoren alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Investitionen zu tätigen und Anlagen zu veräußern, Geld zu leihen, ihr Unternehmen, ihr Eigentum oder Teile davon zu verpfänden oder zu belasten und Schuldverschreibungen, Obligationen und andere Wertpapiere entweder direkt oder als Sicherheit für Schulden einzusetzen, Garantien zu geben und Techniken und Instrumente zur Absicherung und zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einzusetzen.

27. BERATUNGEN DER DIREKTOREN

(a) Die Direktoren können zur Erledigung von Geschäften zusammenkommen und ihre Versammlungen vertagen bzw. anderweitig regeln, wie sie es für richtig halten. Sich auf einer Versammlung ergebende Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder

ausschlaggebende Stimme. Dies jedoch nur, wenn die Ausübung dieser Stimmabgabe nicht zur Folge hat, dass die Abstimmung oder Entscheidung, die von einer Mehrheit der im Vereinigten Königreich ansässigen Direktoren getroffen wurde, aufgehoben wird. Ein Direktor kann jederzeit eine Versammlung der Direktoren einberufen, und der Secretary muss dies auf Antrag eines Direktors tun. Im Vereinigten Königreich werden keine Versammlungen abgehalten.

(b) Die Beschlussfähigkeit der Direktoren kann von ihnen selbst festgelegt werden und beträgt zwei sofern keine andere Zahl festgelegt wird.

(c) Die Einberufung einer Versammlung der Direktoren gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie einem Direktor persönlich, mündlich oder schriftlich durch Übergabe, Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, elektronische Post oder ein anderes von den Direktoren genehmigtes Kommunikationsmittel an seine letzte bekannte Adresse oder eine andere von ihm der Gesellschaft zu diesem Zweck mitgeteilte Adresse übermittelt wird.

(d) Die verbleibenden Direktoren oder ein einziger verbleibender Direktor können bzw. kann ungeachtet etwaiger Vakanzen in ihrer jeweiligen Zahl handeln. Fällt die Zahl der Direktoren allerdings unter die durch oder in Übereinstimmung mit den hier dargelegten Bestimmungen festgelegte Mindestzahl, so können die verbleibenden Direktoren oder ein einziger verbleibender Direktor zum Zwecke der Besetzung von Vakanzen Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen, jedoch nicht zu einem anderen Zweck. Gibt es keine handlungsfähigen oder handlungswilligen Direktoren, so können zwei Gesellschafter eine Hauptversammlung zum Zweck der Ernennung von Direktoren einberufen.

(e) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden wählen oder abberufen und, wenn sie dies für angemessen erachten, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und die jeweilige Dauer der Amtszeit dieser Personen festlegen.

(f) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Versammlungen der Direktoren, doch wenn es keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gibt oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende bei einer Versammlung nicht innerhalb von fünf Minuten nach der für das Abhalten der Versammlung festgesetzten Uhrzeit anwesend ist, dürfen die Direktoren einen Direktor aus ihren Reihen zum Vorsitzenden der Versammlung bestimmen.

(g) Eine Versammlung der Direktoren, auf der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, darf alle Befugnisse und Entscheidungsfreiheiten, die jeweils von den Direktoren ausgeübt werden können, ausüben.

(h) Die Direktoren können sämtliche ihrer Befugnisse an Ausschüsse delegieren, die sich aus den von ihnen für geeignet erachteten Mitgliedern zusammensetzen. Die Versammlungen und Verfahren solcher Ausschüsse müssen Anforderungen bezüglich der beschlussfähigen Mehrheit gemäß den Bestimmungen von Artikel 27(b) entsprechen und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der Regelung der Versammlungen und Verfahren der Direktoren insoweit, als diese anwendbar sind und nicht durch Bestimmungen abgelöst werden, welche die Direktoren festlegen.

(i) Die Direktoren können – durch Dauerbeschluss oder anderweitig – ihre Befugnisse in Bezug auf die Ausgabe und den Rückkauf von Anteilen und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Festsetzung von Dividenden und sämtliche Geschäftsführungs- und administrativen Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft an den Administrator oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Funktionsträger oder eine andere Person übertragen, zu Bedingungen, die von den Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt werden können.

(j) Die Direktoren können ihre Befugnisse bezüglich der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Unterbeauftragten oder an einen anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Funktionsträger oder eine andere Person delegieren, zu Bedingungen, die von den Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt werden können.

(k) Alle Handlungen, die von einer Sitzung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren oder einer von den Direktoren bevollmächtigten Person vorgenommen werden, sind – ungeachtet der späteren Feststellung, dass die Ernennung oder Bevollmächtigung eines dieser Direktoren oder einer wie oben handelnden Person

mangelhaft war oder dass diese Direktoren oder eine bevollmächtigte Person disqualifiziert waren oder ihr Amt aufgegeben hatten oder nicht stimmberechtigt waren – gültig, als ob eine jede dieser Personen ordnungsgemäß ernannt worden und qualifiziert wäre und weiterhin als Direktor tätig und stimmberechtigt gewesen wäre.

- (l) Die Direktoren veranlassen die Anfertigung von Protokollen zu:
 - (i) sämtlichen von den Direktoren vorgenommenen Ernennungen von leitenden Angestellten;
 - (ii) den Namen der anwesenden Direktoren bei jeder Versammlung derselben und deren Ausschüsse sowie
 - (iii) allen Beschlüssen und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft, der Direktoren und deren Ausschüsse.
- (m) Jedes der in Artikel 27(l) dieser Satzung genannten Protokolle, das angeblich vom Vorsitzenden der Versammlung, in der es verhandelt wurde, oder vom Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung unterzeichnet ist, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als schlüssiger Beweis für den Ablauf der Versammlung.
- (n) Jeder Direktor kann an einer Versammlung der Direktoren oder eines ihrer Ausschüsse mittels einer Konferenz, über ein Telefon, eine Videokonferenz oder eine andere Telekommunikationseinrichtung teilnehmen, die so konzipiert ist, dass sie den teilnehmenden Personen ermöglicht, einander zu hören können (unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Artikel in Gebrauch war oder später angenommen wurde). Eine derartige Teilnahme an einer Versammlung gilt als persönliche Anwesenheit und wird bei der Feststellung, ob die Versammlung beschlussfähig ist, berücksichtigt. Eine solche Versammlung gilt als an dem Ort einberufen, von dem aus die Telefonkonferenz oder sonstige Telekommunikation eingeleitet wird.
- (o) Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder sonstiger Form), der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form), die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss durchführt.

28. SECRETARY

Der Secretary wird von den Direktoren ernannt. Alles, was vom Secretary verlangt oder genehmigt wird, kann, wenn diese Funktion unbesetzt ist oder es aus anderen Gründen keinen handlungsfähigen Secretary gibt, von einem Assistenten oder stellvertretenden Secretary oder, wenn es keinen handlungsfähigen Assistenten oder stellvertretenden Secretary gibt, von einem allgemein oder speziell für diesen Fall von den Direktoren bevollmächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft getan werden, **VORAUSGESETZT**, Secretary alle hier dargelegten Bestimmungen, die etwas verlangen oder genehmigen, das etwas von einem Direktor und dem Secretary getan wird, nicht dadurch erfüllt werden, dass es von derselben Person getan wird, die sowohl als Direktor als auch als Secretary oder an dessen Stelle handelt.

29. SIEGEL DER GESELLSCHAFT

- (a) Die Direktoren sorgen für die sichere Verwahrung des Siegels der Gesellschaft. Das Siegel darf nur mit Genehmigung der Direktoren oder eines von den Direktoren dazu ermächtigten Ausschusses verwendet werden. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl der Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels beglaubigen. Bis zu einer anderweitigen Bestimmung wird die Anbringung des Siegels von zwei Direktoren oder von einem Direktor und dem Secretary oder einer anderen von den Direktoren ordnungsgemäß bevollmächtigten Person beglaubigt, und die Direktoren können verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen.

(b) Die Direktoren können durch einen Beschluss entweder allgemein oder in einem oder mehreren besonderen Fällen bestimmen, dass die Unterschrift einer Person, die die Anbringung des Siegels beglaubigt, durch ein in diesem Beschluss zu bestimmendes mechanisches Mittel erfolgen kann oder aber dass ein solches Zertifikat keiner Unterschriften bedarf.

(c) Für die Zwecke dieses Artikels ist jedes Instrument in elektronischer Form, das mit einem Siegel zu versehen ist, ist im Wege einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur basierend auf einem qualifizierten Zertifikat eines Direktors und des Secretary oder eines zweiten Direktors oder von einer anderen von den Direktoren für diesen Zweck ernannten Person mit einem Siegel zu versehen.

30. DIVIDENDEN

(a) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen die Ausschüttungspolitik einer Anteilsklasse festlegen und diejenigen Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft leisten, wie die Direktoren dies durch die Gewinne des jeweiligen Teilfonds für gerechtfertigt halten, vorbehaltlich etwaiger Aussagen zur Richtlinie in Bezug auf Ausschüttungen im Prospekt für den jeweiligen Teilfonds, in der jeweils geltenden Fassung.

(b) Der zur Ausschüttung in Bezug auf eine Anteilsklasse in einem Bilanzierungszeitraum zur Verfügung stehende Betrag setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe der gesamten von der Gesellschaft in Bezug auf eine Anteilsklasse erhaltenen Nettoerträge abzüglich Aufwendungen (ob als Dividenden, Zinsen oder anderweitig und einschließlich realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Veräußerungsverluste im Bilanzierungszeitraum), der wie folgt berechnet wird:

(i) Addition oder Abzug eines Betrags infolge von Anpassungen, um den Effekt von Verkäufen oder Rückkäufen mit oder ohne Dividende zu berücksichtigen;

(ii) Hinzurechnung eines Betrags, der den am Ende des Bilanzierungszeitraums aufgelaufenen, aber von der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinnahmten Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht, und Abzug eines Betrags (soweit für einen vorangegangenen Bilanzierungszeitraum Anpassungen durch Zuschläge erfolgt sind), der den am Ende des vorangegangenen Bilanzierungszeitraums aufgelaufenen Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht;

(iii) (gegebenenfalls) Hinzurechnung des zur Ausschüttung für den letzten vorangegangenen Bilanzierungszeitraum zur Verfügung stehenden, aber nicht ausgeschütteten Betrags;

(iv) Hinzurechnung eines Betrags, der den geschätzten oder tatsächlichen Steuerrückzahlungen aus Ansprüchen auf Minderung der Körperschaftssteuer oder Entlastung von der Doppelbesteuerung oder anderem entspricht;

(v) Abzug des Betrags einer Steuer oder einer anderen ordnungsgemäß aus dem Ertrag der Gesellschaft zahlbaren geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeit;

(vi) Abzug eines Betrags in Höhe der Beteiligung an bei der Annullierung von Anteilen im Bilanzierungszeitraum gezahlten Erträgen;

(vii) Abzug eines Betrags, wie in die Gesellschaft mit Genehmigung der Wirtschaftsprüfer für die in Artikel 2 dieser Satzung vorgesehenen Auslagen für angemessen halten kann. **IMMER VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft nicht für Fehler bei der Schätzung von Körperschaftssteuerrückzahlungen oder Entlastungen von der Doppelbesteuerung verantwortlich ist, die in Form von Steuern oder Ertragsforderungen zu erwarten sind. Falls sich diese nicht in jeder Hinsicht als korrekt erweisen, haben die Direktoren sicherzustellen, dass ein daraus folgender Fehl- oder Mehrbetrag in dem Bilanzierungszeitraum berichtigt wird, in dem eine solche Steuerrückzahlung oder Verbindlichkeit oder ein solcher Anspruch auf Entlastung erneut oder abschließend abgerechnet wird oder der Betrag einer solchen geschätzten Ertragsforderung festgesetzt wird. Es erfolgt keine Anpassung bereits zuvor festgesetzter Dividenden; und

- (viii) Abzug allfälliger zur Ausschüttung festgesetzter, aber noch nicht ausgeschütteter Beträge.
- (c) Die Direktoren können ferner aus dem Kapital des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse Ausschüttungen erklären, sofern diese Möglichkeit im Prospekt angegeben ist.
- (d) Die Direktoren können mit Zustimmung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Anteilhaber einer Anteilklasse an die Anteilhaber dieser Klasse Vermögenswerte der betreffenden Klasse in Form von Sachwerten als Dividenden oder anderweitig ausschütten.
- (e) Anteile sind in der von den Direktoren festgelegten Weise dividendenberechtigt.
- (f) Eine Festsetzung einer Dividende für eine Anteilklasse durch die Direktoren kann im Einzelnen vorsehen, dass diese an die bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum als Anteilhaber registrierten Personen zahlbar ist. Daraufhin ist die Dividende gemäß deren jeweils derart registrierten Anteilsbeständen an diese Personen zahlbar, jedoch unbeschadet der Rechte der Übertragenden und Übertragungsempfänger von Anteilen in Bezug auf diese Dividende *untereinander*.
- (g) Die Gesellschaft kann Dividenden oder andere zahlbare Beträge für einen Anteil elektronisch oder telegrafisch auf das von dem Anteilhaber oder der anspruchsberechtigten Person angegebene Konto überweisen, und im Falle gemeinsamer Anteilhaber an denjenigen, dessen Namen für den gemeinsamen Anteilsbestand als Erster im Register steht. Die Beträge können, falls erforderlich, auch per Scheck oder Optionsschein gezahlt werden, der auf herkömmlichem Postweg an die registrierte Anschrift des Anteilhabers oder der anspruchsberechtigten Person gesandt wird. Jede solche Zahlung per Scheck oder Optionsschein muss an die Person zahlbar sein, an die er gesandt wird, und die Zahlung per Scheck oder Optionsschein gilt als entlastende Zahlung für die Gesellschaft und im Falle einer Zahlung per elektronischer oder telegrafischer Überweisung gilt jede solche Zahlung als entlastende Zahlung für die Gesellschaft. Jeder solche Scheck oder Optionsschein oder gegebenenfalls jede solche Überweisung wird versandt beziehungsweise erfolgt jeweils auf Gefahr und Kosten der Person, der das dadurch repräsentierte Geld zusteht.
- (h) Beläuft sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 10 EUR (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, dass ein solcher Betrag nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und in dem betreffenden Teilfonds oder der Klasse und zu dessen/deren Gunsten wiederangelegt wird. Beläuft sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 50 EUR (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, eine solche Dividende nicht zu zahlen und stattdessen für Rechnung des betreffenden Anteilhabers eine Anzahl von Anteilen am betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse auszugeben und gutzuschreiben, die im Wert so genau wie möglich diesen Dividenden entspricht, deren Betrag jedoch nicht übersteigt.
- (i) Dividenden oder andere an Anteilhaber zahlbare Beträge werden nicht zu Lasten der Gesellschaft verzinst. Bis zu ihrer Beanspruchung können alle unbeanspruchten Dividenden und sonstigen wie vorstehend beschrieben zahlbaren Beträge zugunsten des jeweiligen Teilfonds investiert oder anderweitig verwendet werden. Durch Einzahlung unbeanspruchter Dividenden oder sonstiger für einen Anteil zahlbarer Beträge auf ein gesondertes verzinstes Konto wird die Gesellschaft nicht zum Treuhänder. Dividenden, die nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum, an dem sie erstmals zahlbar wurden, noch nicht beansprucht wurden, verfallen automatisch, ohne dass die Gesellschaft eine Erklärung abgeben oder eine andere Maßnahme ergreifen müsste.
- (j) Auf Wunsch von Anteilhabern können die Direktoren alle auf die von einem solchen Anteilhaber gehaltenen Anteile einer Klasse festgesetzten Dividenden zur Ausgabe zusätzlicher Anteile dieser Klasse an der Gesellschaft an den betreffenden Anteilhaber zu dem Nettoinventarwert verwenden, der zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung galt, und zu den von den Direktoren jeweils festzulegenden Bedingungen, jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Anteilhaber berechtigt ist, sich für den Erhalt einer Bardividende für die von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile zu entscheiden.

(k) Die Direktoren können vorsehen, dass Gesellschafter berechtigt sind, sich dafür zu entscheiden, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) eine Ausgabe zusätzlicher Anteile derselben Klasse, in Bezug auf die die Dividende in einem Teilfonds beschlossen wurde, zu erhalten, die als vollständig eingezahlt gutgeschrieben werden. In diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

(i) die Anzahl der anstelle eines Dividendenbetrags auszugebenden zusätzlichen Anteile (einschließlich etwaiger Bruchteilsansprüche) entspricht im Wert dem Betrag einer solchen Dividende zu dem Datum, an dem die Dividende festgesetzt wurde;

(ii) die Dividende (oder der Teil der Dividende, für den ein Wahlrecht eingeräumt wurde) wird nicht auf Anteile gezahlt, für die das Wahlrecht ordnungsgemäß ausgeübt wurde (die „**Wahlrechtsanteile**“). Stattdessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber der Wahlrechtsanteile auf der wie vorstehend beschrieben festgelegten Grundlage ausgegeben. Zu diesem Zweck kapitalisieren die Direktoren einen Betrag, der dem Gesamtwert der Dividenden entspricht, für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, und verwenden diesen Betrag zur vollständigen Einzahlung nicht ausgegebener Anteile in entsprechender Höhe;

(iii) die auf diese Weise ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen voll eingezahlten Anteilen in jeder Hinsicht gleichgestellt, mit Ausnahme der Beteiligung an der betreffenden Dividende (beziehungsweise der stattdessen erfolgenden Ausübung des Wahlrechts);

(iv) die Direktoren können alle Handlungen durchführen und Maßnahmen ergreifen, die sie als notwendig oder zweckmäßig erachten, um eine solche Kapitalisierung wirksam werden zu lassen, wobei die Direktoren die uneingeschränkte Befugnis haben, im Falle von Anteilen, die in Bruchteilen ausgeschüttet werden können, eine Bestimmung zu treffen, die sie für angemessen halten, so dass Bruchteilsansprüche unberücksichtigt bleiben oder aufgerundet werden oder der Gesellschaft der Nutzen von Bruchteilsansprüchen zufließen oder die Gesellschaft Bruchteilsanteile ausgibt;

(v) Die Direktoren können jederzeit festlegen, dass Anteilsinhabern mit registrierter Anschrift in einem Territorium, in dem das Angebot eines Wahlrechts ohne eine Registrierungserklärung oder sonstige bestimmte Formalitäten ungesetzlich wäre oder ungesetzlich sein könnte, kein Wahlrecht eingeräumt wird. In diesem Fall sind die vorstehenden Bestimmungen so zu verstehen und auszulegen, dass sie einer solchen Festlegung unterliegen; und

(vi) Schlägt die Gesellschaft die Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber vor, ist sie dazu berechtigt, von der Ausschüttung die nötigen Abzüge vorzunehmen, um die durch eine solche Ausschüttung entstehenden Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen, und veranlasst die Abführung des geschuldeten Steuerbetrags.

31. **UNAUFFINDBARE ANTEILSINHABER**

(a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilsinhabers oder Anteile, auf die eine Person durch Übertragung Anspruch hat, zurückzunehmen und sämtliche Dividenden, die festgesetzt und über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht ausgezahlt werden, verfallen zu lassen, wenn und soweit:

(i) über einen Zeitraum von sechs Jahren kein Scheck oder kein Eigentumsnachweis für Anteile, der von der Gesellschaft per Post in einem frankierten, an den Anteilsinhaber oder die Person, die durch Übertragung Anspruch auf den Anteil hat, an die Anschrift im Register oder an die letzte bekannte Anschrift, die von dem Anteilsinhaber oder der Person, die durch Übertragung Anspruch hat, an die Schecks oder Eigentumsnachweise für Anteile gesendet werden sollen, eingelöst oder bestätigt wurde und die Gesellschaft von dem Anteilsinhaber oder den Personen, die durch Übertragung Anspruch haben, keine Mitteilung erhalten hat (vorausgesetzt dass in einem solchen Sechsjahreszeitraum für die betreffenden Anteile mindestens drei Dividenden zahlbar wurden);

(ii) die Gesellschaft nach Ablauf des angegebenen Zeitraums von sechs Jahren durch eine Mitteilung in Form eines frankierten Briefs an die Anschrift des Anteilsinhabers oder der Person, die durch Übertragung Anspruch auf den Anteil hat, die im Register verzeichnet ist oder an die letzte bekannte Anschrift, die der Anteilsinhaber oder die durch Übertragung anspruchsberechtigte Person angegeben hat oder durch Anzeige in einer in Irland erscheinenden überregionalen Tageszeitung oder einer in der Region, in der sich die Anschrift befindet, auf die in Artikel 31(a)(i) verwiesen wird, verbreiteten Zeitung ihre Absicht bekannt gegeben hat, den Anteil zurückzunehmen;

(iii) die Gesellschaft während des Dreimonatszeitraums nach dem Datum der Anzeige und vor der Ausübung der Rücknahmebefugnis von dem Anteilsinhaber oder der durch Übertragung anspruchsberechtigten Person keine Mitteilung erhalten hat; und

(iv) die Gesellschaft, falls die Anteile an einer Börse notiert sind, zunächst der zuständigen Abteilung dieser Börse schriftlich mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, den betreffenden Anteil zurückzunehmen, wenn sie dazu nach den Regeln dieser Börse verpflichtet ist.

(b) Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anteilsinhaber oder der Person mit Anspruch auf diesen Anteil Rechenschaft über den Nettoerlös aus einer solchen Rücknahme ab, indem sie sämtliche diesbezüglichen Gelder auf einem gesonderten verzinslichen Konto führt, das eine Dauerschuld der Gesellschaft darstellt. Die Gesellschaft gilt gegenüber diesem Anteilsinhaber oder der sonstigen Person diesbezüglich nicht als Treuhänderin, sondern als Schuldnerin.

32. **BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN**

(a) Die Direktoren veranlassen die Führung angemessener Buchhaltungsunterlagen, wie sie im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte erforderlich oder vom Companies Act vorgeschrieben sind, in Bezug auf:

(i) sämtliche durch die Gesellschaft vereinnahmten und verauslagten Beträge sowie die Sachverhalte, auf die sich die Einnahmen und Auslagen beziehen; und

(ii) sämtliche Anlagenverkäufe und -käufe durch die Gesellschaft; und

(iii) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Angemessene Buchhaltungsunterlagen gelten als nicht gegeben, wenn nicht die nötigen Bücher geführt werden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftslage der Gesellschaft zu vermitteln und ihre Geschäftsvorgänge zu erklären.

(b) Die Geschäftsbücher sind am eingetragenen Geschäftssitz oder an einem anderen Ort oder anderen Orten zu führen, den/die die Direktoren für geeignet halten, und stehen den Direktoren jederzeit zur Einsichtnahme offen. Es ist jedoch keine Person außer den Direktoren, den Wirtschaftsprüfern oder der Zentralbank berechtigt, die Bücher, Konten, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen, es sei denn, dies wurde der Gesellschaft zehn Tage vorher angezeigt und ist vom Companies Act vorgesehen oder von den Direktoren oder von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung genehmigt.

(c) Eine Bilanz, einschließlich aller beigefügten gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft werden zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, wie von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt, erstellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft und der Gesellschaft bei ihrer Jahreshauptversammlung in jedem Jahr vorgelegt. Eine solche Bilanz enthält eine allgemeine Zusammenfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Bilanz ist ein Bericht der Direktoren über den Zustand und die Lage der Gesellschaft sowie über den Betrag, den sie gegebenenfalls für Rückstellungen zurückgelegt haben oder zurückzulegen beabsichtigen, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Die Bilanz der Gesellschaft, der Bericht der Direktoren und die Gewinn- und Verlustrechnung werden im Namen der Direktoren von mindestens zwei der Direktoren unterzeichnet. Der Bilanz der Gesellschaft wird ein Bericht der Wirtschaftsprüfer beigefügt. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer wird auf der Jahreshauptversammlung verlesen.

(d) Mindestens einmal im Jahr veranlassen die Direktoren die Erstellung eines Jahresberichts über die Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Jahresbericht enthält die von den Wirtschaftsprüfern ordnungsgemäß geprüfte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, den Bericht der Direktoren und den Bericht der Wirtschaftsprüfer gemäß Artikel 32(c). Der Jahresbericht ist in einer von der Zentralbank genehmigten Form zu erstellen und muss die von ihr geforderten Informationen enthalten. Dem Jahresbericht sind zudem zusätzlich von der Zentralbank geforderte Informationen und Berichte beizufügen.

(e) Die Gesellschaft sendet mindestens 21 volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung ein Exemplar des Jahresberichts einschließlich der Bilanz (und aller Dokumente, die gesetzlich vorgeschrieben dem Jahresbericht beigelegt werden müssen), welcher der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht des Abschlussprüfers vorzulegen ist, (auf dem Postweg oder, wenn ein Anteilsinhaber dies wünscht, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation) an jede Person, die gemäß dem Companies Act und den Vorschriften berechtigt ist, diese zu erhalten. Soweit Anteile an einer Börse notiert sind, wird gleichzeitig die erforderliche Anzahl von Kopien dieser Unterlagen mindestens 21 volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung an diese Börse übermittelt.

(f) Im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer im Anhang des hierin erwähnten Jahresberichts und -abschlusses wird erklärt, dass der jeweils beigelegte Abschluss bzw. die Bilanz zusammen mit den zugehörigen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geprüft wurden und dass die Wirtschaftsprüfer alle Informationen und Erklärungen erhalten haben, die sie benötigten. Ferner erklären die Wirtschaftsprüfer, ob der Abschluss nach ihrem Dafürhalten ordnungsgemäß in Einklang mit diesen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen erstellt wurde und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und ob der Abschluss nach ihrem Dafürhalten ordnungsgemäß in Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung erstellt wurde.

(g) Die Gesellschaft muss einen ungeprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate unmittelbar nach dem Datum des letzten Jahresberichts der Gesellschaft erstellen. Dieser Halbjahresbericht ist in der von der Zentralbank genehmigten Form zu erstellen und muss die von der Zentralbank vorgeschriebenen Informationen enthalten.

(h) Die Gesellschaft sendet spätestens 2 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums, auf den sich der Bericht bezieht, ein Exemplar dieses Halbjahresberichts (auf dem Postweg oder, wenn ein Anteilsinhaber dies wünscht, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation) an jede Person, die gemäß dem Companies Act und den Vorschriften berechtigt ist, den Halbjahresbericht zu erhalten.

33. **ABSCHLUSSPRÜFUNG**

(a) Die Gesellschaft ernennt auf jeder Jahreshauptversammlung die Wirtschaftsprüfer, die bis zum Ende der nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleiben.

(b) Erfolgt auf einer Jahreshauptversammlung keine Ernennung von Wirtschaftsprüfern, kann der jeweils amtierende Handels- und Arbeitsminister (Minister for Enterprise, Trade and Employment) auf Antrag eines Gesellschafters für das dann laufende Geschäftsjahr Wirtschaftsprüfer für die Gesellschaft ernennen und die von der Gesellschaft an die Wirtschaftsprüfer für deren Dienste zu zahlende Vergütung festlegen.

(c) Die Ernennung und Abberufung von Wirtschaftsprüfern und die Entscheidung, wer für eine Ernennung als Wirtschaftsprüfer in Frage kommt, unterliegt den Bestimmungen des Companies Act.

(d) Eine andere Person als ein ausscheidender Wirtschaftsprüfer kann nur dann auf einer Jahreshauptversammlung zum Wirtschaftsprüfer ernannt werden, wenn ein Gesellschafter mindestens achtundzwanzig volle Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft seine Absicht zur Nominierung dieser Person für das Amt des Wirtschaftsprüfers mitgeteilt hat, und die Direktoren dem

ausscheidenden Wirtschaftsprüfer eine Kopie dieser Mitteilung zugesandt haben und die Gesellschafter diesbezüglich gemäß Section 396 des Companies Act informiert haben.

(e) Die ersten Wirtschaftsprüfer werden von den Direktoren vor der ersten Hauptversammlung ernannt, und sie bleiben bis zum Ende der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, sofern sie nicht zuvor durch einen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ihres Amtes enthoben wurden. In diesem Fall können die Gesellschafter auf dieser Versammlung Wirtschaftsprüfer ernennen.

(f) Die Vergütung der Wirtschaftsprüfer wird von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung oder auf einem anderen, von der Gesellschaft festgelegten Weg genehmigt.

(g) Die Wirtschaftsprüfer prüfen die Geschäftsbücher, Konten und Belege, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten prüfen müssen.

(h) Der Bericht der Wirtschaftsprüfer an die Gesellschafter zum geprüften Abschluss der Gesellschaft muss eine Erklärung enthalten, ob die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftslage der Gesellschaft und ihres Gewinns bzw. Verlustes für den betreffenden Berichtszeitraum vermittelt.

(i) Die Gesellschaft muss den Wirtschaftsprüfern eine Auflistung aller von der Gesellschaft geführten Geschäftsbücher vorlegen und den Wirtschaftsprüfern zu allen angemessenen Zeiten Zugang zu den Geschäftsbüchern, Konten und Belegen der Gesellschaft gewähren. Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, von den Funktionsträgern und Mitarbeitern der Gesellschaft die Informationen und Erklärungen zu verlangen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gegebenenfalls notwendig sind.

(j) Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, auf der Abschlüsse, die von ihnen geprüft wurden oder über die sie berichtet haben, der Gesellschaft vorgelegt werden, und alle Erklärungen oder Erläuterungen abzugeben, die sie bezüglich der Abschlüsse abzugeben wünschen, und die Wirtschaftsprüfer müssen über jede derartige Versammlung in der für die Gesellschafter vorgeschriebenen Weise benachrichtigt werden.

(k) Die Wirtschaftsprüfer können wiedergewählt werden.

34. MITTEILUNGEN

(a) Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die einem Gesellschafter zuzustellen oder zu übersenden sind, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn eine solche Mitteilung bzw. ein solches Dokument per Post versandt oder an der im Register verzeichneten Anschrift des Gesellschafters hinterlassen wurde oder mit der Zustimmung eines Gesellschafters (dessen Zustimmung gilt durch eine der Gesellschaft zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erteilt) in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurde, und bei gemeinschaftlichen Gesellschaftern, falls in derselben Weise zugestellt, an der Anschrift des Erstgenannten im Register (außer bei einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft), wenn entweder der vollständige Text der Mitteilung oder des Dokuments in einer nationalen Tageszeitung in Irland oder einer anderen Publikation, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit auswählt und die in einem Land in Umlauf ist, in dem die Anteile der Gesellschaft verkauft werden, erscheint oder auf diese Weise eine Anzeige veröffentlicht wird, in der darauf hingewiesen wird, wo Kopien von diesen Mitteilungen oder Dokumenten angefordert werden können.

(b) Mitteilungen oder Dokumente, die per Post versandt oder an der eingetragenen Adresse eines Gesellschafters hinterlassen wurden oder mit der Zustimmung eines Gesellschafters in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurden, gelten als ordnungsgemäß zugestellt oder zugesandt, ungeachtet dessen, ob der betreffende Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt verstorben oder in Konkurs gegangen ist und ob die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft über sein Ableben oder seinen Konkurs benachrichtigt wurde, und diese Zustellung gilt als ausreichend für alle an den betreffenden Anteilen beteiligten Personen (ob sie Ansprüche gemeinschaftlich mit, über oder unter ihm stellen), und diese Zustellung gilt vierundzwanzig Stunden nach Aufgabe per Post als erfolgt.

(c) Zertifikate, Mitteilungen oder andere Dokumente, die per Post übersandt oder an der eingetragenen Adresse des darin genannten Gesellschafters hinterlassen werden

oder von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gemäß deren Instruktionen ausgeliefert werden, werden auf diese Weise auf Risiko dieses Gesellschafters übersandt, hinterlassen oder ausgeliefert, und die Übergabe, Aushändigung oder Auslieferung dieser Unterlagen gilt nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden als durchgeführt, nachdem der sie enthaltende Umschlag bei der Post aufgegeben wurde oder das Zertifikat, die Mitteilung oder ein anderes Dokument in elektronischer Form auf elektronischem Weg versandt wurde. Für den Nachweis der Zustellung genügt der Nachweis, dass die Sendung ordnungsgemäß adressiert, abgestempelt und per Post oder in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurde.

(d) Wird eine Mitteilung oder ein Dokument per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt oder zugestellt, so gilt die Übermittlung oder Zustellung zum Zeitpunkt der Übermittlung/Zustellung als erfolgt, sofern bei per Fax übermittelten Mitteilungen die korrekte Nummer auf dem Faxsendebericht angegeben ist und bei elektronischer Übermittlung die Übermittlung an die vom Anteilinhaber für den Empfang solcher Mitteilungen angegebene E-Mail-Adresse erfolgt ist.

(e) Mitteilungen, die gemäß dieser Satzung erteilt, zugestellt oder übermittelt werden, können mit der Genehmigung des Gesellschafters per E-Mail oder über andere, von den Direktoren genehmigte elektronische Kommunikationsmittel an die Adresse des Gesellschafters, die der Gesellschaft von diesem Gesellschafter für diesen Zweck genannt wurde (oder wenn dies nicht erfolgte, dann an die der Gesellschaft letzte bekannte Adresse des Gesellschafters) gesandt werden, und die Erteilung, Zustellung oder Übermittlung gilt als nach Ablauf von zwölf Stunden nach dem Versand durchgeführt.

(f) Die Gesellschaft kann ein System einrichten, mit dem die Anteilinhaber auf elektronischem Wege einen Stimmrechtsvertreter ernennen können (die „**Elektronische Stimmrechtsvertretung**“). Eine elektronische Stimmrechtsvertretung erfordert, dass ein Gesellschafter, der einen Stimmrechtsvertreter ernennt, ein bestimmtes elektronisches Stimmrechtsvollmachtsformular ausfüllt. Dieses muss vom Gesellschafter mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet oder mit einer anderen Form der elektronischen Authentifizierung oder einem Passwort gemäß den Anforderungen des Electronic Commerce Act von 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften ausgefüllt werden.

(g) Die Unterschrift auf einer Mitteilung der Gesellschaft kann schriftlich, gedruckt oder per elektronischer Signatur, fortgeschrittener elektronischer Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigter Form erfolgen.

35. **ABWICKLUNG**

(a) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft hat der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger in der ihm angemessen erscheinenden Weise und Reihenfolge zu verwenden.

(b) Die Vermögenswerte der Gesellschaft, die (nach Befriedigung der Gläubigerforderungen) zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung stehen, werden *anteilig* an die Inhaber der Anteile jeder Klasse an der Gesellschaft verteilt. Dies erfolgt *anteilig* zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Klasse.

(c) Die zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind anschließend unter Beachtung der folgenden Reihenfolge zu verwenden:

(i) Erstens wird den Gesellschaftern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Basiswährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilinhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte im betreffenden Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist;

(ii) Zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß obigem Absatz (i) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Fonds gebunden sind;

(iii) Drittens wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilsinhaber jeweils halten; und

(iv) anschließend wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.

(d) Wird die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt), so kann der Liquidator befugt durch einen Sonderbeschlusses der Gesellschaft die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft unter den Anteilsinhabern *anteilig* zum Wert ihrer Anteile an der Gesellschaft (wie hierin in Übereinstimmung mit Artikel 14 festgelegt) in Sachwerten aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzigen Art von Eigentum bestehen oder nicht, und er kann zu diesem Zweck eine oder mehrere Klassen von Eigentum in Übereinstimmung mit den Bewertungsbestimmungen in Artikel 15 bewerten. Verlangt ein Anteilsinhaber dies, wird die Gesellschaft die Veräußerung der Wertpapiere im Namen des Anteilsinhabers veranlassen. Der Preis, zu dem die Gesellschaft die Wertpapiere veräußert, kann vom Preis, zu dem die Wertpapiere bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haften nicht für etwaige daraus entstehende Verluste. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis und wie er es für angemessen hält einen Teil der Vermögenswerte an Treuhänder zugunsten der Anteilsinhaber übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden. Dies erfolgt jedoch nicht in einer Weise, so dass ein Anteilsinhaber gezwungen sein könnte, einen Vermögenswert anzunehmen, für den eine Verbindlichkeit besteht.

36. AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

(a) Jeder Teilfonds kann von den Direktoren oder ihrem Beauftragten in ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle in einem der folgenden Fälle aufgelöst werden:

(i) Durch eine schriftliche Mitteilung an die betreffenden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen;

(ii) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter seinem Mindestfondsvolumen liegt;

(iii) wenn die Gesellschafter zu irgendeinem Zeitpunkt durch einen Sonderbeschluss beschließen, dass der betreffende Teilfonds abgewickelt werden soll;

(iv) wenn ein Teilfonds seine Zulassung oder sonstige offizielle Genehmigung durch die Zentralbank verliert;

(v) wenn innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung kündigt, keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde;

(vi) wenn eine solche Auflösung im Prospekt vorgesehen ist;

(vii) sollte ein Gesetz verabschiedet werden, wonach es rechtswidrig oder nach Auffassung der Direktoren nicht durchführbar oder nicht ratsam ist, den betreffenden Teilfonds weiterzuführen;

- (viii) wenn sich wesentliche Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds oder der wirtschaftlichen oder politischen Situation für einen Teilfonds ändern, die nach Ansicht der Direktoren wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds haben würden; oder
 - (ix) wenn die Direktoren oder ihr Beauftragter beschlossen haben, dass die Fortführung eines Teilfonds angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen undurchführbar oder nicht ratsam ist; oder
 - (x) wenn die Direktoren der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse der Gesellschafter liegt.
- (b) Die Entscheidung der Direktoren in einem der hierin genannten Fälle ist endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend. Allerdings übernehmen die Direktoren oder ihr Beauftragter keine Haftung, wenn der betreffende Teilfonds gemäß diesem Artikel 36 oder anderweitig geschlossen wird.
- (c) Jeder Teilfonds kann von den Direktoren oder ihrem Beauftragten nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Section 1407 des Companies Act durch Abwicklung geschlossen werden.
- (d) Im Falle einer Auflösung gemäß Artikel 36(a) teilen die Direktoren den Gesellschaftern des betreffenden Teilfonds die Auflösung mit und legen in dieser Mitteilung das Datum fest, an dem diese Auflösung wirksam wird. Dieses Datum hat für ein von den Direktoren nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen festgelegten Zeitraum nach der Zustellung der Mitteilung Gültigkeit.
- (e) Die Direktoren sind befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu den von ihnen genehmigten Bedingungen und gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorzuschlagen und durchzuführen.
- (f) Mit Wirkung ab dem Datum, zu dem ein Teilfonds geschlossen wird, oder im Falle von (i) zu einem anderen von den Direktoren festgelegten Datum:
- (i) Darf die Gesellschaft keine Anteile des betreffenden Teilfonds ausgeben oder verkaufen;
 - (ii) Auf Anweisung der Direktoren verwertet der Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter sämtliche zu diesem Zeitpunkt im betreffenden Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte (wobei die Verwertung in einer Weise und innerhalb einer Frist nach Auflösung des betreffenden Teilfonds zu erfolgen hat und abzuschließen ist, die die Direktoren für ratsam halten);
 - (iii) Auf Anweisung der Direktoren schüttet die Verwahrstelle jeweils die gesamten Nettobarerlöse aus der Verwertung des betreffenden Teilfonds, die für eine solche Ausschüttung zur Verfügung stehen, im Verhältnis zu deren jeweiliger Beteiligung am betreffenden Teilfonds an dessen Anteilsinhaber aus, vorausgesetzt dass die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (außer im Falle der Schlussausüttung), Gelder, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt in ihren Händen befinden, deren Betrag aber nicht ausreicht, um für jeden Anteil des betreffenden Teilfonds 1 € oder seinen Gegenwert in der betreffenden Währung auszuschütten, und ferner vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle berechtigt ist, von den Geldern, die sich in ihren Händen befinden, als Teil des betreffenden Teilfonds eine vollständige Rückstellung für sämtliche der Verwahrstelle oder den Direktoren im Zusammenhang mit oder aus der Auflösung des betreffenden Teilfonds angefallenen, gegen diese geltend gemachten oder von dieser/diesen erfassten Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen zu bilden und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für solche Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und schadlos gehalten zu werden; und
 - (iv) Jede solche Ausschüttung wie vorstehend angegeben hat so zu erfolgen, wie es die Direktoren nach ihrem alleinigen, uneingeschränkten Ermessen festlegen, jedoch nur gegen Vorlage des Eigentumsnachweises oder der Optionsscheine, die sich auf die Anteile am betreffenden Teilfonds beziehen, sofern diese ausgegeben wurden, für die die Ausschüttung erfolgt, und auf Aushändigung einer Zahlungsaufforderung an die Verwahrstelle, wie

sie diese nach ihrem uneingeschränkten Ermessen verlangt. Im Falle einer Zwischenausschüttung sind sämtliche Eigentumsnachweise von der Verwahrstelle mit einem Vermerk über geleistete Zahlungen zu versehen und im Falle einer Schlussauszahlung der Verwahrstelle auszuhändigen.

37. SCHADLOSHALTUNG

(a) Die Gesellschaft hält ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten und Personen, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als Direktor, leitender Angestellter, Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringen, wie folgt schadlos:

(i) Jede Person, die ein Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter der Gesellschaft ist oder gewesen ist und jede Person, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringt, wird von der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung freigestellt und schadlos gehalten für alle ihr nach billigem Ermessen anfallenden oder von ihr getragenen Auslagen im Zusammenhang mit einer Schuld, einem Anspruch, einer Klage, einer Forderung, einem Prozess, einem Verfahren, einem Urteil, einem Gerichtsbeschluss, einer Verbindlichkeit oder einer Verpflichtung jedweder Art, in die sie kraft ihres Amtes als Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder anderen Unternehmens auf Ersuchen der Gesellschaft als Partei oder anderweitig verwickelt wird sowie für von ihr getragene oder ihr angefallene Beträge zur Beilegung der Vorstehenden, sofern Vorstehendes nicht auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des betreffenden Direktors, leitenden Angestellten oder Angestellten zurückzuführen ist;

(ii) Die Begriffe „Anspruch“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ beziehen sich auf sämtliche Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Verfahren (zivilrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, gesetzgeberische, ermittlungstechnische und andere, einschließlich Rechtsbehelfen) und umfassen uneingeschränkt Anwalts- und Gerichtskosten, Kosten, Urteile, im Rahmen getroffener Vergleiche gezahlte Beträge, Bußgelder, Strafen und sonstige Verbindlichkeiten;

(iii) Die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte auf Schadloshaltung können durch von der Gesellschaft abgeschlossene Policen versichert werden, sind abtrennbar, berühren keine anderen Rechte, auf die ein Direktor, leitender Angestellter, Angestellter, Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft derzeit oder künftig Anspruch hat, gelten auch künftig für Personen, die nicht länger Direktor, leitender Angestellter, Angestellter oder Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft sind, und bleiben zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter einer solchen Person in Kraft;

(iv) Die Gesellschaft kann Vorauszahlungen für Kosten leisten, die sich bei der Verteidigung gegen einen Entschädigungsanspruch, bei einem Prozess, Verfahren, Klagen oder Streitsachen gegen eine Person ergeben haben, gegenüber der die Gesellschaft zur Schadloshaltung gemäß Artikel 37(a) dieser Satzung verpflichtet ist.

(b) Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Administrator, die Anlageverwaltungsgesellschaft, Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften, Anlageberater, Vertriebsstellen, Finanzverwalter oder sonstige Vertreter und jede andere Person haben Anspruch auf diese Schadloshaltung durch die Gesellschaft zu den Bedingungen und vorbehaltlich derjenigen Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Anspruch auf Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft oder der Teilfonds, wie von den Direktoren nach alleinigem Ermessen gemäß dem Companies Act bzw. den Anforderungen der Zentralbank festgelegt, vorausgesetzt, dass sich diese Schadloshaltung nicht auf Angelegenheiten erstreckt, die durch Unterlassung seitens der so schadlos gehaltenen Person entstehen, den zwischen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft (nach alleinigem Ermessen der Direktoren und/oder der Verwaltungsgesellschaft) mit dieser Partei vereinbarten Sorgfaltsstandard gemäß Ausführung im entsprechenden Mandatsvertrag mit dieser so schadlos gehaltenen

Person bzw. gemäß ihrem nach den OGAW-Anforderungen vorgeschriebenen Haftungsstandard einzuhalten.

(c) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, die Verwahrstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaft, Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften, Anlageberater, Vertriebsstellen und Finanzverwalter oder sonstige Vertreter haben jeweils das Recht, sich absolut auf die von einem Gesellschafter oder dessen Vermittler erhaltene Erklärung in Bezug auf seinen Wohnsitz oder eine anderweitige Erklärung dieses Gesellschafters zu verlassen und haften nicht in Bezug auf Maßnahmen, die von ihnen ergriffen werden oder Verluste, die sie erleiden, da sie sich im guten Glauben auf ein Schriftstück oder ein Dokument verlassen haben, das sie als echt angesehen hatten und als von den richtigen Parteien versiegelt oder unterzeichnet; sie haften ebenso wenig für eine gefälschte oder nicht berechnigte Unterschrift oder ein übliches auf diesem Dokument angebrachtes Siegel oder für ein Handeln oder die Ausführung aufgrund einer solchen gefälschten oder nicht berechtigten Unterschrift oder eines üblichen Siegels, haben aber ein Anrecht, zu verlangen, dass die Unterschrift einer Person von einem Bankmitarbeiter, Makler oder einer anderen verantwortlichen Person geprüft oder anderweitig zu ihrer Zufriedenheit authentifiziert wird, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft, jeder Anlageberater und Finanzverwalter und die Verwahrstelle übernehmen keine Haftung gegenüber der Gesellschaft oder den Gesellschaftern in Bezug auf die Beachtung irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze oder Vorschriften, die dazu ergehen, noch in Bezug auf einen Erlass, eine Anordnung oder ein Gerichtsurteil eines Gerichts oder ein Verlangen, Ankündigung oder ähnliche Handlungen (gleich, ob rechtsverbindlich oder nicht), die durch eine Person oder Organisation ergriffen werden können, welche die Befugnisse einer Behörde der Regierung (gleich, ob in rechtlicher Hinsicht oder anderweitig) anwendet. Wenn es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder undurchführbar wird, die Bestimmungen hierin durchzuführen, dann sind weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Berater, noch die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Berater noch die Verwahrstelle dafür haftbar. Diese Klausel darf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, der Anlageberater oder die Verwahrstelle jedoch nicht von einer Haftung befreien, die sie als ein Ergebnis ihres Unterlassens eingehen, ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, oder in Bezug auf eine Haftung als Ergebnis eines Betrugs auf Seiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Beraters oder der Verwahrstelle und die in den Haftungsstandards in ihren jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschaft festgelegt ist.

(e) Zur Vermeidung von Zweifeln: Kein Direktor haftet für die Handlungen oder die Unterlassungen eines anderen Direktors.

(f) Gemäß Section 235(4) des Companies Act sind die Direktoren befugt, zugunsten von Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt als Direktoren oder leitende Angestellte der Gesellschaft tätig sind oder waren, eine Versicherung gegen jegliche Haftung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diesen Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer Pflichten oder Befugnisse entsteht. Die Direktoren sind stimmberechtigt und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit über den Abschluss einer solchen Versicherung berücksichtigt.

38. **VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN**

(a) Die Gesellschaft kann vernichten:

(i) jegliches Dividendenmandat oder Antragsformular für die Zuteilung von Anteilen oder jegliche Änderung oder Annullierung derselben sowie jegliche Mitteilung über eine Namens- oder Adressänderung zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem ein solches Mandat, eine Antragsänderung, eine Annullierung oder eine Mitteilung von der Gesellschaft registriert wurde;

(ii) jegliche Urkunde über die Übertragung von Anteilen, die zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung registriert wurde; und

(iii) jegliches andere Dokument, auf dessen Grundlage eine Eintragung in das Register vorgenommen wird, und zwar zu jedem Zeitpunkt nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung in das Register für dieses Dokument erstmals vorgenommen wurde;

und es wird zugunsten der Gesellschaft unwiderlegbar davon ausgegangen, dass jede auf diese Weise vernichtete Übertragungsurkunde ein gültiges und wirksames Dokument war, das ordnungsgemäß registriert wurde, und dass jedes andere vorstehend erwähnte, auf diese Weise vernichtete Dokument ein gültiges und wirksames Dokument in Übereinstimmung mit den in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft erfassten Angaben zu diesem Dokument war, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass:

(i) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur für die Vernichtung eines Dokuments in gutem Glauben und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft gelten, dass die Aufbewahrung eines solchen Dokuments für einen Anspruch relevant war;

(ii) keine Bestimmung dieses Artikels dahingehend auszulegen ist, dass sie der Gesellschaft eine Haftung hinsichtlich einer früheren Vernichtung solcher Dokumente als vorstehend erwähnt oder unter irgendwelchen Fällen, in denen Vorbehalt (i) weiter oben nicht erfüllt wurde, auferlegt; und

(iii) Bezugnahmen in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments ebenfalls Bezugnahmen auf seine Beseitigung in geeigneter Weise beinhalten.

39. NACHRICHTENLOSE VERMÖGENSWERTE

Unter bestimmten Umständen (z. B. bei der Schließung/Abwicklung eines Teilfonds oder einer Zwangsrücknahme) kann die Gesellschaft in der Praxis nicht in der Lage sein, eine Auszahlung von Vermögenswerten vorzunehmen, die einem oder mehreren Anteilsinhabern zustehen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument kann der Verwaltungsrat, sobald alle angemessenen Maßnahmen zur Durchführung der Auszahlung ergriffen wurden, nach eigenem Ermessen die Auffassung vertreten, dass alle Ansprüche der Gesellschafter in Bezug auf solche Vermögenswerte, sei es in Form von nicht beanspruchten Dividenden, unbezahlten Rücknahmeerlösen oder anderweitig, und alle damit verbundenen Verpflichtungen der Gesellschaft erloschen sind, und solche Beträge können von dem betreffenden Teilfonds zugunsten der anderen Gesellschafter einbehalten oder an eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende gemeinnützige Stiftung gezahlt werden. Das Vorstehende kann vorbehaltlich einem von den Direktoren nach ihrem Ermessen festzulegenden Minimum oder ohne Einschränkung auf der Grundlage des Bestrebens der Gesellschaft gelten, den nach irischem Recht geltenden Verpflichtungen zur Geldwäschebekämpfung nachzukommen.

40. SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn eine Bedingung, Bestimmung, Zusicherung oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde als ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder als gegen ihre regulatorischen Grundsätze verstoßend erachtet wird, bleiben die restlichen Bedingungen, Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und Beschränkungen dieser Satzung uneingeschränkt in Kraft und werden in keiner Weise beeinträchtigt oder ungültig.

41. ÄNDERUNG VON GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

Ohne die vorherige Genehmigung der Zentralbank dürfen die Gesellschafter keine Beschlüsse zur Änderung der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds fassen.

Namen, Anschriften und Beschreibungen von Zeichnern

Frank Russell Investments (Ireland) Limited,
George's Dock House
International Financial Services Centre,
Dublin 1,
Irland.
Juristische Person

Carl O'Sullivan,
9 Idrone Terrace,
Blackrock, Co. Dublin.
Rechtsanwalt

Michael Meghen,
1 Hampton Park,
St. Helen's Wood,
Booterstown, Co. Dublin.
Rechtsanwalt

Rory Williams,
17 Chester Road, Ranelagh,
Dublin 6.
Rechtsanwältin.

Jacqueline McGowan-Smyth,
12 Meadow Vale,
Blackrock, Co. Dublin.
Chartered Secretary

Jacqueline Tyson,
54 Greenpark Road,
Bray, Co. Wicklow.
Secretary

Grania Daly,
11 Sydney Avenue,
Blackrock, Co. Dublin.
Secretary

vom 28. Februar 1994

Zeuge der obigen Unterschriften:

Joanne Ward
41-45 St. Stephen's Green, Dublin 2.

**DER COMPANIES ACT VON 2104
UND DIE VORSCHRIFTEN DER
RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN BETREFFEND
ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN VON 2011
(IN DER JEWEILS GELTENDEN
FASSUNG)**

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

DER

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT
GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN
DEN TEILFONDS**

**INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT
VARIABLEM KAPITAL**

(in der durch Sonderbeschlüsse, einschließlich des
Sonderbeschlusses vom [•] 2025, geänderten
Fassung)